SIGFRID III. VON EPPENSTEIN

ERZBISCHOF VON MAINZ

1230—1249.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU ROSTOCK

VORGELEGT VON

ERICH FINK

AUS BERLIN.

BERLIN 1892.

BUCHDRUCKEREI FERD. BANNENBERG, SW., ORANIENSTR. 99

REFERENT:

PROFESSOR DR. SCHIRRMACHER.

MEINEM LIEBEN VETTER

SUPERINTENDENT A. VOGEL

IN AUFRICHTIGER ZUNEIGUNG.

Am 20. Oktober 1200 war plötzlich auf einer Reise nach Würzburg Erzbischof Konrad von Mainz gestorben. Ueber die Wahl seines Nachfolgers erhob sich innerhalb des Mainzer Domkapitels ein heftiger Streit. Die Mehrheit wählte den Bischof von Worms, Luitpold von Scheinfeld, durch König Philipp aufs wärmste empfohlen, während eine Minorität unter Protest in Bingen zur Wahl des Dompropstes Sigfrid, aus dem mächtigen Geschlecht von Eppenstein[1]) schritt; er hat als Sigfrid II. sein hohes Kirchen- und Reichsamt bis zu seinem Tode im Jahre 1230 versehen. Sigfrid, durch König Otto IV. unterstützt, appellierte wie sein Gegenkandidat behufs Anerkennung seiner Wahl an den Papst; Innocenz III. verwarf das Gesuch Luitpolds und erkannte die Wahl Sigfrids als rechtmässig an.

Die Weihe zum Erzbischof empfing Sigfrid 1201 in Xanten durch den Legaten Guido von Präneste; er begab sich darauf nach Rom, um persönlich von Innocenz III. das Pallium und die Bestätigung seiner erzbischöflichen Würde zu empfangen.[2]) Obgleich vom Papst und Otto IV. als rechtmässiger Nachfolger Konrads anerkannt, vermochte Sigfrid sich der Macht seines Gegners nicht zu erwehren; er sah sich vielmehr gezwungen, nach Köln zu fliehen, wo ihn Otto IV. ehrenvoll aufnahm und mit den Regalien investierte. Erst nach dem Tode Philipps von Schwaben

[1]) Correspondenz-Blatt der deutschen Gesch. und Altertumsvereine 1874 No. 9.

[2]) Gudenus: cod. dipl. II, 336.

kehrte Sigfrid, von Allen freudig aufgenommen, nach Mainz zurück, wo es ihm endlich gelang, seinen Rivalen zu vertreiben; seit dem Jahre 1208 hat Sigfrid den Mainzer Erzbischofstuhl allein inne.

Was seine Politik anbelangt, so richtete er sie meistens nach der des Papstes. Als dieser im Jahre 1211 mit Otto IV. in Conflict geriet, fiel Sigfrid vom König ab. Auf päpstlichen Befehl verkündete er 1211 auf dem Reichstage zu Bamberg die Excommunication Ottos IV. Bald nach diesem Ereignis traten zu Nürnberg Sigfrid von Mainz, König Ottokar von Böhmen und der Landgraf Hermann von Thüringen zu einer geheimen Beratung über die Wahl eines neuen Herrschers zusammen. Man einigte sich dahin, den jungen Friedrich von Sicilien zu wählen. Noch im Oktober desselben Jahres erfolgte, ebenfalls zu Nürnberg, eine allgemeine Wahl, und im Dezember des Jahres 1212 liess sich der Neugewählte definitiv zum künftigen Kaiser küren. Am 9. Dezember krönte ihn dann in Mainz Erzbischof Sigfrid II.

Für die Zeit seiner Abwesenheit aus Deutschland hatte der junge Kaiser den einzelnen grossen Fürsten die Sorge für die Sicherung und Ruhe des Reiches überlassen. Aber Friedrich II. hatte nicht mit der Eifersucht der Grossen untereinander gerechnet. Als auf dem Reichstage zu Frankfurt 1220 der erst kürzlich beigelegte Zwist zwischen Thüringen und Mainz wiederum auszubrechen drohte, sahen die Fürsten nur einen Ausweg, den inneren Frieden des Reiches zu wahren: sie wählten „zum Wohle des Reiches“ als Stellvertreter des abwesenden Kaisers dessen jungen Sohn Heinrich. Friedrich II., überrascht, dass ohne sein Zuthun sein Lieblingswunsch in Erfüllung ging, beeilte sich, nun seinerseits seinen Dank und seine Anerkennung auszusprechen, indem er die constitutio in favorem principum ecclesiasticorum erliess. War die Wahl des jungen Königs Heinrich und die Gewährung der constitutio ein unfreiwilliges Werk Sigfrids gewesen, insofern seine Feindschaft mit dem Thüringer den Anlass zu den beiden Massregeln gab, so ging dagegen die Anregung zu dem Beschluss, welchen die

Reichsregierung 1226 unter Zustimmung der übrigen Fürsten fasste, direkt von unserm Erzbischof aus. Auf seinen Antrag erging die erste Verordnung gegen die Städtebündnisse. Die Spitze dieses Verbotes kehrte sich vornehmlich gegen die Stadt Mainz, welche mit Worms, Speier, Frankfurt und anderen Städten ein Bündnis zum gegenseitigen Schutz geschlossen hatte.

Während dessen waren die für die Mehrheit des Reiches bisher verborgen gebliebenen Misshelligkeiten zwischen Papst und Kaiser zu offenen Zwistigkeiten gediehen, ohne freilich einen schädlichen Einfluss auf die Stellung der deutschen Fürsten, besonders der geistlichen, Friedrich II. gegenüber auszuüben. Als Gregor IX. gegen den Kaiser 1227 den Bannstrahl schleuderte, fühlte sich keiner der Fürsten bewogen, gegen den Gebannten die Waffen zu ergreifen. Sigfrid verhielt sich indifferent, obgleich ihn der Papst mit der Verkündigung des Bannes in Deutschland beauftragt hatte. Als Friedrich II. 1227 seinen Kreuzzug unternahm, beteiligte er sich ebenfalls an demselben, doch kehrte er zusammen mit König Heinrich und mehreren anderen Fürsten schon bei Trient wegen Mangel an Lebensmitteln wieder heim.

Werfen wir einen Blick auf die Regierungsthätigkeit Sigfrids II., so bemerken wir, dass sie für die Reichsgeschichte von grosser Bedeutung war. Sigfrid II. stand von Anfang an auf Seite der Welfen. Da kam das Jahr 1211, und aus dem erbitterten Gegner der Staufen wurde plötzlich ein eifriger Anhänger dieser Partei. Dieser Wechsel in der Politik des obersten deutschen Kirchenfürsten ist desshalb für das Reich von so unschätzbarem Wert geworden, weil durch die Parteinahme des Mainzer Erzbischofes für die von ihm bisher bekämpften Gegner Ottos IV. die Wahl Friedrichs II. zu stande gekommen ist.

Forschen wir nach den Beweggründen, welche Sigfrid II. zu seinem folgenschweren Schritte veranlassten, so finden wir sie allein in dem fast innigen Verhältnis zur römischen Curie. Obwohl Sigfrid sich anfangs nur durch die Unterstützung Ottos IV. auf seinem Bischofsstuhl hatte halten

können, liess er dennoch unbedenklich von seinem Gönner ab, als dieser seinen Verpflichtungen gegen den heiligen Stuhl nicht nachkam. So günstig dies nun für Friedrich II. ausschlug, indem er allein dem Zusammengehen des Mainzer mit dem Papst seine Wahl zum König und Kaiser verdankte, so unheilvoll wurde ihm diese Freundschaft unter Sigfrid III., welcher anfangs ein Anhänger des Kaisers, in den letzten Jahren der eifrigste Parteigänger des Papstes, und somit der gefährlichste Gegner Friedrichs II. wurde.

Am 9. September 1230 starb Sigfrid II. Von seinem Nachfolger, der als Erzkanzler Deutschlands berufen war, in den wichtigsten Fragen der inneren und äusseren Politik durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, giebt die Ueberlieferung über die Zeit vor seiner Wahl nur spärliche Kunde.

Wo nnd wie Sigfrid III. Erziehung und Unterricht genossen hat, darüber fehlen uns nähere Nachrichten. Papst Innocenz IV. bezeichnet ihn als vir scientia praeditus morum honestate decorus et consilii auctoritate praeclarus[1]). In einer Urkunde[2]) von 1241, 21. Dec., sagt der Erzbischof selbst einmal: cum igitur ecclesia Maguntina nos ab infantia nostra lacte nutriverit et demum multis honoribus in ea praehabitis licet immeritis ad pontificatus apicem cum divina favente gratia sublimarit. Wir dürfen wohl den Ausdruck, die Mainzer Kirche habe ihn von Kindheit an mit ihrer Milch ernährt, dahin deuten, dass Sigfrid alles, was für seine künftige Laufbahn als Geistlicher an Kenntnissen erforderlich war, in Mainz erhalten hat. Aus eben dieser Urkunde erfahren wir auch, dass Sigfrid zur erzbischöflichen Würde erst nach Bekleidung anderer geistlicher Aemter gelangt ist. Hierüber existieren noch verschiedene Zeugnisse. Im Jahre 1222 ist er Mainzer Domkanonikus[3]) und Probst

---

[1]) Höfler: Reg. Innoc. IV. in Bibl. d. liter. Vereins in Stuttgart XVI, 184.

[2]) Gud. cod. dipl. I, 480.

[3]) Böhmer: Cod. dipl. Moenofrancof 37.

des Bartholomäusstifts zu Frankfurt.[1]) Auch war er Probst zu Aschaffenburg, wie aus zwei Urkunden seines Vorgängers ersichtlich ist.[2]) Und dass der hier erwähnte Zeuge „Sifrit" in der That unser Erzbischof ist, bezeugt Sigfrid II., indem er von seinem Verwandten Sifridus prepositus Aschaffenburgensis spricht.[3]) Als Probst von Aschaffenburg hat Sigfrid III. nur einmal geurkundet.[4])

Ueber die verwandtschaftlichen Verhältnisse Sigfrids III. sind wir etwas besser unterrichtet. Der neue Erzbischof stand zu seinem Vorgänger in den engsten Beziehungen; er war der Neffe des Verstorbenen, dessen Bruder Gottfrid II. von Eppenstein, sein Vater war. Aufschluss hierüber erhalten wir durch die Chronik des Mönches Albricus[5]): moritur aeus. Sifridus de Moguntia, cui succedit filius fratis sui, Godefridi de Hepestein, alter Sifridus, natus de sorore archiespiscopi Treverensis Theoderici. Ferner heisst es in den annal. Erford[6]): . . . . succedit Sifridus patruelis ipsius; und Christ. Chron.[7]) meldet: post mortem Siphridi . . . . succedit dominus Sifridus, fratis eiusdem filius.

Aus der Chronik des Albricus ersehen wir auch zugleich, dass die Mutter eine Schwester des Erzbischofes Theoderich von Trier, aus dem Hause Wied, war. Wir besitzen noch eine Urkunde[8]) vom Jahre 1235, wo der Trierer Erzbischof unsern Sigfrid III. cognatus noster dilectissimus nennt.

---

[1]) Fichard, Wetteravia 65; in einer andern Urkunde vom 30. Sept. 1222 heisst es in der Zeugenreihe: Sifridus de Frankenfort prepositus. Gud. c. d. III, 795.

[2]) Mone: Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins II, 305 und Böhmer: Electa juris civ. III, 115.

[3]) Gud. c. d. II, 311. Sigfrid II, war, wie wir sehen werden, der Oheim Sigfrids III.

[4]) Sifridus dei gratia prepositus Aschaffenburgensis . . . . . Maguntine sedis venerabili archiepiscopo Sifrido presidente. Gregor IX. bestätigte am 14. Februar 1234 den Inhalt dieser Urkunde durch eine Bulle, in welcher es heisst: . . . . quod dudum venerab. frater noster Sifridus aeus. tunc prepositus Aschaffenburgensis. Gud. c. d. II. 313.

[5]) Mon. Germ. S. S. XXIII, 928.

[6]) ibidem XVI, 27.

[7]) Böhmer: fontes II, 269.

[8]) Würdtwein: Diöc. Mag. III, 5.

Auch das mächtige Geschlecht der Bolanden war verwandt mit dem Hause Eppenstein: eine Schwester Sigfrids II. und Godefrids II. war vermählt mit Philipp II. von Bolanden.[1])

Die Eppensteiner scheinen ferner mit den Lützelburgern in Familienbeziehungen gestanden zu haben. Denn Papst Innocenz IV. bezeichnet in einer Urkunde[2]) von 1246, 16. Dec., ein Mitglied dieses Hauses, den Minoritenbruder Heinrich (1251 Bischof von Kurland) als nepos des Mainzer Erzbischofes. Des öfteren begegnet uns auch die Bezeichnung consanguineus noster. So wendet Sigfrid III. dies Prädikat auf den Erzbischof Konrad von Hohstaden von Köln an.[3]) Ebenso bezeichnet er als seinen Blutsverwandten in einer Verleihungsurkunde[4]) von 1242, Februar, den Grafen Dietrich von Hohenstein, desgleichen einen Konrad von Merenberg.[5])

Was die Wahl betrifft, so können wir hier nur kombinieren, da uns die Quellen für diese Untersuchung völlig im Stich lassen. Aus ihrem Schweigen dürfen wir wohl unbedingt den Schluss ziehen, dass die Wahl Sigfrids III. keine derartigen Vorgänge im Domkapitel hervorgerufen hat wie anno 1200. Sigfrid II. wird sicherlich dafür gesorgt haben, dass schon bei seinen Lebzeiten die Wahl seines Neffen gesichert war, eine Annahme, die nicht so unwahrscheinlich ist, weil die drei Nachfolger Sigfrids III. den Geschlechtern angehörten, welche dem Hause Eppenstein sehr nahe verwandt waren. Im ganzen haben nicht weniger als fünf Mitglieder dieses Familienkreises hintereinander den Mainzer Erzbischofsstuhl bestiegen.[6]) Für die Festlegung

---

[1]) Will: Reg. Mag. II, Tafel V.

[2]) E. E. saec. XIII, Rodenberg II, nr. 265. Ueber diese Verwandtschaft haben wir nichts näheres in Erfahrung bringen können. cf. Dominicus: Baldewin von Lützelburg 35, 1.

[3]) Lacomblet: Niederrhein. Urkdb. II, 131.

[4]) Pauli Jovii Chron. Schwarzburg, in Schöttgen und Kreyssig: Diplomataria I, 171.

[5]) Gud. cod. dipl. I, 544.

[6]) Die Verwandtschaft Christians II. (1249—1251) mit den Eppensteinern betont Papst Innocenz IV. in der Bulle für Erzbischof Sigfrid III. von 1246, Jan. 10., indem er ihn als consanguineus des letzteren bezeichnet. Ausserdem war seine Tante Guda vermählt mit Werner II.

des Zeitpunktes, wann die Wahl Sigfrids III. erfolgte, sind keine sicheren Anhaltspunkte zu gewinnen. Jedenfalls muss sie noch vor Schluss des Jahres 1230 erfolgt sein. Wir besitzen vom 22. Dec. dieses Jahres eine Wormser Königsurkunde[1]), unter deren Zeugen Sigfrid als electus erscheint. Joannis[2]) hat den Versuch gemacht, den Termin der Wahl bis auf die Tage vom 19. bis 22. December zu beschränken. er stützt sich dabei auf die Urkunde[3]) von 1231, 18. Dec., mit der Angabe pontif. nri. a. 1.

Da für eine befriedigende Lösung dieser Frage ausser den beiden citierten Urkunden kein weiteres Material vorhanden ist, so müssen wir uns mit dem dürftigen Ergebnis begnügen, dass die Wahl noch vor dem Ende des Jahres 1230 stattgefunden hat.

Was dagegen den Tag der Weihe anbelangt, so können wir mit genauer Tagesangabe den Akt dieser Feierlichkeit fixieren. Derselbe fand statt am 22. Juni 1231.[4])

Bevor wir auf die Geschichte unseres Erzbischofes eingehen, wollen wir zwei Momente seiner Regierung vorwegnehmen und auf sie des näheren eingehen, um später die Darstellung durch die Erörterung dieser beiden Fragen nicht unnötig unterbrechen zu müssen.

---

von Bolanden. Ihr Sohn Philipp II. hatte Hildegardis von Eppenstein zur Gemahlin. (Will. Reg. Mag. II, Tafel 4 und 5. Hildegard war eine Schwester Sigfrids II. von Mainz cf. p. 10,1.) Erzbischof Gerhard I. (1251—1259) war verwandt mit dem Dynastengeschlecht der Bolanden durch seine Tante Beatrix, welche in erster Ehe mit Philipp III. von Bolanden vermählt war, einem Sohne Philipps II. von Bolanden und seiner Gemahlin Hildegardis von Eppenstein. (Will. Reg. Mag. II Tafel V.) Wie Sigfrid II. und III. war auch Erzbischof Werner (1259 bis 1284) ein Eppensteiner: er nennt Sigfrid III. in einer Urkunde von 1272, Juni 5, „patronus noster". (Gud. cod. dipl. I, 748, cf. auch Berger: Les reg. d'Innocent IV, p. 216 nr. 1422, wo Papst Innocenz IV. den damaligen Probst Werner (Jahr 1245) als Neffen (nepos) Sigfrids III. bezeichnet hat. (Will Reg. Mag. II, Tafel 3.)

[1]) Huill. III, 427.

[2]) Rer. Mog. I, p. 594,3.

[3]) Tenzel: Suppl. II, hist. Gothanae 56.

[4]) cf. Beilage I.

Es handelt sich einmal um seine Stellung als procurator imperii und zweitens um seine Würde als apostolicae sedis legatus. Wann Sigfrid zum procurator imperii ernannt ist, bleibt zweifelhaft. Die Erhebung wurde im Jahre 1237 vollzogen; fraglich ist nur der Termin, ob bei der Wahl des jungen Konrad zum deutschen König Ende Februar zu Wien oder bei Gelegenheit der Bestätigung dieser Wahl zu Speier im Juli desselben Jahres oder noch etwas später.

Wir besitzen eine Urkunde[1]) von 1237, 4. Dec., in der sich Sigfrid sacri imperii per Germaniam archicancellarius et procurator nennt; ebenso auch in den Urkunden[2]) von 1239, 16. Juni und 19. Juli. König Konrad hat zwei Urkunden[3]) 1238, 18. März, ausgestellt, wo es heisst: amore venerabilis principis archiep. Moguntini procuratoris imperii et nostri. In dem Schreiben[4]) vom Mai 1238 versichert Friedrich II. unsern Sigfrid seiner kaiserlichen Gnade und hohen Gunst wegen der commissio regis und der procuratio imperii . . . . Dieses Amt hat Sigfrid III. nur bis zu seinem Abfall vom Kaiser und König innegehabt. Denn seit dem Jahre 1242 verschwindet der Titel procurator in Verbindung mit dem Namen des Mainzer Erzbischofes, an dessen Stelle der Landgraf Heinrich von Thüringen, der spätere Gegenkönig Konrads, tritt. In der Urkunde[5]) von 1242, 1. Mai, gebraucht der König Konrad vom Landgrafen Heinrich diese Worte: quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperii deputavit per Germaniam. Landgraf Heinrich nennt sich selbst in zwei auf der Wartburg ausgestellten Urkunden[6]) vom 11. und 17. Mai 1242 sacri imperii per Germ. Procurator. Auch der Kaiser giebt ihm 1243 den Titel[7]) . . . . . procuratoris Germaniae dilecti filii nostri Conradi . . . .

Ueber die Ernennung Sigfrids zum apostolischen Legaten

[1]) Gud. cod. dipl. II, 73.
[2]) ibid. I, 552 u. 557.
[3]) Huill. V, 1175.
[4]) ibid. I, 185 extr.
[5]) ibid. VI. 830.
[6]) Falkenstein: Thüring. Chronik II, 717.
[7]) Huill. VI, 100.

können wir uns nur in Vermutungen ergehen. Sigfrid III. ist, das steht fest, erst von Innocenz IV. zum apostolicae sedis legatus ernannt worden. Ueber diese Ernennung hat sich Friedrich II. beschwert, wie aus einer Instruction des Papstes für einen Gesandten, vom 26. August 1243, hervorgeht.[1]) Innocenz IV. bestieg am 25. Juni 1243 den Stuhl Petri; die Ernennung Sigfrids zum Legaten wird Innocez IV. daher kurze Zeit nach seiner Erhebung vollzogen haben. Die Bezeichnung: apost. sedis legatus, welche Sigfrid sich in der Urkunde von 1244, Juni 12., beilegt,[2]) lässt keinen Zweifel bestehen, dass er um die besagte Zeit päpstlicher Legat war. Ungewiss bleibt, wie lange er das Legatenamt innegehabt hat. Seit dem 12. Juni 1244 taucht der Titel für lange Zeit nirgends wieder auf, weder in den Urkunden des Papstes noch Sigfrids. Erst im Januar 1249, dann im Februar und März geschieht des öfteren von päpstlicher Seite eine Erwähnung des Legatenamtes.[3]) Dass wir es hier mit einer zweiten Ernennung zu thun haben, dafür spricht der grosse Zeitraum von 5 Jahren, während dessen der Titel „Legat" unserm Sigfrid nicht beigelegt wird. Ferner sagt der Erfurter Annalist zum Jahre 1249 Anfang[4]): dictus papa (Innoc. IV.) non his contentus (verschiedene Vergünstigungen an Sigfrid, cf. note 3) apposuit adhuc ipsum (Sigfrid) sublimare ac legatum Germaniae constituere. Schliesslich besitzen wir vom 25. Februar 1249 eine allgemeine päpstliche Verfügung[5]) an alle Erzbischöfe, Bischöfe etc., in welcher die Verleihung der Legatenwürde an den Erzbischof von Mainz mitgeteilt wird mit der Mahnung, sich dessen Anordnungen zu fügen. Die auffallende Erscheinung, dass wir von Januar bis Anfang März 1249 nicht weniger als fünf päpstliche Aktenstücke besitzen, in denen Sigfrid mit dem Titel Legat versehen ist, lässt die Annahme einer zweiten Ernennung wohl als sicher gelten.

---

[1]) E. E. saec. XIII, Rodenberg II, nr. 9.
[2]) Wenck: Hess. Landesgesch. II, Urkb. nr. 127. p. 160.
[3]) E. E. saec. XIII, Rodenberg II, nr. 642, 653, 664, 665.
[4]) M. G. XVI, 36.
[5]) Rodenberg II, nr. 664.

Fast zwei Decennien lang ist es Sigfrid III. von Mainz bestimmt gewesen, durch seine gewichte Stimme als erster Beamter des Reiches und als oberster Kirchenfürst auf die Fragen der inneren und äusseren Politik Deutschlands einen massgebenden Einfluss auszuüben. Nach Darlegung seiner politischen und kirchlichen Wirksamkeit würde dann noch ein Blick zu werfen sein auf die Politik, welche er in seinem Interesse zur Begründung eines Territorialstaates verfolgte.

Wenden wir uns zuerst zu dem Reichsfürsten und Reichserzkanzler Sigfrid III. von Eppenstein.

Nicht allzulange nach seinem Amtsantritt sollte sich ihm die Gelegenheit bieten, bestimmend in die Reichspolitik einzugreifen. Schon seit dem Jahre 1231 waren die Beziehungen des Königs zum Kaiser getrübt; nur nach langem Zureden hatte Heinrich VII. sich im Jahre 1232 dazu verstanden, zum Reichstag nach Friaul zu reisen.[1]) Die deutschen Fürsten, unter denen sich auch Sigfrid befand,[2]) waren im März 1232 zu Aquileja mit Friedrich II. zusammen getroffen; Ostern fand sich auch König Heinrich ein. Das Ergebnis dieser Begegnung zwischen Vater und Sohn war die Unterwerfung des letzteren mit der eidlichen Zusicherung,[3]) die kaiserlichen Befehle und Gutachten zu befolgen. Zwölf Fürsten garantierten für Heinrich, wobei sie sich verpflichteten, bei einem Bruch des Eides von Seite des Königs sofort dem Kaiser ihren Beistand anzubieten.[4]) Zu den Garanten hat Sigfrid von Mainz nicht gezählt, aber trotzdem gehörte er zu den Fürsten, welche sofort bei dem Eidbruch des Königs auf die Seite des Kaisers traten. Bis zum Ausbruch der Katastrophe widmete er seine Dienste dem König

---

[1]) Ann. Scheftl. in M. G. XVII, 340 quamvis invitus apud Aquilejam patri imperatori occurrit.

[2]) Verschiedentlich Zeuge in kaiserl. Urkunden. Winkelmann: Acta imp. 290 und 291.

[3]) Huill IV, 524. 944.

[4]) Huill IV, 325. Mon. Germ. leg. II, 290. Von den deutschen Erzbischöfen garantierten nur die von Salzburg und Magdeburg.

treu weiter. Er unterstützte[1]) ihn sogar 1233 auf dem Feldzug gegen den Herzog von Baiern, durch dessen Verweigerung der Teilnahme an der hochverrätherischen Politik des Königs der Krieg entbrannte.[2]) Sigfrids Parteinahme für den König, welche im ersten Augenblick befremdend wirkt, bedeutet indes keineswegs eine Förderung der hochverräterischen Projekte, sondern sie wird sehr wohl eine Folge des Missverhältnisses gewesen sein, welches zwischen dem Erzbischof und dem Baiernherzog seit der Uebertragung des Klosters Lorsch an das Erzstift Mainz im Jahre 1232 herrschte.[3]) Es waren dann nicht die Interessen des Königs, sondern seine eigenen, die der Reichserzkanzler wahrnahm, als er in dem Kriege gegen Baiern zum König hielt. Das beste Zeugnis für Sigfrids Reichstreue ist sein Verhalten vom Beginn der Katastrophe bis zu ihrem Ende. Zunächst zählte er nicht zu den Fürsten, welche im September 1234 zu Boppard im Verein mit dem König sich offen für die Empörung erklärten;[4]) er hat der Versammlung überhaupt garnicht beigewohnt, obgleich er noch in Deutschland weilte und nicht schon, wie Winkelmann annimmt,[5]) auf dem Wege nach Italien war. König Heinrich weilte urkundlich am 11. September in Boppard,[6]) wenige Tage früher oder später wird der Beschluss zur Empörung gefasst sein. Am 20. September befand sich Heinrich zu Speier.[7]) Sigfrid dagegen hielt sich vom 8. bis 11. September incl. in Mainz auf, am 22. September urkundete er zu Bischofsheim.[8])

[1]) Ann. Erphord. in M. G. XVI. 29, ad annum 1234: Hoc anno Erph. ingratitudinem domini sui Mog. incurrebant, quoniam anno preterito, dum in regis quadam fuisset expeditione, . . .

[2]) Ann. Scheftl, in M. G. XVII, 340.

[3]) cf. p. 68 ff., der Herzog erblickte darin eine Schmälerung seiner Rechte als Vogt des Klosters.

[4]) Nach den päpstlichen Briefen vom 13. März und 24. Sept. 1235, bei Rodenberg I, nr. 6, 31, 659, beteiligten sich von den Geistlichen die Bischöfe von Würzburg, Augsburg, Worms und der Abt von Fulda.

[5]) Geschichte Kaiser Friedr. II. p. 457, 2.

[6]) Huill. IV, 687 und 689.

[7]) Huill. IV, 690.

[8]) Gud. c. d. I, 532, Weidenbach, Reg. v. Bingen 13 nr. 128, Will a. a. o. nr. 159.

Ein zweites, nicht unwichtiges Indiz für Sigfrids Nichtbeteiligung an den Umtrieben gegen den Kaiser ist seine Abwesenheit aus Deutschland während der Vorbereitungen zur Empörung. Der König selbst war es, der ihn zusammen mit dem Bischof von Bamberg nach Italien an den Kaiserhof schickte,[1]) damit er die alten innigen Beziehungen mit seinem Vater wiederherstellte, welche durch die falschen Beschuldigungen Missgünstiger getrübt seien. Beide Prälaten treffen wir im November zu Foggie an.[2]) Was sie dort mit dem Kaiser vereinbarten, war für König Heinrich höchst nachteilig, indem Friedrich II. statt mit Zusicherungen väterlichen Wohlwollens, mit ernstlichen Mahnungen und Warnungen antwortete. Bei ihrer Rückkehr nach Deutschland, im Frühling 1235, gab der Kaiser den Gesandten Briefe mit, in welchen er seinem Sohne von jedem thörichten Verhalten abriet. Im Anschluss hieran erging ein kaiserlicher Aufruf an alle deutschen Fürsten, gegen die Politik des Königs energisch anzukämpfen.[3]) Statt Fürsprecher zu sein, wie der König vielleicht gehofft hatte, waren die beiden Gesandten bei der Beratung der politischen Lage Deutschlands zu Anklägern geworden; ein Eintreten für die Sache ihres königlichen Herrn musste schon deshalb nutzlos sein, weil der Kaiser auch durch den Markgrafen von Baden, der zugleich mit der Gesandtschaft zu Foggie weilte und mit dem König Heinrich zerfallen war,[4]) über Deutschland wahrheitsgetreu unterrichtet wurde. Ueberdies war der Bischof von Bamberg Garant des Friauler Abkommens, konnte also, wenn er nicht meineidig werden wollte, Heinrichs Politik nicht gutheissen. Sigfrid hatte seine Abneigung gegen die Politik Heinrichs durch sein Fernbleiben von der Bopparder Versammlung zu erkennen gegeben. Seiner Zufriedenheit mit dem Verhalten des Reichserzkanzlers gab der Kaiser dadurch Ausdruck, dass er

[1]) Würdtwein: Subs. dipl. IV, 341.

[2]) Heinrichs Schreiben vom 2. Sept. 1234 an den Bischof von Hildesheim, bei Huill, IV, 685.

[3]) Urkundlich bezeugt bei Huill IV, 502, 507, 509.

[4]) cf. Note 2.

ihm auf sein persönliches Ansuchen eine Bitte gewährte, auf deren Erfüllung Sigfrid nur rechnen konnte, wenn seine Treue über allen Zweifel erhaben war. Sigfrid hatte ihn um eine nochmalige Erneuerung und Bestätigung des eingerückten grossen Frankfurter Privilegs für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, April 26, ersucht, ein Wunsch, den Friedrich II. bereitwilligst erfüllte.[1]) In anerkennenden Worten lobte Friedrich II. die Treue des Erzbischofes, pries seine Verdienste um das Reich und hoffte, in ihm auch für die Zukunft eine feste Stütze seines Thrones zu sehen. Eine ähnliche Gunstbezeugung hatte Sigfrid im Jahre 1232 bei seinem Aufenthalte in Aquileja vom Kaiser empfangen. Hier überliess ihm und seinen Nachfolgern Friedrich II. das herabgekommene Kloster Lorsch mit allen Besitzungen in der Erwartung, dass er dafür die gebührenden Reichsdienste leiste.[2]) Also auch Sigfrid wird unter solchen Umständen schwerlich als ein warmer Fürsprecher des Königs aufgetreten sein. König Heinrich scheint nach der Rückkehr der beiden Prälaten den Fehler erkannt zu haben, welchen er durch ihre Wahl zu seinen Boten an den Vater begangen hatte. Er schöpfte gegen sie Verdacht, als sie ihm den Beistand für seine Pläne verweigerten.[3]) Sigfrid trat aus seiner Reserve gegen Heinrich VII. heraus, als dieser die von ihm überbrachten kaiserlichen Befehle mit einem Kriegszuge gegen die Stadt Worms beantwortete, welche sich geweigert hatte, dem König einen neuen Treueid unter Nichtnennung des Kaisers zu schwören.[4])

Alle Fürsten traten jetzt zum gemeinschaftlichen Handeln im Interesse des Kaisers zusammen und schickten den soeben erst aus Italien heimgekehrten Bischof Ekbert von Bamberg von neuem an den Kaiser mit der dringenden Aufforderung, unverzüglich nach Deutschland aufzubrechen.[5]) Sigfrid begleitete den Bischof Ekbert nicht, wohl aus dem Grunde, weil seine Anwesenheit durch den drohenden Bürgerkrieg notwendig

[1]) Huill. IV. 506.
[2]) Huill. IV. 326.
[3]) Ann. Scheftlar. maj. in M. G. XVII. 340 (Will. 180.)
[4]) Ann. Wormat. in M. G. XVII 43, 44.
[5]) Annal. Scheftlar. maj. in M. G. XVII. 340.

war. Im Mai 1235 betrat Friedrich II. in Begleitung seines Sohnes Konrad den deutschen Boden, von den Fürsten in Cividale auf's ehrenvollste empfangen.[1]) Sigfrid befand sich unterdessen in Amelungsborn[2]) und Frankfurt[3]) und scheint erst am 4. Juli den Kaiser bei seinem feierlichen Einzug in Worms begrüsst zu haben, wo zwölf Bischöfe Friedrich II. festlich einholten.[4]) Am 15. d. M. fand die Vermählung des Kaisers mit Isabella von England statt, wahrscheinlich unter Mitwirknng Sigfrids, welcher als der vornehmste Kirchenfürst des Reiches das hohe Paar getraut haben wird. Während der Kaiser mit seiner Gemahlin nach Hagenau ging,[5]) reiste der Reichserzkanzler nach Mainz zurück, um hier die für den am 15. August anberaumten Reichstag nötigen Vorbereitungen zu treffen.[6]) Auf dieser curia sollte sich dem Erzbischof von neuem die Gelegenheit bieten, seine Zuverlässigkeit zu beweisen.

Während nämlich der Reichstag tagte, versuchte der Papst in seinem Interesse auf die Fürsten einzuwirken. Am 28. Juli forderte sie Gregor IX. auf,[7]) um des künftigen Kreuzzuges willen den Kaiser zum Aufgeben seines Hasses gegen die Lombarden zu bewegen und ihn zum Festhalten an dem Compromisse von 1234 zu veranlassen.[8]) Mag nun das Schreiben noch während der Tagung (15.—22. Aug.) eingetroffen sein oder nicht, jedenfalls blieb es erfolglos. Aus eigener Initiative verpflichteten sich eidlich die Grossen zu einem Feldzug gegen die Lombarden[9]) für nächstes Frühjahr,

---

[1]) Rich. Sangerm. in M. G. XIX 373. cf. auch Huill. IV, 946.

[2]) urkundet dort am 1. Mai: Falke: Trad. Corb. Add. 900.

[3]) Petent bei König Heinrich am 13. Mai: Huill. IV, 726.

[4]) Ann. Worm. in M. G. XXII 44.

[5]) Ann. Worm. in M. G. XVII. 44.

[6]) urkundet am 23. Juli in Mainz. Görz: Mittelrhein. Reg. II, 567 nr. 2166.

[7]) Huill. IV, 735.

[8]) Auf dem Congresse zu Spoleto hatte Friedrich II. den Austrag der lombard. Händel dem Papste überlassen. Winkelmann: Gesch. Kais. Friedrichs II. p. 453.

[9]) Die Lombarden hatten am 17. Dez. 1234 dem König Heinrich gehuldigt (Huill, IV, 695, 696, 704).

doch rieten sie dem Kaiser, noch bis Weihnachten an dem Compromisse festzuhalten.[1])

Mehr Glück hatte der Papst mit seinen Intriguen[2]) zur Verhinderung der Aufstellung eines neuen deutschen Königs, als welchen der Kaiser gern noch während des Reichstages seinen Sohn Konrad gewählt sah. Worin die heimlichen Machinationen Gregors IX. bestanden haben, wissen wir nicht; jedenfalls musste der Kaiser für den Augenblick von seinem Lieblingsplan abstehen. Sigfrids Verhalten gegenüber den päpstlichen Wünschen ist uns unbekannt, aber die Hauptrolle, welche er bei der späteren Wahl Konrads IV. und der damit verbundenen Zurückweisung der päpstlichen Anmassungen spielte, spricht ihn von dem Verdacht frei, dass er auf dem Mainzer Reichstag auf die Intentionen der Curie eingegangen sei. Zu dem Triumph der Curie trug freilich auch noch der Umstand bei, dass die politische Lage sowohl in Deutschland wie in Italien alle Aufmerksamkeit der Reichsregierung erforderte und somit die Wahlangelegenheit eines neuen deutschen Königs in den Hintergrund drängte. Der beschlossene Krieg gegen die Lombarden bedingte 1236 die Anwesenheit des Kaisers in Italien, während in Deutschland zur selben Zeit der Krieg an der Donau tobte, wo die Reichsexecution gegen den Herzog von Oesterreich vollzogen werden sollte. Unser Erzbischof hat weder den italienischen noch den deutschen Kriegsschauplatz besucht. Nachdem er noch am 1. Mai 1236 zusammen mit dem Kaiser zu Marburg der Erhebung der Gebeine der heiligen Elisabeth beigewohnt hatte,[3]) eilte dieser nach Italien, während Sigfrid über Wetzlar, Würzburg und Augsburg nach Mainz zurückkehrte,[4]) wo er

[1]) Brief des Kaisers an Gregor IX. Huill. IV, 759.

[2]) Huill. V, 842: Am 16. Febr. 1240 klagt der Kaiser, per nuntium suum (des Papstes) litteras de credentia deferentem principibus nostris nobiscum praesentibus in curia Mag. sub omni, qua potuit, attestatione latenter iniunxit, ne electioni filii nostri minoris vel cuiuslibet de domo et sanguine nostro modo quolibet consentirent. Diese Beschuldigung findet sich nochmals in einem Briefe Friedrichs II. an den König von Frankreich vom Febr. 1246. Huill. VI, 390.

[3]) Chron. Samp. in Geschqq. d. Prov. Sachs. I, 74.

[4]) Huill. IV, 840, 862, 892; Joannis: Rer. Mag. II, 699.

bis zum 31. Juli weilte.[1]) Als Friedrich II. Anfang Januar 1337 von Italien aus sofort nach Oesterreich ging und von Ende Januar bis Anfang April in und bei Wien residierte,[2]) fanden sich fast alle Grossen des Reiches dort ebenfalls ein; auch Sigfrid war unverzüglich nach Wien aufgebrochen.[3]) Nachdem der Kaiser mit Zustimmung der Reichsfürsten seine Dispositionen bezüglich Oesterreichs getroffen hatte, nahm er hier den alten Lieblingsplan wieder auf, seinen Sohn Konrad zum Nachfolger erwählt zu sehen. Auf seinen Wunsch traten Ende Februar die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freisingen und Passau, Otto Rheinpfalzgraf und Herzog von Bairen, der König der Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Cärnthen zur Wahl Konrads IV. zusammen.[4]) Durch die Beteiligung an der Erwählung eines neuen staufischen Mitgliedes zum römischen König und künftigen Kaiser gab Sigfrid der Curie unzweideutig zu verstehen, dass er gesonnen war, rückhaltslos die kaiserlichen Interessen wahrzunehmen. Der Curie musste jeder Zweifel an der unbedingten Ergebenheit des Erzbischofes für den Kaiser schwinden, als Sigfrid bald nach dem Wahlakt im Verein mit den andern Wählern ein Manifest veröffentlichte,[5]) welches der Welt in nicht misszuverstehenden Worten die politische Ueberzeugung der Verfasser klarlegte. Es war ein Protest gegen die päpstlichen Anmassungen und eine Zurückweisung der päpstlichen Einmischung in die Reichsverhältnisse. Das alte Recht der Stadt Rom, den Kaiser zu wählen — so hiess es in dem Wahlinstrument — sei auch zu ihnen, den Fürsten, als den Vätern und Leuchten des Reiches gedrungen. Und indem sich die Fürsten auf diese Weise mit dem römischen Senat identificierten, leiteten sie auch für sich allein die Verpflichtung

---

[1]) Gud. c. d. I. 537.

[2]) Huill. V, 2—55.

[3]) Im Januar 1237 ist er schon Zeuge in einer Kaiserurkunde. Huill. V, 7.

[4]) Ann. Marb. in M. G. XVII. 178. Ann. brev. Worm. in M. G. XVII 75 u. a.

[5]) Huill. V, 29.

ab, für des Reiches Wohl und Schutz zu sorgen. Die Begünstigung der Erbmonarchie, wie sie sich aus der Wahl des Sohnes noch zu Lebzeiten des Vaters ergab, rechtfertigten sie mit der Begründung, dass die schwerste Gefahr für das Reich ein Interregnum sei.

Nicht besser als durch die Mitarbeit an diesem Erlass hatte der Reichserzkanzler seine Treue für Herrscher und Reich beweisen können; der Kaiser wusste dies wohl zu schätzen. In ausdrücklicher Anerkennung der geleisteten Dienste resignierte ihm Friedrich II. zu Regensburg im April desselben Jahres die Vogtei zu Bischotsheim mit den umliegenden Gütern nebst per Villa, welche er selber von der Mainzer Kirche zu Lehen trug.[1])

Aber auch in anderer Weise verstand Friedrich II. die unschätzbaren Dienste unseres Erzbischofes zu ehren und zugleich in seinem eigenen Interesse zu verwenden. Nachdem ihn der Mainzer nach Speier begleitet hatte,[2]) wo die gerade anwesenden Fürsten nochmals die Wahl Konrads bestätigten, traf Friedrich II. für die Zeit seiner Abwesenheit aus Deutschland in Anbetracht des jugendlichen Alters des Königs die erforderlichen Anordnungen für eine Reichsverweserschaft. Die geeignetste Persönlichkeit schien nach den jüngsten Ereignissen allein der Erzbischof von Mainz zu sein; zugleich bot sich dem Kaiser die beste Gelegenheit, diesen Mann für immer an sich zu fesseln.[3]) Mit dem Titel eines Reichsprokurators stellte er Sigfrid III. an die Spitze des Ganzen.[4]) Da König Konrad zur Vornahme von Regierungshandlungen viel zu jung war, so werden wir Sigfrid alle Regierungsakte bis zu seinem Abfall vom Kaiser im J. 1241 zuzurechnen haben. Zugestanden wird dieser bestimmende Einfluss in den Königsurkunden[5]) vom 18. März 1238 und 15. Januar 1240.

[1]) Gud. c. d. I 542.

[2]) Huill. V, 79.

[3]) Die ann. Worm. berichten z. J. 1236: Interea Fridericus pergens ad Lombardiam, Conradum regem, fillum suum et regnum Teutoniae commisit Conrado (!) achiepiscopo Maguntinensi; Mon. Germ. XVII, 45.

[4]) Im Dez. 1236 urkundet er als sacri imperii per Germaniam archicancellarius et procurator. Gud. cod. dipl. II, 73.

[5]) Huill. V, 1175 und 1187.

Der Reichsverweser hat die Regentschaft nicht allein geführt. Neben Urkunden, in denen König Konrad vom Erzbischof als seinem und des Reiches Prokurator spricht,[1]) existieren auch solche Zeugnisse, in denen es heisst: mandamus de plenitudine consilii nostri.[2]) Es gab also noch einen Beirat, dessen Zusammensetzung jedoch nirgends genannt ist, aber mit ziemlicher Gewissheit aus den Zeugen der Urkunden festgestellt werden kann. In einem kaiserlichen Schreiben[3]) vom Mai 1238 werden als in der Umgebung des Königs befindlich genannt die Ministerialen: H. von Hohenlohe, G. von Hohenlohe, Konrad von Winterstetten und Konrad von Schmiedefeld. Diese Namen finden wir noch verschiedentlich in anderen Urkunden;[4]) daneben tauchen auch noch andere Männer auf, wie der Hofnotar Konrad von Ulm,[5]) und Otto Berthold, Truchsess von Waldburg.[6]) Mit diesen Leuten, welche 1242 und später geradezu als consiliarii bezeichnet werden,[7]) hat Sigfrid die Regierungsgeschäfte erledigt. Aus dem schon citierten kaiserlichen Schreiben vom Jahre 1238 erfahren wir ferner von Differenzen zwischen Sigfrid und der Umgebung des Königs, vornehmlich den beiden v. Hohenlohe, Konrad von Winterstetten und Konrad von Schmiedefeld, ein Conflict, der allem Anschein nach politischer Natur war; man weigerte sich, den Anordnungen des Erzbischofes Folge zu leisten. Wahrscheinlich handelte es sich um Dispositionen zum lombardischen Feldzug nächsten Frühjahres, zu denen Sigfrid nicht seine

---

[1]) Huill. V., 1175 u. 1187.

[2]) Huill. V, 1181 u. 1207.

[3]) Winkelmann: Acta imp. I. p. 309.

[4]) G. v. Hohenlohe, Winterstetten u. Schmiedefeld begegnen uns als Zeugen in den Königsurk. vom Nov. 1239 u. Nov. 1240. Huill. V, 1185 u. 1206. In der Urk. vom 1. März 1238 treffen wir K. v. Schmiedefeld u. G. v. Hohenlohe an: Huill. V, 1173; K. v. Winterst. wird sogar vom König familiaris genannt, Huill. V, 1196, u. erscheint nochmals in einer Urkunde vom 25. Juli 1240: Huill. V, 1200; Heinrich v. Hohenlohe findet sich in den Urkunden vom 13. Febr. 1239 u. Juni 1240: Wirtemb. Urkb. III, 340 u. Mon. Boica XXXVII, 294.

[5]) Huill. V, 1185 u. 1206. Reg. Boica II, 309.

[6]) Huill. V, 1201, 1203. Wirtemb. Urkb. III, 456.

[7]) Urk. v. J. 1242. Huill. VI, 830.

Zustimmung geben wollte; in dem besagten Schreiben befiehlt ihm der Kaiser, die genannten Ministerialen mit Rat und That in der Ausrüstung der deutschen Kriegshülfe für den lombardischen Feldzug zu unterstützen.

Was die Befugnissed er Regentschaft angeht, so verlieh Regalien an Geistliche,[1]) beurkundete sie nachgesuchte Rechtssprüche,[2]) befasste sie sich mit Exemtionen, Schutzbewilligungen und Schenkungen.[3])

Während Friedrich II. in Italien am 27. November 1237 bei Cortenuova über die Lombarden triumphierte, sah es in Deutschland schlimm aus. Die Reichsexecution gegen Oesterreich drohte das ganze Reich in Mitleidenschaft zu ziehen. Der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen heiratete die Schwester des geächteten Herzogs von Oesterreich,[4]) dem es ausserdem gelungen war, auch den König von Böhmen für sich zu gewinnen.[5]) Allgemein glaubte man schon im Reich an eine Verschwörung der Fürsten gegen den Kaiser,[6]) ein Verdacht, der durch den kläglich verlaufenden Hoftag zu Erfurt geweckt worden war. Auf den 14. März ca. 1238 hatte Sigfrid nach Erfurt eine Fürstenversammlung berufen,[7]) wohl in der Absicht, um wegen der vom Kaiser geforderten italienischen Heerfahrt Verabredungen zu treffen. Allein ausser den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim erschien kein Einziger, weder von den weltlichen noch von den geistlichen Grossen. Zu diesem Fiasko gesellten sich andere Wider-

---

[1]) Huill V. 1175, 1187, 1191.

[2]) ibid. V, 1172. 1181, 1188, 1190, 1192.

[3]) ibid. V, 1178, 1180, 1184, 1185. In vielen der Erlasse wird auf die vom Kaiser erteilte Vollmacht Bezug genommen mit Ausdrücken wie auctoritate domini et patris nostri: Huill. V, 1173, oder pro parte domini et patris nostri: Huill. V, 1175, oder de plenitudine nostri consilii, auctoritate domini et genitoris nostri: Huill. V, 1181, oder auctoritate paterna, qua fungimur et nostra . . . . . etc.: Huill. V, 1206.

[4]) Ann. Erphord. in M. G. XVI, 32.

[5]) Ann. Sancr. in M. G. XI, 639 z. J. 1239: Rex Boemie se opposuit imperatori. cfr. Winkelmann: Gesch. Kaiser Friedrichs II. 2. Teil p. 93 Note 3.

[6]) Ann. Erphord. in M. G. XVI, 32.

wärtigkeiten, indem gleichzeitig in den Rheingegenden viele Fehden tobten,[1]) und Siegfried selbst wegen des Klosters Lorsch mit dem Herzog von Baiern in einen heftigen Krieg verwickelt wurde.[2]) Während so in Deutschland die grösste Verwirrung herrschte, erhielt der König aus Italien den Befehl, mit den deutschen Fürsten zu dem für den 1. Mai 1238 nach Verona[3]) ausgeschriebenen Reichstag zu erscheinen. Bei den augenblicklichen Verhältnissen liess sich voraussehen, dass die Deutschen zum festgesetzten Termin nicht erscheinen würden. Erst im Juni traf König Konrad ein,[4]) in seiner Begleitung auch Sigfrid,[5]) dem daran gelegen sein musste, sich wegen der schlechten politischen Lage in Deutschland zu rechtfertigen. Denn kurz vor seinem Aufbruch zur Reise nach Italien hatte ihm Friedrich II. seine Unzufriedenheit zu erkennen gegeben, indem er ihn an dem Kriege mit dem Herzog von Baiern wegen der Abtei Lorsch nicht frei von Schuld sprach und ihn zugleich wegen seines gerade damals ausgebrochenen Conflictes mit den höfischen Ministerialen nicht weniger missfällig anliess.[6])

Sigfrids Aufenthalt in Italien währte bis Mitte Oktober. Von Verona aus begab er sich in Begleitung des Kaisers nach Brescia, vor dessen Mauern er bis zur Aufhebung der Belagerung am 9. Oktober weilte.[7]) Noch in demselben Monat

[1]) Ann. Colon. max. in M. G. XVII, 847.

[2]) Chron. Albrici in M. G. XXIII, 944; das Schreiben des Kaisers an den Erzbischof 1338 Mai, bei Huill. V, 185. cf. unten p.

[3]) Huill. V, 183.

[4]) Ann. Plac. in M. G. XVIII, 479.

[5]) Wenn Winkelmann: Gesch. Kais. Friedr. II., 2. Teil 94,3 von einer späteren Ankunft des Königs als der des Reichserzkanzlers spricht, so steht dem die Nachricht gegenüber, dass am 21. Juni, während Friedr. II. und Konrad II. mit vielen Fürsten in Verona weilten, der Bischof Herm. von Würzburg daselbst unter Zustimmungen Sigfrids und anderer Prälaten und unter Assistenz dreier Erzbischöfe die Kirche St. Mater domini weihte. Urkundliche Aufzeichnung bei Biancolini III. 92. (Will. nr. 290).

[6]) Schreiben Friedr. II. bei Winkelmann: Acta imp. I p. 309.

[7]) Ann. Marbac. in M. G. XVII, 178 u. Ann. Placent. in M. G. XVIII, 479. Zeuge in einer Kaiserurkunde vom Oktbr.: Huill. V, 239. In den Urkunden vom Nov. erscheint sein Name nicht mehr.

kehrte er nach Deutschland zurück, mit ihm auch der junge König.[1]) Bei seiner Rückkehr sollte der Procurator die politische Lage im Reich für den Kaiser noch ungünstiger vorfinden wie vordem; seine Bemühungen für die Interessen desselben begannen gleich mit einem diplomatischen Misserfolg. Durch die Heirat Heinrichs Raspe mit Gertrud von Oesterreich war der kaiserlichen Partei in Anbetracht der zugespitzen politischen Verhältnisse eine unbequeme und gefährliche Vereinigung der beiden Fürstenhäuser erwachsen. Um nun allen Eventualitäten vorzubeugen, verlobte Friedrich II. im Herbst 1238 seine zweijährige Tochter Margarete durch die Vermittelung Sigfrids mit dem jungen Landgrafen Herm. von Thüringen.[2]) Diese Verlobung ging indes schon nach kurzer Zeit wieder auseinander,[3]) und ein Gegengewicht gegen die thüring - österreichische Verbindung war damit illusorisch geworden. Zu Oesterreich standen ausser dem Thüringer noch der Herzog von Baiern und der König von Böhmen; als der gefährlichste Bundesgenosse dieser Fürstentrias kam Gregor IX. hinzu, welcher am 20. März 1239 den Bannstrahl gegen den Kaiser schleuderte. Sigfrids Stellung war unter diesen Umständen eine höchst schwierige geworden. Die weltlichen Grossen standen entweder auf der Gegenpartei oder verhielten sich passiv; die einzige Macht, auf welche er sich stützen konnte, war die Geistlichkeit, vor allem die bairische, welche sich energisch dem agitatorischenTreiben des päpstlichen Delegierten Albert von Böhmen widersetze.[4])

Nach der Bannverkündigung des Kaisers musste dem Reichsprocurator daran liegen, die antipäpstlichen Bestrebungen zu vereiteln. Da die Aussichten der Oppositionspartei vor der Hand noch wenig auf einen sicheren Erfolg hoffen liessen, so hatten die Geldversprechungen und geschickten Verhand-

---

[1]) Ann. Marbac. in M. G. XVII, 178.

[2]) Ann. Erphord. in M. G. XVI, 32 . . . . . dein (imperator) filiam suam Hermanno lantgravio per manum Maguntini episcopi in Aschaffenburg desponsavit.

[3]) Will.: nr. 304.

[4]) Schirrmacher: Kais. Friedr. II, Bd. III, 105—110.

lungen Sigfrids den Erfolg,[1]) dass die Gegenpartei sich in zwei Lager teilte. Der Landgraf von Thüringen und die Markgrafen von Brandenburg[2]) und Meissen begaben sich zu der Fürstenversammlung nach Eger, welche der Kaiser für den 1. Juni 1239 dorthin berufen hatte, um seine Excommunication mitzuteilen. Auch Sigfrid war mit dem König zugegen, von einem Heer von 1000 Soldaten begleitet. Diese Vorsicht war geboten, weil der Böhmenkönig Wenzel und der Baiernherzog Otto im benachbarten Elbogen mit 4000 Mann lagerten, in der Hoffnung, ihre abtrünnig gewordenen Freunde, den Thüringer und die Meissner wiederzugewinnen.[3]) Aber vergebens; Sigfrid war es gelungen, die Gegenpartei zu sprengen und somit alle ihre Pläne nichtig zu machen. Denn in solchen veränderten Verhältnissen war die Wahl eines Gegenkönigs, als welchen die Fürstentrias den dänischen Prinzen Abel ausersehen hatte,[4]) zur Unmöglichkeit geworden. Die Lage hatte sich für die Reichspartei so günstig gestaltet, dass Sigfrid ohne Bedenken am 2. Juli zu Mainz ein Concil abhielt, zu dem er alle Bischöfe seiner Diöcese eingeladen hatte.[5]) Da auch der König zugegen war, so werden neben der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten politische Massregeln gegen die päpstliche Partei erwogen worden sein.

Mit dem Fürstentage von Eger schienen die Hoffnungen der Opposition für immer begraben zu sein. Nicht bloss die hohe Geistlichkeit hatte eine ablehnende Haltung gegen die Bannbulle Gregors IX. angenommen,[6]) sondern auch die weltlichen Grossen, unter ihnen die ehemaligen Mitglieder der Opposition;

---

[1]) Aventini excerpta ex Alberti Bohemi actis bei Oefele S. S. rer. Boic. I, 794.

[2]) Nach einer anderen Quelle, Ann. Erphord. M. G. XVI, 33, waren die Markgrafen von Brandenburg nicht anwesend.

[3]) cf. Note 1.

[4]) Albert von Böhmen schrieb dem Papst, der König von Böhmen werde, in Gemeinschaft mit den Fürsten und von dem Herzog Otto v. Baiern bevollmächtigt, am Tage St. Petri (29. Juli) zu Lebus den jungen Prinzen von Dänemark zum römischen König erwählen. Oefele: S. S. rer. Boic. I, 794.

[5]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 33.

[6]) Ann. Stad. ad. a. 1239. M. G. XVI, 365.

sie beschlossen, im Interesse des Kaisers bei der Curie vorstellig zu werden. Die Fürsten übernahmen den Versuch einer Vermittelung.[1]) Bekanntlich starb aber der deshalb im folgenden Frühjahr nach Rom gesandte Deutschordensmeister Konrad am 27. Juli 1240, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Indes in anderer Beziehung sollte die Sendung dieses Mannes von den wichtigsten Folgen begleitet sein. Neben dem allgemeinen Schreiben der Fürsten hatte er dem Papste noch ein Specialschreiben des deutschen Reichsverwesers überbracht, welches in Ausdrücken der grössten Ehrerbietung abgefasst war.[2]) Nur in einem Punkte wich es von dem der Fürsten ab; während diese in ihrem Schreiben das Heil der Kirche im engen Zusammenhange mit der Grösse und Sicherheit des Reiches erblickten, vermied Sigfrid eigentümlicher Weise diesen Hinweis trotz seiner Stellung als Procurator. Nicht die Sorge für die Wohlfahrt des Reiches diktierte ihm diesen Brief, sondern die Befürchtung, es möchte die Sache des heiligen Landes und des katholischen Glaubens durch den Kampf der beiden Häupter der Christenheit Schaden leiden. Deswegen bittet er den Papst, für das Leiden der Zwietracht das rechte Mittel zu finden. Ja selbst die Mühen und Gefahren einer Reise nach Rom wollte er nicht scheuen, wenn er dadurch dem Friedenswerk förderlich sein könnte.

Dies Schreiben, welches mehr auf die päpstlichen wie auf die kaiserlichen Interessen Gewicht zu legen schien, blieb vorläufig unbeantwortet; erst am 9. August übersandte der Papst dem Erzbischof von Mainz einen Brief,[3]) in welchem er ihn für nächsten Ostern zur Beratung wichtiger Kirchenangelegenheiten nach Rom einlud. Ob diese Aufforderung im Zusammenhang steht mit Sigfrids erwähntem Schreiben, dürfte dahingestellt bleiben; aber der eine Umstand ist auffallend, dass der Papst, obgleich er wusste,[4]) dass Sigfrid durch Albert

---

[1]) cf. Schirrmacher, Kais. Friedr. II, Bd. III, p. 318, 3, das Vermittelungsschreiben bei Huill. V, 398.

[2]) Datirt vom 20. April 1240 aus Castel. E. E. saec. XIII. Rodenberg I, nr. 768, IX.

[3]) Potthast: Reg. pontif. I, nr. 10929.

[4]) Oefele: S. S. rer. Boic. I, 789, 795, 796.

von Böhmen kürzlich excommuniciert war, ihn trotzdem zum Concil im nächsten Jahre einlud. Auf die Excommunication wird in der päpstlichen Einladung nirgends Bezug genommen, es sei denn durch die Mahnung, der Erzbischof solle auf weiseren Rat bedacht sein. Dieser „weisere Rat" bestand aber im päpstlichen Sinne gedeutet, in nichts anderem als in einer Umschwenkung zur Partei der Curie. Diese drang nicht gewaltsam in den Reichsverweser, vom Kaiser abzufallen, sondern sie überliess es der Zeit und der politischen Entwickelung der Dinge, ihr den mächtigsten Kirchenfürsten Deutschlands als Bundesgenossen zuzuführen.

Der päpstliche Delegierte, Albert von Böhmen, hatte ihr in dieser Beziehung gut vorgearbeitet. Um den deutschen Episcopat den Wünschen der Curie gefügiger zu machen, hatte die päpstliche Partei in Rom durchgesetzt, dass der Archidiakon von Passau, Albert, mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüstet wurde, kraft deren er die widerspenstigen Grossen in Deutschland zum Gehorsam zwingen sollte.[1]) Albert ging denn auch sofort in der schärfsten Weise gegen die reichstreuen Fürsten vor;[2]) die Fürsten von Meissen, Thüringen und Oesterreich fühlten vornehmlich seinen Zorn. Die Prälaten, welche nicht unbedingte Anhänger der päpstlichen Politik waren, suspendierte er von ihrem Amte. Zu den Gemassregelten gehörte auch Sigfrid, den er nebst andern im Frühjahr 1240 nach der Suspension auch bald excommunicierte.[3]) Officiell bekannt gemacht wurde die Strafsentenz am 9. Mai 1240.[4]) Gleichwie Sigfrid die Bannverkündigung des Papstes gegen den Kaiser 1239 unbeachtet gelassen hatte, so kümmerte er sich auch jetzt sehr wenig um das Vorgehen des päpstlichen Delegierten.[5]) Beschwerde führend wandte sich Albert dieserhalb an den Papst mit der Bitte um Bestätigung seines Strafverfahrens gegen die Excommunicierten; zur Rechtfertigung seinerseits überschickte er zugleich einen Bericht über die „conspiratio" der

[1]) Oefele: S. S. rer. Boic. I, 670.
[2]) Schirrmacher: Kais. Friedr. II., Bd. III, 119 ff.
[3]) Oefele: S. S. rer. Boic. I, 797 u. 795.
[4]) ibid. I, 789.
[5]) ibid. I. 795 u. 796.

Bischöfe, wie er das Zusammenhalten des deutschen Episcopates nannte. Gegen Sigfrid, dessen Excommunication in den Diöcesen Mainz und Trier zu verkünden Albert am 1. Juni dem Bischof von Worms aufgegeben hatte,[1]) wurde eine Untersuchung eingeleitet, die indes nicht zu Ende kam, wahrscheinlich infolge des Specialschreibens, das der Papst von Sigfrid durch den Deutschordensmeister in dieser Zeit erhalten hatte.

Die Annäherung Sigfrids an die Curie seit dem Vermittlungsversuche der Fürsten sowie die Haltung der Curie gegenüber dem excommunicierten Erzbischof sind zwei Momente, die nicht zu übersehen sind. Es waren die Vorläufer dessen, was der Herbst des Jahres 1241 bringen sollte, den offenen Abfall Sigfrids vom Kaiser. Am 10. September 1241 schloss der Reichsverweser mit dem heftigsten Gegner des Kaisers, dem Erzbischof von Köln, Konrad von Hohstaden, zu Büdenfeld ein Schutz- und Trutzbündniss. Sigfrid versprach, in dem Streit zwischen Papst und Kaiser die Partei des Kölner zu halten und nicht zu verlassen, selbst auf die Gefahr hin, Würden und Erzbistum zu verlieren.[2]) Welche Verhandlungen diesem unerwarteten Ereignis vorausgegangen sind, wissen wir nicht. In Rom ist Sigfrid Ostern 1241, wie der Papst wünschte, nicht gewesen, weil die dem Reiche drohende Mongolengefahr ihn an der Teilnahme des angekündigten Concils zurückhielt. Dass jedoch zwischen der päpstlichen und erzbischöflichen Kanzlei ein diplomatischer Notenaustausch stattgefunden hat, geht daraus hervor, dass die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln gleich nach ihrem Bündnis noch auf Befehl des Papstes Gregor IX., welcher schon vor Abschluss der Alliance am 21. August gestorben war, den Kampf gegen die Kaiserlichen eröffneten.[3]) Gründe verschiedener Art mögen es gewesen sein, welche Sigfrid III. zu seinem schwerwiegenden Entschluss bewogen. Im April und Mai 1240 hatten

[1]) Aus den Akten des Alb. Boh. ed. Höfler in Bibl. des liter. Ver. in Stuttgart XVI, 23.

[2]) Lacomblet: Niederrhein. Urkb. II, 131.

[3]) Chron. rythm. Colon. in M. G. XXV, 372. Ann. S. Pant. M. G. XXII, 536.

die Fürsten, weltliche wie geistliche, dem Papst für den Fall, dass der Kaiser eine gütliche Vermittlung von sich weise, das Versprechen gegeben,[1]) mit Gefahr des Vermögens und des Lebens der Kirche treu zu bleiben. Friedrich II. hatte die Versöhnungsversuche der Fürsten unberücksichtigt gelassen. Musste diese Zurückweisung in den beteiligten Kreisen schon Verstimmung erregen, so war das von Friedrich II. gegen die Kirche beobachtete Verhalten erst recht dazu angethan, vor allem die geistlichen Fürsprecher des Friedens zur Oppositionspartei hinüberzutreiben. Erst wünschte der Kaiser ein allgemeines Concil, und als der Papst darauf einging, sperrte er die Pässe nach Italien, nahm die zum Concil reisenden Prälaten gefangen und verheerte den Kirchenstaat.[2]) Hierzu kam die Gleichgültigkeit des Kaisers gegen die Not im deutschen Reiche, wo das Ansehen und die Macht des jungen Königs nicht mehr die schuldige Achtung besassen. Konnte doch der Kölner Erzbischof 1240 wagen, mit nichtigen Entschuldigungsgründen einer Untersuchung fernzubleiben, welche der König zur Beilegung eines zwischen den Kölnern und ihrem Erzbischof ausgebrochenen Zwistes anberaumt hatte.[3]) Sogar Sigfrid, der erste Beamte des Reiches, liess sich zu Eigenmächtigkeiten verleiten, welche keinen allzu grossen Respekt vor seinem jungen König zeigten. Ohne Rücksicht auf die Anwesenheit Konrads IV. wollte er den Burggrafen S. von Friedberg auf dem Reichstag zu Speier im März 1241 gefangen nehmen; nur der Intervention des Königs hatte es der Burggraf zu danken, wenn er vor den Nachstellungen seines mächtigen Widersachers bewahrt blieb.[4])

Bevor indes der Bürgerkrieg in Deutschland ausbrach, hatte der Einfall der Tartaren 1241 noch einmal, aber nur für kurze Zeit, die beiden grossen Parteien des Reiches geeint. Bei der Kunde von dem Anrücken des neuen Feindes

---

[1]) Huill. V, 398.

[2]) Schirrm.: Kais. Friedr. II., 3, 183 ff.

[3]) Ann. St. Pantal. M. G. XXII, 533 u. Brief Konrads an die Kölner, Huill. V, 1194.

[4]) Winkelmann: Acta imp. I, nr. 668.

that Sigfrid sofort die erforderlichen Schritte. Zuerst im kirchlichen Interesse, indem er am 25. April zu Herford eine Synode abhielt, wo er „nach der ihm von Gott verliehenen Einsicht“ kirchliche Gegenmassregeln traf.[1]) Vorverhandlungen hierüber konnten mit der Curie wegen Mangel an Zeit nicht mehr stattfinden, so dass alles, was zu Herford beschlossen wurde, von Sigfrid aus eigener Machtvollkommenheit angeregt war. Er autorisierte die kirchlichen Gewalten, überall das Kreuz zu predigen und alle Excommunicierten zu absolvieren, selbst diejenigen, deren Absolution der Papst sich allein vorbehalten hatte.[2]) Den Teilnehmern am Kreuzzuge wurde ein Ablass für alle Sünden verheissen; wer nicht mitziehen konnte oder wollte, sollte wenigstens, soweit es seine Mittel erlaubten, beisteuern.[3])

Von Herford aus eilte Sigfrid nach Esslingen,[4]) wo er zu Pfingsten, 19. Mai, zusammen mit dem König und den weltlichen Grossen militärische Anordnungen behufs Abwehr der Tartaren vereinbarte. Zugleich wurde bis Martini ein Landfrieden für das ganze Reich angeordnet. Allein alle zum Schutz des Reiches getroffenen Verabredungen wurden unnötig, als die Mongolen nach der Schlacht bei Liegnitz (9. April) eine andere Richtung einschlugen und die Grenzen des Reiches nicht weiter gefährdeten.

Kaum war die Gefahr vorüber, als in Deutschland sofort die Dinge eine andere Wendung nahmen, indem die Opposition

---

[1]) Schreiben des Bischofes von Konstanz an die Custodie Super Lacum. Huill. V, 1209, cf. hierzu Fickers Aufsatz in Mitth. des östr. Inst. III, 103 ff. Bezüglich des Ortes Herford hebt Will (nr. 386) alle Bedenken durch den Hinweis, dass in den zahlreichen, von Sigfrid zu Erfurt ausgestellten Urkunden nur die Form „Erfordie“ vorkommt, niemals „Herfordie“.

[2]) Huill. V, 1209.

[3]) Ann. Wormat. M. G. XVII, 47.

[4]) Seine Anwesenheit ist nicht bezeugt, aber wegen der Wichtigkeit der Beratungen als sicher anzunehmen. Wir erfahren während der Monate Mai, Juni, Juli nichts über seinen Aufenthaltsort; so lange die Gefahr drohte, wird er am Hofe des Königs geweilt haben. Erst am 4. August urkundet er wieder eigenhändig, und zwar zu Heiligenstadt, Sudendorf: Braunschweig. u. Lüneb. Urkb. I, 18.

noch im September des Jahres 1241 zu den Waffen griff. Gleich nach ihrem Defensiv- und Offensivbündnis zu Büdenfeld (10. Sept.) fielen[1]) die Erzbischöfe von Maiz und Köln in die zum Reich gehörige Wetterau und sprachen auf Geheiss des Legaten Jakob[2]) den Bann über den Kaiser aus.

Der Kreis der Opposition erweiterte sich immer mehr.[3]) Im Norden verbreitete der Erzbischof von Bremen die Bannbulle gegen den Kaiser, im Westen war der Bischof von Lüttich ein eifriger Anhänger des Papstes, im Süden handelte der Bischof von Strassburg im Einverständnis mit Albert von Böhmen. Die Beziehungen zwischen Albert und Sigfrid hatten sich nach den jüngsten Ereignissen freundschaftlicher gestaltet, weil einer den andern brauchte. Um an einer weltlichen Macht einen Rückhalt zu haben, hatte sich Sigfrid am 1. Oktober 1241 von Bingen aus an Albert gewandt mit der Bitte, er möchte doch eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Pfalzgrafen vermitteln.[4]) Die Hoffnung wurde eitel durch den inzwischen erfolgten Bruch des Baiernherzoges mit dem päpstlichen Delegierten. Statt den Vermitteler zu spielen, musste dieser seinerseits die Hülfe des Mainzer anrufen, ihm bis zur Wiedererlangung seiner Einkünfte den nötigen Unterhalt zukommen zu lassen.[5]) Direkte Verhandlungen Sigfrids mit dem Herzog wurden dadurch unmöglich gemacht, dass dieser inzwischen ebenfalls wie Sigfrid politisch umgeschwenkt hatte und zur kaiserlichen Partei übergegangen war. Infolgedessen war es nur eine Frage der Zeit, wann die beiden Fürsten in Conflict gerieten. Der Zusammenstoss erfolgte 1242, als Sigfrid, vom Kölner Erzbischof unterstützt, seinen zweiten Zug gegen den König unternahm.[6]) Unter Führung des Grafen Wilhelm von Jülich waren die Kaiserlichen in das Erzstift Cöln eingefallen, hatten

---

[1]) Ann. St. Pantal. M. G. XXII, 536.

[2]) Wahrscheinlich der am 3. Mai von Friedr. II. gefangen genommene Bischof von Palermo. Ficker: Reg. imp. V, 2, 4439a (p. 809).

[3]) Schirrmacher: Kais. Friedr. II., Bd. IV, p. 11.

[4]) Oefele: Rer. Boic. I, 793. Der Zwist wegen des Klosters Lorsch war noch immer nicht beigelegt.

[5]) Albert hatte aus Baiern flüchten müssen: Avent. exc. in Bibl des liter. Vereins zu Stuttgart XVI, 18.

[6]) Ann. Worm. M. G, XVII, 47.

Bonn erobert und geplündert. Als ihnen der Erzbischof Konrad den Raub wieder abjagte und sie dabei zu unvorsichtig verfolgte, bot der Graf plötzlich eine Schlacht bei Lechenich, in welcher der Kölner geschlagen und gefangen genommen wurde.[1]) Notgedrungen musste Sigfrid nun den Kampf allein fortsetzen. Er rückte in den Wormsgau ein, in der Absicht, den Kampf gegen den Herzog von Baiern, den Bundesgenossen des Königs, aufzunehmen.[2]) Es glückte ihm, bei diesem Zuge die Nonnenklöster zu Mülen und Frankenthal zu zerstören, sogar die Stadt Worms, welche ihm für den bairischen Krieg die Lieferung von Lebensmitteln versagt hatte, wegen ihrer Unbotmässigkeit zu züchtigen,[3]) aber trotz dieser Erfolge musste er schliesslich dennoch als der Unterlegene das Feld räumen. Die Belagerung Castels hemmte seinen Siegeslauf. Dieser Ort, welcher in den Händen des Königs war, war wegen seiner Nähe an Mainz eine unbequeme Nachbarschaft. Sigfrid schickte sich jetzt deshalb zur Belagerung des Platzes an, aber der ungeahnte Widerstand der Einwohner unter dem Befehl des Schultheissen Marquard von Oppenheim, sowie die kräftige Unterstützung, welche die Belagerten durch die Wormser erhielten, zwangen ihn sehr bald zum Rückzug. Er verlor dabei seine ganze Flotte, die in die Hände der Wormser fiel; er selbst liess die gesamten Belagerungswerkzeuge verbrennen, damit sie nicht eine Beute der Feinde wurden. Castel wurde durch eine Wormsische Besatzung zum Schutze gegen neue Angriffe Sigfrids verstärkt.[4]) Im August fiel der König verwüstend in den zum Erzstift gehörigen Rheingau ein, hierbei wiederum von den Wormsern unterstützt, welche Schiffe, Truppen und sonstiges Kriegsmaterial in bereitwilligster Weise lieferten.[5])

[1]) Gesta Arnoldi M. G. XXIV, 405. Der Graf von Jülich verpflichtete sich eidlich, den Erzbischof von Köln als Reichsgefangenen zu halten und erhielt dafür vom König Konrad als Gegenleistung Düren um 10000 Mark verpfändet. (Huill. VI, 824, mit Jahr 1241, cf. dazu Wiener Sitzgsber. 69, 285 ff.). Allein am 22. Nov. entliess er eidbrüchiger und eigenmächtiger Weise seinen hohen Gefangenen wieder aus der Haft.

[2]) Ann. Wormat. M. G. XVII, 47.

[3]) ibidem.

[4]) ibidem 48.

[5]) ibidem.

Weiteren Kriegsoperationen gebot die plötzliche Ankunft des Kaisers in Deutschland Einhalt, welcher auf den August dieses Jahres. 1242, die Fürsten zu einer Beratung nach Frankfurt eingeladen hatte.[1]) Der König zog sich nach Worms zurück, während Sigfrid nach Frankfurt eilte,[2]) um hier die Interessen seiner Partei wahrzunehmen; handelte es sich doch unter anderem um die Ernennung eines neuen Reichsverwesers. Die Wahl des Kaisers fiel auf einen ehemaligen Anhänger der päpstlichen Partei, den Landgrafen Heinrich Raspe; alle Anstrengungen Sigfrids, diesen Fürsten seiner Partei zurückzugewinnen, waren erfolglos geblieben, weil ihm sein thätiger Mitarbeiter, der Beichtvater des Landgrafen, Graf Elger von Hohnstein, durch einen plötzlichen Tod entrissen wurde. Bei dem freundschaftlichen Verhältnis,[3]) welches zwischen den beiden Männern bestand, fand naturgemäss auch ein reger Gedankenaustausch über die politische Lage statt. Es bot sich somit für Sigfrid die beste Gelegenheit, durch den Beichtvater, der als Dominikaner von vornherein ein Anhänger des Papstes war, auf den Landgrafen zu Ungunsten des Kaisers einzuwirken. Bei dem bedeutenden Ansehen, welches Sigfrid und Graf Elger genossen, war ein Erfolg dieser Diplomatie gar nicht so unmöglich, aber der unerwartete Tod des Beichtvaters zerstörte alle Combinationen Sigfrids und seines Anhanges. Unverrichteter Sache musste er wieder abziehen, nachdem er noch am 14. Oktober zur Leichenfeier seines verstorbenen Freundes eingeladen und am 15. Oktober dem Leichenbegängnisse in eigener Person beigewohnt hatte.[4]) Ob er nach Mainz zurückgekehrt ist oder nicht, lässt sich nicht erweisen, doch ist das erstere wahrscheinlich, weil er annehmen musste, dass die staufische Partei nach ihrem Erfolg zu Frankfurt jedenfalls zur Offensive gegen ihn und seine Anhänger schreiten

---

[1]) cf. Schirrm. Kaiser Friedrich II. Bd. IV., Beilage 1.

[2]) Legend. des Dominik.-Klosters zu Eisenach, mitget. von Michelsen in Zeitschr. d. Ver. f. Thüring. Gesch. IV, 381.

[3]) Schirrm. Kais. Friedr. II. Bd. IV, 501.

[4]) Legend. des Dominik.-Klosters in Eisenach; Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. IV, 381.

würde. Allein diese Sorge erwies sich vorläufig als eitel, denn fast ein Jahr verging, ehe die Reichspartei zum Angriff vorging. Erst im August 1243 unternahm König Konrad seine zweite verheerende Heerfahrt gegen den Mainzer Erzbischof, hierbei wie früher zum Teil durch Hülfstruppen der Stadt Worms verstärkt.[1]) Zuerst fiel dem König die Starkenburg, zum Kloster Lorsch gehörig, in die Hände. Nachdem hier seine Truppen acht Tage lang die Umgegend verwüstet hatten, belagerte er Castel, welcher Ort durch Verrat wieder in den Besitz des Erzbischofes gelangt war. Auch dieser Platz ging Sigfrid verloren; Konrad IV. legte hier eine Besatzung unter Winrich von Daun hinein. Nach diesen Erfolgen zog der König den Rhein hinunter bis Rüdesheim und verheerte hier über drei Wochen lang die Rheinfluren. Sigfrids Lage drohte unhaltbar zu werden, als auch der König von Böhmen mit Unterstützung des Kaisers ein Heer gegen ihn sammelte.[2]) Jetzt raffte der Erzbischof alle Kräfte zusammen. Es gelang ihm, mit Hülfe des Kölner Bundesgenossen und des Grafen von Isenburg gegen Ende des Jahres Worms zu erobern. Die Stadt wurde geplündert und samt ihrem Bischof in den Bann gethan.[3])

Inzwischen war Sigfrids Ernennung zum apostolischen Legaten eingetroffen in Begleitung eines Schreibens, in welchem Innocenz IV. dem Erzbischof nochmals die Vollmacht erteilte, mit allen Kräften und Mitteln den Krieg gegen den Kaiser zu unterstützen.[4]) Mit erneutem Eifer legten sich jetzt die Päpstlichen darauf, den Landgrafen Heinrich Raspe der kaiserlichen Partei abtrünnig zu machen. Der neue Reichsverweser scheint in der That den Einflüsterungen der antistaufischen Partei nicht unzugänglich gewesen zu sein und ein Doppelspiel gewagt zu haben. Schon im nächsten Jahre, 1243, trugen sich die Gegner des Kaisers mit dem

[1]) Ann. Worm. M. G. XVII, 48.

[2]) Ex Alb. Boh. actis. Bibl. d. liter. Ver. in Stuttgart XVI, 31.

[3]) Ann. Worm. M. G. XVII, 48. Diese Strafsentenz bestätigte der Papst am 23. Jan. 1244. E. E. saec. XIII. Rodenberg II, nr. 49.

[4]) Hardegger: Chr. Kuchenmeisters neue casus monasterii Sti. Galli; in Mitteil. zur vaterländ. Gesch. (St. Gallen) I, 5.

Gedanken, ihn als Gegenkönig in Deutschland aufzustellen. Allein sie mussten den Plan fallen lassen, weil Heinrich Raspe auf Anraten seiner Freunde die weiteren Verhandlungen wegen der unsicheren Aussichten auf Erfolg abbrach.[1]) Es blieb somit der Opposition kein anderes Mittel übrig, als mit geistlichen Waffen den Kampf gegen den Kaiser weiter zu führen. Diesem Zweck dienten 1244 die beiden Versammlungen zu Weimar[2]) (13. März) und zu Fritzlar[3]) (30. Mai), auf welchen Sigfrid von neuem den Bann über Friedrich II. aussprach und bekräftigte. Was die Oppositionspartei auf dem Frankfurter Hoftage 1242 (August) vergebens zu erreichen gehofft hatte, das gelang ihr jetzt: in den ersten Tagen des April 1244 ging der neue Reichsverweser im geheimen zu ihr über.[4]) Allerdings sollten noch zwei Jahre vergehen, ehe die Kurie und ihre Anhänger ihren Wunsch erfüllt sahen, den Thüringer als Gegenkönig aufstellen zu können. Nach der Wahl des Papstes Innocenz IV. waren nämlich die Verhandlungen mit dem Kaiser noch einmal aufgenommen worden, während deren Dauer auf beiden Seiten in den Kriegsoperationen eine dreijährige Pause eintrat. Im Juni 1245 begab sich König Konrad mit mehreren deutschen Bischöfen, Fürsten, Grafen und Herren zu dem vom Kaiser nach Verona ausgeschriebenen Reichstag.[5]) Um dieselbe Zeit trat auch das Concil in Lion zusammen. Als hier der Papst infolge der resultatlos verlaufenen Verhandlungen den Kaiser wiederum bannte und sogar für abgesetzt erklärte, eilte Konrad IV. schnell nach Deutschland zurück, wo jetzt die päpstliche Partei die grösste Rührigkeit behufs Aufstellung eines Gegenkönigs entfaltete. Es währte auch nicht lange, so trat sie mit ihren Plänen offen zu Tage. Im April 1246 forderte Innocenz IV. die deutschen Fürsten auf, Heinrich Raspe zum römischen König zu wählen.[6])

[1]) Matth. Paris. in M. G. XXVIII, 244.

[2]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 34.

[3]) ibid.

[4]) cf. päpstl. Schreiben dieses Jahres; E. E. saec. XIII, Rodenberg II, 55, 57, 58, 63.

[5]) Ann. St. Justinae M. G. XIX, 82.

[6]) E. E. saec. XIII. Rodenberg II nr. 159.

Dass die Opposition gerade nach dem Lioner Concil sich so emsig zeigte, hing eng mit der Reise zusammen, welche Sigfrid von Mainz und Konrad von Köln im Frühjahr 1245 nach Lion an den päpstlichen Hof unternommen hatten. Sigfrid gehörte zu den wenigen deutschen Bischöfen, welche kurz vor der Eröffnung des auf St. Johannes 1245 berufenen allgemeinen Concils in Lion weilten.[1])

Mit ihm zugleich befanden sich in Lion ausser dem Erzbischof von Köln noch die Bischöfe von Worms und Freisingen.[2]) Von diesen vier Prälaten gehörten die Erzbischöfe der Oppositionspartei, die beiden Bischöfe der Reichspartei an.[3]) Es war vorauszusehen, dass die Vertreter der letzteren bei der Voreingenommenheit Innocenz' IV. gegen den Kaiser gar keinen Erfolg erzielen würden. Zu mächtig war der Einfluss der Erzbischöfe von Mainz und Köln, deren politische Intentionen sich mit denen der Kurie insgeheim deckten. Es galt, den Papst zum schroffsten Vorgehen gegen Friedrich II. zu bewegen, um auf diese Weise einen unheilbaren Bruch zwischen dem geistlichen und weltlichen Oberhaupte zu erreichen. Wenn sich der Papst öffentlich auf dem Concil vom Kaiser lossagte, so konnte sich die Opposition in Deutschland darauf berufen, dass sie auf legalem Boden stände, weil das Oberhaupt der Kirche niemals verdammenswerte Bestrebungen gutheissen würde. Es ist das Werk Sigfrids und des Erzbischofes von Köln gewesen, dass der Papst auf dem Concil den Kaiser für abgesetzt erklärte. Nach dem Berichte der Ann. Worm. waren sie es, welche Innocenz IV. zu dieser Sentenz veranlasst haben.[4])

Nach der Rückkehr Sigfrids[5]) nach Deutschland begann

---

[1]) cf. Beilage II.

[2]) ibidem.

[3]) Konr. von Freis. fiel erst 1246 ab, in welchem Jahre er in Lion auf seine Bitte von der über ihn durch den Archidiakonus Albert im Jahre 1239 verhängten Excommunication absolviert wurde. Huill. VI, 337. Er kehrte aber schon 1247 wieder zur Partei des Kaisers zurück. Landolf von Worms ging von Lion nach Verona, wo ihn der Kaiser als Vermittler mit dem Papste gebrauchen wollte. M. G. leges II, 340.

[4]) Mon. Germ. XVII, 49.

[5]) Er urkundet am 31. Mai 1245 zu Heiligenstadt. cf. Beil. II.

die Opposition mit erneutem Eifer den Plan ins Auge zu fassen, Heinrich Raspe als Gegenkönig aufzustellen, Sigfrid selbst scheint zu diesem Zweck im Reich grosse Reisen unternommen zu haben, um für Heinrich Raspe Propaganda zu machen;[1]) unterstützt wurde er hierbei von dem Legaten Philipp von Ferrara, welcher sich direkt zum Landgrafen begab.[2]) Am 22. Mai 1246 fand dann zu Veitshöchheim bei Würzburg die Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe statt. Sigfrid war es, der sofort das Ergebnis dieses Tages nach Rom berichtete. Das Schreiben selbst ist uns nicht erhalten, lässt sich aber aus der Antwort des Papstes an den Mainzer entnehmen.[3]) Innocenz IV. bestätigte ihm den Empfang der Nachricht von der Wahl mit der Zusicherung, den neuen König auf alle Weise unterstützen zu wollen. Er knüpfte hieran die Hoffnung, dass Sigfrid alles aufbieten würde, um die noch missgünstigen Kreise im Reiche für seine Sache zu gewinnen. Zu diesem Zweck stellte der Papst bedeutende Geldmittel in Aussicht.

Der Mainzer hat denn auch seinen Schützling nach Kräften unterstützt. Nachdem er am 5. August an der Schlacht bei Frankfurt zwischen den beiden Königen teilgenommen hat,[4]) wohnte er den Sitzungen des Reichstages in Frankfurt bei, auf welchem nach dem gemeinsamen Beschluss der Anwesenden König Konrad seiner Königswürde, des Herzogtums Schwaben und aller seiner Güter in Deutschland für verlustig erklärt wurde.

Viel Ruhm erntete die Oppositionspartei in dem Kriege, welcher infolge der Frankfurter Beschlüsse in Schwaben sich abspielte, nicht.[5]) Krank und niedergeschlagen von den

---

[1]) Am 28. Juni weilt er noch in Trier; seit dieser Zeit bis 22. Mai 1246, dem Tag der Wahl des neuen Königs, hören wir nichts von ihm. Vorübergehend urkundet er am 24. Sept. 1245 zu Heiligenstadt. Böhmer: Electa jur. civ. III, 128.

[2]) Am 1. Sept. weilt der Legat bei dem Bischof Herm. von Würzburg, dem Vertrauten des Landgrafen. Huill. VI, 346.

[3]) E. E. saec. XIII. Rodenberg II, nr. 189.

[4]) Die Gesta Trev. M. G. XXIV, 411 rühmen besonders die thatkräftige Unterstützung der drei rheinischen Erzbischöfe.

[5]) Auch Sigfrid wird am Kriege teilgenommen haben; denn der Pfaffenkönig vermochte sich nur mit Hilfe seiner Wähler, vornehmlich der

militärischen Misserfolgen zog sich Heinrich Raspe im Beginn des neuen Jahres 1247 nach der Wartburg zurück, wo er schon am 10. Februar starb.

Die Anhänger der Opposition sahen sich vor die Alternative gestellt, entweder ohne einen neuen Gegenkönig den Kampf weiter zu führen oder zu einer Neuwahl zu schreiten. Man zog das letztere vor. Der Papst sandte schon im März 1247 den Cardinallegaten Peter Caputio nach Deutschland, der am 29. September alle geistlichen und weltlichen Fürsten zu einem Concil nach Köln berief,[1]) offenbar in der Absicht, sich mit den Fürsten über einen geeigneten Kandidaten zu einigen. Die Wahl fiel auf Wilhelm von Holland, welcher am 3. Oktober in Gegenwart Sigfrids[2]) und anderer hochgestellter Kirchenfürsten zu Worringen gewählt wurde. Dass es zur Aufstellung eines zweiten Gegenkönigs gekommen ist, ist nicht das alleinige Verdienst des Cardinallegaten gewesen, sondern auch Sigfrid hat sich hierbei in besonderer Weise hervorgethan,[3]) zum letzten Mal, denn mit dem Tage von Worringen hat seine politische Bedeutung für das Reich ihr Ende erreicht. Zwar nimmt er noch bis zu seinem Tode, 9. März 1249, an den Kämpfen gegen die staufische Partei regen Anteil, aber sein Eingreifen ist nicht mehr so ausschlaggebend wie früher. Die Art und Weise, wie der Erzbischof gegen seinen ehemaligen kaiserlichen Gönner auftritt, bekommt jetzt etwas Gehässiges. Des öfteren hatte er schon den Bann

---

rheinischen Erzbischöfe zu halten. Rich. Senon. M. G. XXV, 304 und Ann. St. Rudb. Sal. M. G. IX, 789; auch ist Sigfrids Aufenthalt seit dem Frankfurter Hoftage bis Februar des nächsten Jahres nicht zu ermitteln.

[1]) Menkonis Chron. in M. G. XXIII, 541, Ann. Stad. M. G. XVI, 371.

[2]) Er urkundet daselbst am 4. Oktober. Kreuser: Cölner Dombriefe, 376; ferner Ann. St. Pantol. M. G. XXII, 542. Menk. Chron. M. G. XXII, 541, Gesta Trevir. M. G. XXIV, 411 u. a.

[3]) Beinahe alle Quellen, welche über die am 3. Oktober 1247 zu Worringen bei Köln erfolgte Wahl Wilhelms von Holland erzählen, heben den Eifer der drei rhein. Erzbisch. hervor (Ann. S. Pantol. M. G. XXII, 542, Christ. Chron. Mog. M. G. XXV, 248 u. a.); mit dieser Angabe stimmt das Dankschreiben überein, welches der Papst aus Anlass der Wahl am 19. Nov. 1247 an Sigfrid richtete (Huill. VI, 575).

gegen Friedrich II. verkündet,[1]) auch im päpstlichen Auftrag einen Kreuzzug gegen ihn und seine Anhänger gepredigt,[2]) aber soweit hatte er sich niemals durch seinen Hass hinreissen lassen, wie bei seinem Aufenthalt in Würzburg im August 1248. Nachdem er dort am 23. August gepredigt und mehrere der Zuhörer zum Kampf gegen die Feinde des Glaubens mit dem Kreuze bezeichnet hatte, scheute er sich nicht, um das Volk gegen den Kaiser aufzustacheln, die hässlichsten Verleumdungen über ihn zu verbreiten.[3]) Er dichtete ihm den schmählichen Tod eines lombardischen Bischofes an und tischte dann seiner andächtigen Gemeinde noch das Märchen auf, der Kaiser habe die Minoritenbrüder, welche ihrem ermordeten Bischof die Ehre eines Begräbnisses hätten erweisen wollen, ihres Liebesdienstes wegen lebendig begraben lassen.

Bis wenige Tage vor seinem Tage hat Sigfrid gegen die staufische Partei in Waffen gestanden. Während König Wilhelm bald nach seiner Wahl zur Belagerung der Städte Kaiserswerth und Aachen schritt,[4]) griff Sigfrid im Oktober 1248 den König Konrad an, wohl in der Absicht, um ihn an einem Entsatz der belagerten Städte zu hindern. Der Feldzug sollte nicht zu seinen Gunsten enden. Sofort hatten die Städte Worms, Speier und Oppenheim ihre Truppen Konrad IV. zu Hülfe geschickt. Dieser vereinigten Macht war der Erzbischof nicht gewachsen; er musste weichen und sich bis Bruchsal zurückziehen.[5]) Hiermit scheint der Krieg sein Ende gefunden zu haben; einen Gewinn hatte Sigfrid aber wenigstens erzielt: die Städte Kaiserwert und Aachen hatten im Oktober und December 1248 kapitulieren müssen. Eine andere Folge dieses Feldzuges war die, dass Sigfrid nicht

---

[1]) Im Jahre 1242, 1244, 1246: Ann. St. Rudb. Salisb. M. G. IX, 788; Ann. Erphord. M. G. XVI, 34.

[2]) Berger: les reg. d'Innoc. IV, nr. 1993.

[3]) Ann. Erph. M. G. XVI, 36.

[4]) Ann. St. Pant. M. G. XXII, 542, Joh. de Beka bei Böhmer fontes II, 436 und 438.

[5]) Zorns Wormser Chronik in Bibliothek des literarischen Vereins für Stuttgart 43, 89. Ann. Neresh. in M. G. X, 24: Sifridus ep. Cunradum aggreditur.

an der Krönung Wilhelms zu Aachen am 1. November hat teilnehmen können.[1])

Bald darauf ist der Erzbischof von Mainz gestorben. Nachdem er im Februar 1249 in Begleitung des Königs Wilhelm von Mainz aus[2]) zur Belagerung von Boppard aufgebrochen war, beteiligte er sich nach der Kapitulation dieses Ortes[3]) an der Einschliessung der Stadt Ingelheim,[4]) deren Fall er aber nicht mehr erleben sollte. Er begann plötzlich zu kränkeln und musste deshalb nach Bingen übersiedeln, wo ihn am 9. März 1249 der Tod ereilte.[5])

Ueber den Todestag weichen die Quellen etwas von einander ab,[6]) allein richtig ist aber nur der 9. März. Dafür spricht ausser mehreren zuverlässigen Ueberlieferungen[7]) ein Testament[8]) des Mainzer Domscholasters vom Jahre 1257, Mai 23, welcher für Sigfrid III ein Jahrgedächtnis auf den 9. März ansetzte. Dieses Datum findet sich auch auf der Grab-

---

[1]) Keine zeitgenössische Quelle erwähnt Sigfrids Anwesenheit; nur Beka (Böhmer: fontes II. 436), weiss von einer Teilnahme Sigfrids an dem Krönungsakt zu erzählen. Doch ist der ganze Bericht als eine Fiktion aus der Zeit der goldenen Bulle Karls IV. erkannt, (Böhmer, fontes II, Vorrede LXII). In der Urkunde, welche König Wilhelm am 18. Okt. zu Aachen ausstellt, (Lacomblet: Niederrhein. Urkb. II, 175), fehlt der Mainzer Erzbischof unter den Zeugen.

[2]) Sigfrid urkundet in Mainz am 4. Februar: Winkelmann: Acta imp. 430.

[3]) Ann. S. Pant. M. G. XVII, 543.

[4]) ibidem.

[5]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 36. Ann. brev. Worm. M. G. XVI, 76. Christ. chron. Mog. M. G. XXV, 248. Ann. Stad. M. G. XVI, 372.

[6]) Nach dem ältesten Nekrolog des Frankfurter Stifts bei Fichard: Wetteravia 65, und im Eberbacher Seelenbuch bei Bär: Gesch. des Klost. Eberbach I, 77, Note 4: Idibus (!) Martii obiit Sifr. aeus. Mag. Und V. Idus Marcii. Item obiit Siffridus archiepiscopus bei Weber: Quatuor calend. praesentiarum eccl. quondam colleg. Fritzlar: in Zeitschr. für hess. Gesch. N. F. 1869, Suppl. 20.

[7]) Auszüge aus dem Nekrolog des Marienstifts zu Erfurt vom 13. bis 16. Jahrh. in Mone: Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins IV, 254. Necrol. maj. eccl. Mag. bei Gud. cod. dipl. I, 607; Series archiepisc. Mog. in M. G. XIII, 316; Kal. necrol. Lauresh. bei Böhmer: fontes III, 146.

[8]) Gud. cod. dipl. II, 775: Quinque anniversana aget annuatim . . . Quintum, domini mei Sifridi archiepiscopi, quod est VII. Idus Marcii.

inschrift:[1]) . . . . in flore aetatis extremum vitae diem obiit Bingiae anno MCCXLIX. VII Idus Martii . . . . . Die Leiche wurde nach Mainz gebracht und hinter dem Chor vor dem St. Marienaltar beigesetzt.[2])

In der reichspolitischen Wirksamkeit Sigfrids ist noch eines bisher nur flüchtig gestreiften Momentes zu gedenken: seiner Stellung zu den Städten. Auch er ist kein Freund der Bürger gewesen, wie seine Teilnahme an der Berennung der Städte Boppard und Ingelheim im Jahre 1249, vornehmlich aber die langwierigen Kämpfe mit Erfurt, Mainz und Worms bezeugen. Diese drei bedeutendsten Städte des Mainzer Erzstiftes haben ihm fast vom ersten bis zum letzten Jahre seiner Regierung durch ihre Opposition die grössten Schwierigkeiten bereitet, indem die Bürgerschaft wie in Erfurt seinen Anordnungen keine Folge gab oder wie in Mainz und Worms seine Parteischwenkung 1241 dazu benutzte, für ihre kommunale Freiheit zu ringen. Sigfrid erfocht in diesen Kämpfen keinen vollständigen, ungetrübten Sieg. Die Mainzer erreichten, was sie wollten: Befreiung vom erzbischöflichen Regiment in der städtischen Verwaltung, während die Wormser durch einen festen Anschluss an die Reichspartei ihre frühere städtische Unabhängigkeit wiederzugewinnen hofften, welche ihnen Sigfrid gleich im Anfang seiner Thätigkeit zu Gunsten des Stadtbischofes geschmälert hatte.

Das Missverhältnis zu Erfurt datiert aus den ersten Amtsjahren Sigfrids. Zur Tilgung der von seinem Vorgänger gemachten Schulden hatte der Erzbischof im Jahre 1233 eine Steuer ausgeschrieben, deren Zahlung die Erfurter verweigerten.[3]) Resultatlos blieben die Verhandlungen, welche Sigfrid mit den Bürgern pflog.[4]) Da keine gütliche

[1]) Winkelmann: Beschreib. der Fürstentümer Hessen u. Hersfeld, p. 142.

[2]) Lucae: Uhralter Graffensaal 234. Eine Beschreibung des Grabdenkmals giebt Müller in: Beiträge zur deutschen Kunst und Geschichtskunde I, Abt. p. 20. Eine Photographie geben Emden-Wetter in: Dom zu Mainz, Tafel XI. Das Siegel Sigfrids ist bei Würdtwein, Nova subs. III, Einl. XXXV. beschrieben und Tafel XVII. abgebildet. Die Umschrift lautet: „Sifridus di. gra. sce. Maguntine sedis archieps".

[3]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 28.

[4]) ibidem 29.

Einigung zu erzielen war, rief der Erzbischof die Intervention des Königs an, welche freilich ebenso vergeblich war. Auf dem Reichstag zu Frankfurt, Februar 1234, kam diese Angelegenheit zur Verhandlung, ohne zu einem friedlichen Abkommen zu führen. Vielmehr hatte sich die Sachlage noch mehr zugespitzt, indem Sigfrid gegen die Erfurter noch die Anklage wegen Verweigerung der Heeresfolge erhob.[1]) Alle Versöhnungsversuche des Königs scheiterten an der Unnachgiebigkeit der Erfurter Gesandten. Schliesslich willigte Sigfrid darein, den ganzen Streit dem Schiedsspruche des Kaisers zu unterbreiten. Allein dies Abkommen fand in Erfurt keine Billigung. Statt nun wie verabredet war, diesen ablehnenden Beschluss der Bürgerschaft sofort dem König und dem Reichserzkanzler mitzuteilen, liessen die Gesandten den für die weiteren Verhandlungen festgesetzten Termin verstreichen. Die Antwort Sigfrids auf diese Provocation liess nicht lange auf sich warten. Er sprach über die Stadt die Acht aus, welche der König auf dem Hoftag zu Altenburg 1234, 3. bis 10. Juli, bestätigte.[2]) Daraufhin wandte sich die Erfurter Bürgerschaft an den Kaiser und bat ihn um seinen Schutz. Friedrich II. sagte ihr denselben gegen eine gewisse Summe zu, bstätigte ihr dabei ihre Rechte und Gewohnheiten und sprach sie ausserdem von der Acht los.[3]) Unter solchen Umständen musste der König seine Achterklärung wieder zurücknehmen,[4]) und Sigfrid durfte zufrieden sein, dass er von der Stadt eine „satisfactio pecuniaria“ erhielt, um so mehr, da auch sein alter Gegner, der Landgraf von Thüringen,[5]) auf die Seite der Erfurter getreten war. Aus diesem letzteren Grunde bequemte sich Sigfrid auch wohl noch zu der Zusicherung, dass

---

[1]) Erfurt hatte dem Erzb. im Kriege gegen Baiern 1233 die Stellung von Mannschaften und Wagen abgeschlagen. Ann. Erphord. M. G. XVI. 29.

[2]) Ann. Erphord M. G. XVI, 29.

[3]) Huill. IV, 478.

[4]) Zu Boppard 1234 Sept. 11., bestätigt u. gewährleistet er den Bürgern ihre Privilegien. Huill. IV, 687.

[5]) Zwischen Sigfrid u. dem Landgr. war es 1232 zu einem Kriege gekommen, in welchem letzterer die erzbischöfliche Stadt Fritzlar robert u. niedergebrannt hatte. Ann. Erph. M. G. XVI, 27. cf. unten p. 81.

die Geldleistung ohne Konsequenz für die Zukunft bleiben sollte.[1])

Dieser für Sigfrid nicht allzu günstige Ausgleich stellte für die nächsten Jahre ein leidliches Verhältnis her. Eine gewisse Missstimmung schien jedoch gegen Sigfrid bei den Bürgern zurückgeblieben zu sein, denn als er im Jahre 1237 vom 6. bis 10. Mai in Erfurt weilte, um in der Kirche von St. Peter die Bischöfe Ludolf von Halberstadt und Bernhard von Prag zu weihen, wurde er wohl von dem Klerus aufs festlichste empfangen, aber von einer Begrüssung durch die Bürgerschaft weiss die Quelle nichts zu melden.[2])

Der Abfall des Erzbischofes 1241 sollte Anlass zu neuen, ernstlichen Differenzen geben. Im Februar 1242 begab sich Sigfrid nach Erfurt, wie die Ueberlieferung meint, etlicher Streitigkeiten wegen,[3]) in Wahrheit wohl, um die Bürger für seine Interessen zu gewinnen. Allein dieser Plan schlug fehl, und um nun den Widerstand der Städter zu brechen, bediente er sich geistlicher Waffen. Zuerst suspendierte er am 8. Juni 1242 die Divina auf drei Jahre,[4]) und nicht genug hiermit, befahl er in weiterer Folge zur Verschärfung der Strafe am 13. Januar 1245 dem gesamten Klerus, die Stadt zu verlassen.[5]) Die Geistlichkeit gehorchte; sie zog sich auf ihre auswärtigen Besitzungen, namentlich nach Cella an der Werra zurück und feierte Ostern (3. April) in den Klöstern Paulinzelle, Reinheim und Wallhausen, in welche sie sich beim Nahen des Festes verteilt hatte.[6]) Der Trotz der Bürger ward gebrochen, als Sigfrid auf den Versammlungen zu Weimar und Fritzlar 1244 nochmals den Bann über sie verkündete und bekräftigte;[7]) gegen solche Massregeln vermochte sie selbst der Kaiser nicht zu schützen.[8]) Bevor die drei-

[1]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 29.

[2]) ibidem 31.

[3]) Pauli Jovii Chron. Schwarzburg. bei Schöttgen u. Kreysig. Dipl. I, 171.

[4]) Ann. Erph. M. G. XVI, 34.

[5]) ibidem.

[6]) Chron. Samp. in Geschqq. der Prov. Sachsen I, 79.

[7]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 34.

[8]) Beim Ausbruch des neuen Konfliktes hatte die Stadt zur selben Zeit, wo Sigfrid die Divina suspendierte, auf ihre Bitte einen neuen kaiserl.

jährige Strafzeit abgelaufen war, hatte die Stadt nachgegeben; noch im August 1244 kehrte der Klerus wieder zurück und im Oktober begab sich auch der Erzbischof nach Erfurt.[1]) Schwerlich wird Sigfrid ausser den unvermeidlichen kirchlichen Strafen und Geldbussen noch andere auferlegt haben, denn die Beilegung dieses Zwistes lag viel zu sehr in seinem Interesse, weil auch in seiner Residenz die ersten Anzeichen einer Gährung gegen sein Regiment bemerkbar wurden.

Rascher, aber trotz des militärischen Erfolges über die Stadt für den Erzbischof ungünstiger, verlief der Kampf mit Mainz.

Ueber Sigfrids Stellung als Stadtherr der Mainzer Bürgerschaft lässt sich wegen Mangel an eingehenderen Nachrichten nicht viel sagen; aber jedenfalls ist sein Verhältnis zu den Bürgern ein besseres gewesen als in Erfurt. Eine Trübung erfuhren diese Beziehungen erst durch den Parteiwechsel des Erzbischofes; es kam auch in Mainz zu einem gewaltsamen Zusammenstoss zwischen der städtischen und erzbischöflichen Partei, aber nur auf kurze Zeit. Den Sieg trug die um ihre Selbständigkeit ringende Bürgerschaft davon.

Mehrfach hat der Erzbischof sein Interesse für die Stadt gezeigt. Am Rheinufer bei der St. Gereonskapelle errichtete er 1236 das Heilige-Geisthospital mit eigentümlichen Satzungen für die Schwestern und Brüder, die in diesem Krankenhaus leben und dienen wollten.[2]) Klösterliche Regel und klösterliche Kleidung waren strenge Vorschriften für die auf Lebenszeit Eintretenden. Von jeder Art von Abgaben wurden sie frei erklärt und ihnen die Annahme testamentarischer Vermächtnisse oder Schenkungen noch Lebender gestattet. Der Rektor des Spitals sollte stets vom Erzbischof ernannt werden und nur ihm allein verantwortlich sein.[3]) Auch dem Hand-

Schutzbrief erhalten, in welchem Friedrich II. ihre Treue im Gegensatz zu Sigfrids verräterischer Rebellion lobend hervorhob und sie mit allen ihren Gütern des speciellen kaiserl. Beistandes versichert hatte. Huill, VI, 57.

[1]) Sigfrid urkundet in Erfurt am 17. Okt. 1244 Würdtwein: Diöc. Mog. Comm. XI, 217.

[2]) Gud. cod. dipl. I, 537.

[3]) Die Anordnung über die Ernennung des Rektors erfuhr, wie wir noch sehen werden, durch Art. 15 des Stadtprivilegs vom Jahre 1244

werkerstand brachte er Wohlwollen entgegen. Anlässlich der Dombaufeier im Jahre 1239 schenkte er den Bürgern, welche „Wollentuch zu verkaufen pflegen", die Gadenfreiheit.[1]) Er wies den Tuchhändlern, weil sie die auf der Freiung, „Muntat", befindlichen Kaufläden abbrechen mussten, einen andern Platz an, (den die Schuhmacher sonst inne hatten), damit sie dort 48 Kammern oder Gaden errichteten. Jede Gade hatte dem Erzbischof jährlich 1 Pfund zu zahlen, so lange, bis die Kosten des Baues ersetzt seien, und ging von den gegenwärtigen Besitzern auf die nächsten Erben über. Die Tuchhändler erhielten allein das Recht, Wollentuch zu schneiden und zu verkaufen.

Beinahe die gleiche Vergünstigung empfingen 1247 die Lohgerber, indem Sigfrid ihnen das Haus, welches er von Rudolf, dem Waltpoden, erworben, und in welchem zugleich die Leinwandhändler und Schuster ihre Verkaufsstellen hatten, zu erblichem Besitz gab, mit der Bedingung, dass er davon denselben Zins erhielte, wie von den früheren Lagergegenständen, und mit der Vorschrift, dass nirgends in Mainz anderswo Leder verkauft werden dürfe.[2])

Für die Verschönerung der Stadt sorgte Sigfrid durch die Förderung des Dombaues, an dessen Wiederherstellung seit dem letzten grossen Brande[3]) im Jahre 1190 nun schon länger als 40 Jahre gearbeitet wurde. Als das Geld knapp wurde, schrieb Sigfrid einen Ablass aus,[4]) um durch die einkommenden milden Beiträge die fehlenden Mittel zu beschaffen. Die Gaben liefen so reichlich ein, dass die Möglichkeit zur Vollendung des Baues gegeben war. Er selbst ging den Gläubigen mit gutem Beispiel voran, indem er zur Erweiterung der Fenster den Erlös zweier Häuser hergab, welche der Vikar Konrad, genannt von Braunschweig, dem Dom geschenkt

eine Aenderung. Danach präsentierten die Stadträte dem Erzbischof einen Geistlichen für das Hospital und ernannten die weltlichen Pfleger für die Verwaltung des Institutes. cf. unten pag. 50.

[1]) Hegel: Städtechron. Mainz I, 5. Gadenrecht heisst das Recht des Gewandschnittes in den Tuchhallen, „Kammern oder Gaden". ibid. II, 65.

[2]) Gud. cod. dipl. I, 598.

[3]) Christiani liber de calam. eccl. Mag. in M. G. XXV, 256.

[4]) Gud. cod. dipl. I, 526.

hatte.[1]) Am 4. Juli 1239 wurde die wiederhergestellte Kirche mit Zuziehung aller Suffragane des Erzstiftes unter so grossem Andrange des Volkes eingeweiht, dass die Fremden nicht alle in der Stadt beherbergt werden konnten, sondern sich in die umliegenden Ortschaften verteilen mussten.[2]) An diese Hauptfeier schloss sich einige Jahre später, 27. Juni 1243, eine kleinere, als der Bischof von Eichstädt nach Beendigung des gerade in Mainz tagenden Concils in Vertretung Sigfrids den Kreuzgang einweihte.[3])

Trotz allem Entgegenkommen Sigfrids konnte es aber nicht ausbleiben, dass die Stadt, dem Zuge der Zeit folgend und durch das Beispiel von Erfurt und Worms verleitet, in die städtische Bewegung eintreten würde. Ihre Losreissung vom erzbischöflichen Regiment konnte die Stadt aber nicht aus eigener Kraft und ohne fremde Hülfe erreichen. Als daher Sigfrid 1241 zur Opposition überging, glaubten die Mainzer die Gelegenheit für geeignet, durch den Anschluss an die kaiserliche Partei ihre Selbständigkeit erringen zu können.

Mainz hatte schon zur Zeit Heinrichs IV. selbständig Partei für das Reichsoberhaupt ergriffen und sich bisweilen von der Politik seines Erzbischofes losgesagt. Jetzt trat derselbe Fall wieder ein. Als Sigfrid III. 1241 im Bunde mit dem Erzbischof Konrad von Köln an die Spitze der reichsfürstlichen Opposition trat, gelang es ihm nicht, seine Residenz zu dem gleichen Schritt zu bewegen. König Konrad, der wohl den Abfall des Erzbischofes vorausgesehen hatte, hatte die Mainzer im Februar 1242 durch ein neues Privileg noch fester an das Reich zu ketten verstanden.[4]) Er gewährte ihnen erstens Befreiung von allen Reichszöllen für ihre

---

[1]) Monatsschrift für rhein.-westfäl. Gesch.-Forsch. ed. von Pick, 1. Jahrg. p. 294.

[2]) Ann. Mag. in M. G. XVII, 2 und Liber Sacristiae bei Joannis: Reg. Mag. I, 599.

[3]) Gud. cod. dipl. I, 578.

[4]) Huill. VI, 826. Das erste Privileg (Huill. IV. 892) hatten die Mainzer im Juli 1236 von Friedrich II. erhalten. Mit Vorbehalt des kaiserl. Gerichts war die Stadt von allen auswärtigen Gerichten befreit und sofern den vor dem Richter in der Stadt Klagenden nicht das Recht verweigert würde.

Waren und wiederholte zweitens die Zusicherung, dass ihre Güter ausserhalb der Stadt nicht mit neuen Steuern sollten belastet werden. Die Vergünstigungen machte Konrad IV. abhängig von dem guten Verhalten der Bürgerschaft im Reichsdienst. Der Zweck dieser Klausel ist einleuchtend. Der König wollte auf diese Weise auf die Bürger einen Druck ausüben, um sie von einem Anschluss an den Erzbischof zurückzuhalten. Sein Plan glückte völlig. Zum Zeugnis ihrer Loyalität für die kaiserliche Sache kündigten die Mainzer noch in demselben Jahre, 1242, dem Klerus die Gemeinschaft auf.[1])

Aktiv beteiligte sich Mainz noch nicht an den in dieser Zeit gegen das Erzstift unternommenen Kriegsoperationen des Königs, aber dennoch konnte Sigfrid spüren, wie sehr er durch die passive Opposition seiner Residenz geschädigt wurde. Die Bürger sahen ruhig an, wie der König den Rheingau verwüstete und Castel eroberte. Das Beispiel der Städte Worms und Erfurt bewog aber sehr bald die Bürger, gleichfalls gegen den Erzbischof in offene Opposition zu treten. Anfang Mai 1244 brach die Empörung aus, und Sigfrid musste die Stadt belagern.[2]) Obgleich er den Aufstand dämpfte und den Bürgern zur Sühne eine Busse von 1000 Mark auferlegte, war er dennoch als der Besiegte aus dem Kampf hervorgegangen. Um die Bundesgenossenschaft seiner Residenz resp. ihre Neutralität zu gewinnen, hatte er einen Preis zahlen müssen, der seinem Regiment als Stadtherr ein unerwünschtes Ende bereitete. Es war das Zugeständnis, dass die Stadt ihren Rat aus dem Kreise ihrer Bürger wählen durfte. Dies grosse Recht bewilligte Sigfrid seiner Hauptstadt 1244, Nov. 13, in einem feierlichen Privileg.[3]) Die Freiheiten, welche das Dokument gewährleistete, sind in 15 Artikel zusammengefasst:

1. Die Bürger sind ausserhalb der Stadt nicht mehr zu Kriegsdiensten verpflichtet, und die Leistung von Gütern steht in ihrem Belieben.

---

[1]) Ann. Mag. in M. G. XVII, 2, cives Mag. excommunicaverunt clerum.
[2]) Gud. cod. dipl. I, 583; Joannis: Rer. Mag. I, 18 u. 601.
[3]) Gud. cod. dipl. I, 580.

2. An Abgaben von Gütern innerhalb der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit brauchen sie nur die hergebrachten Zinsen entrichten.

3. Ihre Waren sollen an den erzbischöflichen Zollstätten gänzlich frei sein.

4. Weder der Erzbischof noch seine Richter sollen über die Bürger Gewalt haben und besonders kein Recht bezüglich der „Ueberzimmer“[1]) ausüben.

5. Der Erzbischof verspricht, den Ort Castel zu zerstören, sobald er in seine Gewalt kommt.[2])

6. Es soll innerhalb des Umkreises der Stadt von 1 Meile oder innerhalb der Stadt selbst keine Burg errichtet werden.

7. Wenn der Erzbischof zwischen dem Papst und dem Kaiser Frieden zu stande bringt, sollen die Bürger in denselben mit eingeschlossen sein.

8. Der Erzbischof gestattet, dass ein Rat aus 24 Mitgliedern gewählt, und sobald eins ausscheidet, sofort ein anderes an dessen Stelle gesetzt werden dürfe.

9. Das bereits in der Stadt bestehende Umgelt soll, solange es dienlich erscheint, forterhoben werden.

10. Der Erzbischof wird stets mit den Bürgern in guter Freundschaft leben, und wenn Anklagen gegen dieselben erhoben werden, soll er sich nicht in diese einmischen.

11. Er wird niemals mit einem zahlreicheren Gefolge in die Stadt ziehen, als es ihm und den Bürgern dienlich erscheint.

12. Was er seinen Juden versprochen, soll unverbrüchlich gehalten werden.

13. Sollte die Stadt von Feinden belagert werden, so werde er zu deren Verteidigung persönlich hereinkommen.

14. Ebenso wird die Stadt weder ihn noch die Seinigen wegen irgend eines Mannes im Stiche lassen.

---

[1]) super edificiis, que uberzimmer vulgariter appellantur.

[2]) Sigfrid erfüllte noch im Dec. 1244 sein Versprechen. Die Bürger drangen deshalb auf die Zerstörung Castels, weil dort der königl. Vogt, Winr. von Daun, einen für Mainz drückenden Rheinzoll erhob. Ann. Worm. M. G, XVII, 48, 49. cf. unten pag. 54.

15. Dem Rate räumt er das Recht ein, den Spitalpriester vorzuschlagen und ihn, sofern eine Schuld auf ihm haftet, mit seiner Erlaubnis zu entlassen; ebenso überlässt er die Verwaltung des Spitals den Bürgern.

Auf Grund dieses Abkommens erscheint der Erzbischof nicht mehr als Herr, die Bürger nicht mehr als Unterthanen. Sie geben weder Steuern noch Zölle, abgesehen von dem alten Güterzins. Das wichtigste war, dass der Stadt die Wahl des Rates mit 24 Mitgliedern bewilligt wurde, auf diese Weise hatten die Bürger die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in ihre Hände bekommen. Der Rat fungierte als eine den erzbischöflichen Beamten gleichstehende Behörde. Durch die neue städtische Ordnung waren die Beamten des Erzbischofes, die Rektoren, Kämmerer, Schultheiss und Richter, nicht beseitigt worden, sie erscheinen auch nachher stets vor und neben dem Rat.[1]) Dagegen verschwinden die Officiaten, welche die Amtsleute für die Stadtverwaltung waren und den Rektoren zur Seite standen; sie sind die einzigen, welche dem selbstgewählten Rate weichen mussten. Von welcher Bedeutung das Stadtprivileg für die Bürger war, geht allein schon aus dem Schluss der Urkunde hervor. Auf jede mögliche Weise sucht sich die Bürgerschaft Sicherheit gegen etwaige Einwendungen oder Ausflüchte von erzbischöflicher Seite her zu schaffen. Der Erzbischof muss Bestätigung verheissen durch den Papst,[2]) durch das Domkapitel und die übrigen Kirchen von Mainz, durch die Erzbischöfe von Köln und Trier und den Bischof von Speier. Sigfrid und das Domkapitel beschwören die Abmachung und deren stricte Innehaltung. Das Domkapitel verpflichtete sich mit dem ganzen Klerus und den Ministerialen, den Bürgern helfen zu wollen,

---

[1]) Urkunde von 1294; unterschrieben: Eberhard der Kämmerer, Heinrich der Schultheiss, mehrere milites u. 12 consules Maguntini mit Namen: Gud. c. d. I, 873. Aehnlich heisst es in dem Erlass des Friedebriefes von 1300, der von Schultheiss, Richtern, Ratsherren und Bürgern gemeinschaftlich gegeben wurde. Würdtwein: Diplom. Mag. II, 546.

[2]) Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 6. Mai 1245. Berger: les reg. d' Inn. IV, p. 191 nr. 1238.

wenn ein Nachfolger Sigfrids III. gegen das Privileg verstossen würde.[1])

Hartnäckiger und die ganze zweite Amtsperiode Sigfrids ausfüllend, war der Zwist mit Worms. Die Erklärung hierfür ist, wie schon angedeutet, jedenfalls in der Entscheidung zu suchen, welche im Jahre 1233 den Wormser Verfassungsstreit beendete. Der Ausgleich, welcher in gewisser Weise die Selbständigkeit der Bürger einschränkte, ist zum Teil auch durch Sigfrid zu stande gekommen. Die Bürger nahmen die neue Verfassung ohne Widerspruch hin; als jedoch Sigfrid 1241 die kaiserliche Partei verliess, liessen sie keine Gelegenheit unbenutzt, durch die sie ihm und dem Erzstift Schaden zufügen konnten.

Schon wenige Wochen nach seiner Wahl war es Sigfrid beschieden, in die Wormser Stadtwirren bestimmend einzugreifen. Dem Bischof Heinrich erschien die Existenz des Stadtrates, welcher sich aus 28 Vollbürgern und 12 bischöflichen Ministerialen mit dem Recht der Selbstergänzung zusammensetzte, als eine Ueberhebung der Städter über sein Amt, und sein ganzes Bestreben ging nun darauf aus, die Selbständigkeit der Stadt zu brechen. Auf seine Beschwerde hin beauftragte der König im Jahre 1231 den Erzbischof Sigfrid, die Uebelstände zu untersuchen und abzustellen.[2]) Die Entscheidung fiel zu Ungunsten der Bürgerschaft aus. Infolge des Gesetzes vom Dezember 1231, welches dem bischöflichen Landesherrn die ausschliessliche Verwaltung der Städte zusprach und zugleich alle kaiserlichen und bischöflichen Beurkundungen über Genossenschaften unter den Bürgern kassierte,[3]) wurde Bischof Heinrich im Mai 1232 ermächtigt, das Gemeindehaus niederzureissen, während über die Mitglieder des noch von König Heinrich VII. eingesetzten Rates die Acht ausgesprochen wurde.[4]) Eine Neuorganisation der Stadtverfassung wurde

[1]) Wiederholt haben die späteren Erzbischöfe ihre Bestätigung gegeben. Hegel: Die Chronik der deutschen Städte. Mainz Bd. II. Abtl. 2, p. 48.

[2]) Huill. III, 440.

[3]) Huill. IV, 285.

[4]) Huill. IV, 335, 336.

im August 1232 auf dem Reichstag zu Frankfurt beschlossen. Sigfrid setzte durch, dass er in die zu diesem Zweck eingesetzte Reichskommission hineingewählt wurde, welche ausser ihm noch als Mitglieder den Markgrafen Hermann von Baden, Gerlach von Büdingen und Eberhard, Truchsess von Waldburg zählte.[1]) Die Kommission hob den Rat und die Genossenschaften auf und fungierte bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse als interimistische Verwaltungsbehörde. Am 27. Februar 1233 kam endlich durch Vermittlung Sigfrids, des Markgrafen Hermann von Baden und des Bischofes von Speier ein Ausgleich zu stande.[2]) Der Bischof hatte neun Bürger zu ernennen, welche ihrerseits wieder sechs Dienstmannen wählten. Dieser Fünfzehnerausschuss wählte unter Vorsitz des Bischofes die Beamten der Stadt. In Kraft blieb das Dekret vom August 1232, durch welches alle Genossenschaften für aufgehoben erklärt wurden.

Der Verfassungskonflikt endete also für die bischöfliche Partei, wenn auch nicht mit einem völligen Siege, so doch mit dem Erfolg, dass der Bischof als weltlicher Herr gegen früher einen bedeutenderen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt gewann. Diese für sie ungünstige Entscheidung verdankten die Wormser zum guten Teil dem Erzbischof Sigfrid, und hierin werden wir auch den Schlüssel dafür zu suchen haben, wenn die Wormser bei jeder Gelegenheit dem König Konrad bei seinen Kämpfen gegen den Mainzer in bereitwilligster Weise Truppen und sonstiges Kriegsmaterial zur Verfügung stellten.

Dem offenen Bruch gingen von erzbischöflicher Seite allerlei Chicanen gegen die Bürgerschaft voraus. Leib und Gut des Bürgers wurde vielfach geschädigt, so dass die Stadt beim König um Schutz gegen die Belästigungen vorstellig wurde.[3]) Auch für die im Bezirk der Stadt Mainz wohnenden Landsleute riefen die Wormser die Hülfe der Mainzer Bürgerschaft an.[4]) Infolge der Wormser Beschwerde ging dem Erz-

[1]) Huill. IV, 581.
[2]) Ann. Worm. M. G. XVII, 41. Die Rachtung bei Huill. IV, 602.
[3]) Winkelmann: Acta imp. I, nr. 672.
[4]) ibid. nr. 673.

bischof aus der königlichen Kanzlei im Juli 1242 der Befehl zu, von einer weiteren Schädigung der Stadt abzustehen, um so mehr, als sie bereit sei, für etwaige, ihm zugefügte Nachteile nach rechtlicher Entscheidung (mediante iustitia) Genugthuung zu leisten.[1]) Es war vorauszusehen, dass der Befehl für Sigfrid seit seinem Abfall keine Bedeutung mehr hatte. Als im Jahre 1242 der Krieg mit Konrad IV. ausbrach, standen auch die Wormser gegen den Erzbischof in Waffen; sie waren es bekanntlich, welche ihn im August desselben Jahres zur Aufhebung der Belagerung Castels zwangen.[2]) Nach diesem militärischen Misserfolge versuchte Sigfrid den Kampf gegen Worms mit geistlichen Waffen auszufechten. Er forderte am 7. Januar 1243 den Klerus zum Verlassen der Stadt auf, aber nur die Barfüssermönche und wenige andere Geistliche gehorchten dem Gebote;[3]) denn die Bürger drohten jedem Abziehenden, ihm hinfort zu ewigem Tag die Stadt und die Bürgerschaft zu versagen.[4]) Worms stand auch im August 1243 wieder auf Seiten des Königs, aber diesmal nicht mit dem gleichen Glück wie im Vorjahre. Die Stadt fiel in die Hände des Erzbischofes und erlitt durch die Plünderung einen Schaden von ungefähr 500 Mark und musste ausserdem mit ihrem Bischof die Strafe der Excommunication tragen.[5]) In solcher Not riefen die Bürger die Hülfe des Königs an. Konrad IV. schickte ihnen die Grafen Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein auf ein Jahr zur Unterstützung; die beiden langten am 21. Sept. 1244 in Worms an und leisteten noch am selben Tage dem Bischof und der Stadt den Eid, ihnen gegen jedermann beizustehen.[6]) Allein auch diese Männer vermochten den Erfolgen Sigfrids nicht Einhalt zu thun. Castel fiel am 21. Dezember 1244 durch Verrat wieder in die Hände des Erzbischofes von Mainz, und die Wormser, zur

---

[1]) Winkelmann: Acta imp. I, nr. 480.

[2]) cf. oben p. 33.

[3]) Zorns Wormser Chron. in Bibl. des liter. Vereins zu Stuttgart, 43, 81.

[4]) ibidem.

[5]) cf. oben p. 35.

[6]) Ann. Worm. M. G. XVII, 48 u. 49.

Rückeroberung zu schwach, mussten dulden, dass die Burg bis auf den Grund zerstört wurde.[1])

Eine kurze Pause in dem Kampfe trat durch die Reise Sigfrids im Frühjahr 1245 nach Lion ein; als er im Mai nach Deutschland zurückkehrte, scheinen die Feindseligkeiten bald wieder aufgenommen worden zu sein. Noch im Herbst 1245 sprach der Erzbischof über die Stadt zum zweiten Mal das Interdikt aus und bedrückte die Einwohner auf alle Weise.[2]) Dem Bischof Landolf liess er, wahrscheinlich in dieser Zeit, den Befehl zugehen, an allen Festtagen feierlichst die Excommunication des Kaisers, seines Sohnes und aller seiner Anhänger verkünden zu lassen.[3]) Die hier in Betracht kommende Quelle weiss nun weiter zu melden, dass Landolf wiederholt in Rücksicht auf die kaiserlich gesinnte Mehrheit der Bürgerschaft bei Sigfrid eine Umgehung des Ediktes durch reiche Geldspenden und Geschenke erreicht habe. Dadurch sei, so meint der Chronist, der Bischof in arge Schulden geraten.[4])

Eine Verständigung mit Worms hat Sigfrid bis zu seinem Tode nicht erzielen können, er hat sie vielleicht auch gar nicht gewünscht. Es blieb nicht nur das im Herbst 1245 verkündete Interdikt verhängt,[5]) sondern es zogen sogar noch

[1]) Ann. Worm. M. G. XVII, 49.

[2]) ibid. 48.

[3]) ibid. 50.

[4]) Was an der ganzen Nachricht wahr ist, bleibt dahin gestellt, aber es spricht doch mancherlei gegen dieses Vorkommnis. Einmal war der Erzbischof viel zu antikaiserlich gesinnt, als dass er zu Ungunsten seiner Partei eine Sentenz, zumal wenn sie die Gegenpartei betraf, durch Geldannahme hätte sich abkaufen lassen. Zweitens würde er damit direkt gegen die Lioner Beschlüsse gehandelt haben, welche doch die Bannverkündigung des Kaisers und seiner Partei allen Kirchenfürsten zur Pflicht machten; und drittens würde die Kurie eine solche Pflichtvergessenheit nicht ungeahndet gelassen haben. Der antipäpstliche Landolf oder seine Umgebung würden zweifellos dafür gesorgt haben, dass in Rom ein derartiges Amtsvergehen des vornehmsten deutschen Anhängers des Papstes bekannt wurde. Die ganze Erzählung scheint zu dem Zweck erfunden zu sein, das Defizit in der bischöflichen Kasse mit einer aufopfernden Hingebung an die Parteiinteressen zu entschuldigen.

[5]) Erst 1253 wurde diese Strafe aufgehoben. Zorns Worm. Chron in Bibl. des liter. Ver. zu Stuttgart 43, 181 ff.

einmal die Stadt und der Erzbischof gegen einander ins Feld, als im Oktober 1248 Sigfrid seinen letzten Kriegszug gegen Konrad IV. unternahm. Weiteren Zwistigkeiten mit Worms machte Sigfrids Tod im März 1249 ein Ende.

Das Resultat aller dieser Kämpfe ist, abgesehen von den militärischen Erfolgen, für Sigfrid ein negatives gewesen. Der Krieg mit Erfurt hatte ihm nichts genommen, aber auch nichts eingebracht. In Worms gelang es ihm nicht oder wagte er nicht, die schon bestehende Ratsverfassung gänzlich zu beseitigen, und in Mainz sah er sich durch politische Rücksichten gezwungen, den Bürgern die Einsetzung eines Rates zuzugestehen. Durch die Bewilligung des grossen Stadtprivilegs gab Sigfrid für alle Zeit das Recht der Erzbischöfe auf, über Mainz unumschränkt zu gebieten.

Hatte Sigfrid durch seine reichspolitische Thätigkeit dem Lande meistens nur Unruhe und Kämpfe bereitet, so stiftete er durch sein kirchenpolitisches Wirken wiederum viel Gutes. Zwar wurde er als Kirchenfürst nicht weniger in Widerwärtigkeiten, ja selbst Kämpfe verwickelt, aber dennoch ist nicht zu verkennen, dass sein kirchliches Regiment dem Lande mehr Segen gebracht hat. Er ist es gewesen, der dem Treiben des Inquisitors Konrad von Marburg energisch und erfolgreich entgegentrat, und er war es auch, der sich die Besserung des Wohlstandes der Klöster angelegen sein liess, der die Hebung der Zucht bei den unteren geistlichen Ständen nach Kräften zu fördern suchte.

Als Sigfrid III. i. J. 1230 sein hohes geistliches Amt antrat, hatte die kirchliche Bewegung, die sich seit mehreren Jahrzehnten in den Rheingegenden zeigte, einen gefährlichen Charakter angenommen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen sich die Sekten der Waldenser, Katharer und Luciferianer auch in Deutschland festzusetzen, wo sie besonders die Rhein- und Maingebiete mit ihren Irrlehren erfüllten. Metz, Strassburg und Köln hatten seit Ende des 12. Jahrhunderts mit dem Unwesen der Häretiker zu kämpfen,[1]) und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts begann auch in der weit-

[1]) cf. Kaltner: Konrad von Marburg, 33 ff.

gedehnten Erzdiöcese Mainz der katholische Glaube aufs ärgste gefährdet zu werden. Um der Gefahr einer allgemeinen Ausbreitung der Sekten zu begegnen, setzte sich Gregor IX. mit unserm Erzbischof Sigfrid in Verbindung. Schon seit 1227 wirkte in Deutschland auf Geheiss des Papstes der Magister Konrad von Marburg[1]), und zwar in einer Weise, dass er die öffentliche Meinung auf sich lenkte. Die günstigen Erfolge, welche Konrad erzielte, bewogen Sigfrid und den Erzbischof von Trier gegen Ende September 1231, über Konrads Thätigkeit in anerkennender Weise nach Rom zu berichten.[2]) Der Papst lohnte am 11. Oktober 1231 dem Magister damit, dass er ihm neben manchen Verhaltungsmassregeln noch eine ausserordentliche Vollmacht erteilte, durch welche jede Appellation nach Rom wegen eines von ihm gefällten Urteilsspruches ausgeschlossen war.[3]) Indessen, solange der Klerus auf sich allein angewiesen war, hatten alle von päpstlicher Seite unternommenen Versuche zur Unterdrückung des Sektiererwesens — im Juni 1231 hatte Gregor IX. die neuen Ketzerstatuten nach Deutschland geschickt,[4]) — wenig Erfolg. Erst als König Heinrich zu Worms am 2. Juni 1231 den Rechtsspruch[5]) erliess, durch welchen aus dem Nachlass derjenigen, welche wegen Ketzerei zum Tode verurteilt waren, die Erbgüter an deren Erben, die Lehnsgüter an den Lehnsherrn, die fahrende Habe Höriger an deren Herren fallen sollten, sahen sich auch die Grossen des Reiches veranlasst, thatkräftig für eine Verfolgung der Sekten einzutreten. Aber trotzdem war der ketzerischen Bewegung noch nicht Einhalt zu thun. Dies gab dem Papste Anlass, in einer Bulle[6]) vom 29. Oktober 1232 unserm Sigfrid

---

[1]) cf. Kaltner: Konrad von Marburg 105.

[2]) Estor: Suppl. vitam Conradi de Marburg illustrantia in Kuchenbecker: Anal. Hass. Comment. IX, 73.

[3]) Dies Schreiben ist übersetzt bei Kaltner: Konrad von Marburg, 134, ff.

[4]) Erlass Gregors IX. an den Erzbischof von Salzburg Eberhard II. und dessen Suffraganbischöfe, bei Meiller: Reg. der Salzb. Erzb. 252 nr. 372.

[5]) Huill. III, 465.

[6]) E. E. saec. XIII, Rodenberg I, nr. 490.

von neuem die Sorge für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens ans Herz zu legen. Er forderte ihn auf, glaubenstreue und im Gesetz Gottes wohlunterrichtete Männer in alle Teile seiner Diöcese zu senden und unerbittlich auch gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich als Gönner der ketzerischen Bewegung erwiesen. Ausserdem sollte Sigfrid darauf achten, dass die Pfarrgeistlichen ihre Sprengel nicht verliessen und ihr seelsorgerisches Amt pflichtgetreu ausübten.[1]) Die ernste Mahnung, welche der Papst durch diese Instruktionen aussprach, blieb nicht wirkungslos. Das am 13. März 1233 unter dem Vorsitz Sigfrids in Mainz tagende Concil[2]) fasste folgende Beschlüsse zur Unterdrückung des Ketzertums: Jeder Bischof sollte die gegen die Häretiker erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Constitutionen genau beachten, sie auf der Diöcesansynode verlesen und erklären lassen, damit ihr Inhalt allen Gläubigen bekannt werde. Reinigte sich ein der Ketzerei verdächtigter Grosser des Reiches, trotz dreimaliger Vorladung, im Vertrauen auf seine Kriegsmacht nicht durch einen Eid von diesem Makel, so sollte gegen ihn als Feind des Glaubens die Waffengewalt des Volkes aufgeboten werden unter Verleihung des Ablasses. Auch über den Besitz wegen Ketzerei Angeklagter wurden nähere Bestimmungen getroffen. Derselbe sollte so lange unangetastet bleiben, bis ihre Schuld oder Unschuld erwiesen sei. Unschuldige oder geständige Angeklagte behielten ihr Gut, während bei den Schuldigen über den Besitz gemäss der

---

[1]) E. E. saec. XII, Rodenberg I, nr. 491. Schreiben vom 30. Okt. 1232.

[2]) Ann. Erph. in M. G. XVI, 28. Die Akten dieser Synode sind, wie Hausrat: Kleine Schriften relig.-geschichtl. Inhalts p. 294 ff. annimmt, in dem undatierten Synodalprotokoll, das sich am Schluss einer Reichenauer Pergament-Handschrift findet, erhalten. Mone, in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. 1851, 3. p. 131 setzt dies Prot. an für die Synode vom 25. Juli 1233; offenbar ist ihm die Synode vom 13. März nicht bekannt gewesen. Die Versammlung vom Juli beschäftigte sich mehr mit der Angelegenheit des Grafen Sayn und dem unsinnigen Verfahren Konrads von Marburg als mit der allgemeinen kirchl. Lage. Auch Hefele: Conciliengesch. V, 2. Aufl., p. 1026 Note 3, verlegt die Akten auf die Syn. vom 25. Juli. Indessen hat Kaltner: Konrad von Marburg, p. 148 wohl überzeugend nachgewiesen, dass sie allein für die Syn. vom 13. März passen.

päpstlichen und kaiserlichen Verordnungen erkannt werden sollte. Wer aber in der Zwischenzeit selbigen zu rauben oder zu verteilen sich unterfange, sollte so lange im Banne sein, bis er die unrechte Habe zurückerstattet und für seine Unthat Genugthuung geleistet habe.

Durch den Erlass dieser Artikel setzte sich Sigfrid in einen gewissen Gegensatz zur Inquisitionspartei. Während Konrad von Marburg nur in der rohen Gewalt die beste Waffe gegen das Ketzertum sah, glaubte Sigfrid den Irrlehren am ehesten vermittelst der Belehrung und Aufklärung des Volkes durch die Bischöfe entgegenzuwirken. Und dass Sigfrid sich nicht mit der Kampfesweise des Inquisitors einverstanden erklärte, bezeugen auch die für die Angeklagten zum Schutz ihres Besitztums normierten Paragraphen. Durfte dergleichen Unfug, wie ihn diese Paragraphen rügten, unter den Augen des so sehr gefürchteten Ketzermeisters getrieben werden, so konnte dies nur mit seiner stillschweigenden Bewilligung geschehen. Statt massvoller zu werden, trieb es Konrad und sein Anhang immer ärger; seine ausserordentlichen Vollmachten verleiteten ihn im Jahre 1233 zu den verkehrtesten Schritten. Sogar glaubenseifrige Männer der angesehensten Geschlechter scheute er sich nicht mehr, vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Ein solches Treiben musste in den obersten Kreisen des Reiches, welche von Anfang an der Inquisition wenig Sympathie entgegengebracht hatten, heftige Opposition hervorrufen. Vor allem war es der Episkopat, welcher jetzt einschritt; die Initiative hierzu ging wiederum von Sigfrid von Mainz aus.

Die Inquisitionspartei hatte den Grafen Heinrich von Sayn, welcher allgemein als vir christianissimus[1]) bekannt war, vor ihr Tribunal citiert, weil man ihn beschuldigte, auf einem Krebse zu reiten; falls er nicht gestände, drohte sie seine Burgen mit alten Weibern zu erobern. Graf Sayn nahm die Vorladung an, wandte sich aber an den Erzbischof von Mainz mit der Bitte, die Suffragane und den Klerus wegen dieses Falles zu einer Synode zu berufen. Sigfrid willfahrte dem Gesuch und berief auf den 25. Juli 1233 eine Sitzung in

[1]) Ann. Worm. M. G. XVII, 39.

Mainz, zu der er die Bischöfe, sowie die weltlichen und geistlichen Herren seiner Kirchenprovinz einlud. Auch König Heinrich und Konrad von Marburg waren anwesend.[1]) Graf Sayn traf mit einer „unzähligen" Menge glaubwürdiger und frommer Männer ein, die seine Rechtgläubigkeit beweisen sollten. Die Aussagen dieser Zeugen machten auf die Versammlung einen derartigen Eindruck, dass sie trotz der Gegenanstrengungen Konrads und seines Anhanges die Unschuld des Grafen für erwiesen ansah. Nur König Heinrich verhielt sich indifferent. Die Inquisition zu unterstützen, verbot ihm die Klugheit, weil er sich schon mit dem Gedanken eines Abfalles vom Kaiser trug; aber dazu bedurfte er unbedingt der Hülfe der Fürsten, und diese waren zum Teil keine grossen Freunde der Inquisition. Andererseits verbot die Politik, offen gegen Konrad von Marburg aufzutreten, weil doch auf Geheiss des Papstes die Inquisition in Deutschland sich festzusetzen suchte; für seinen geplanten Abfall war ihm die päpstliche Bundesgenossenschaft aber von grosser Wichtigkeit; also durfte er in keiner Weise den päpstlichen Intentionen entgegenwirken. König Heinrich half sich aus solcher Verlegenheit dadurch, dass er den Fall Sayn und die damit verbundenen Erörterungen vertagte.[2]) Die Synode beantwortete diesen königlichen Beschluss damit, dass sie dem Grafen Sayn eine Appellation nach Rom anriet. Nach Beendigung der Sitzungen schickte sie selbst zur Klarlegung der kirchlichen Zustände und zur Verteidigung des Grafen, der übrigen Edlen und ganz Deutschlands eine Gesandschaft[3]) an Gregor IX., welche vor allem gegen das Treiben der Inquisition Protest erheben sollte.

Während der Verhandlungen schon war es zwischen Sigfrid und Konrad zum offenen Bruch gekommen. Letzterer ging in seiner Masslosigkeit soweit, dass er in Mainz das Kreuz gegen die Ketzer zu predigen begann. Zuerst hatte Sigfrid

---

[1]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 28.

[2]) Gesta Trevir. Mon. Germ. XXIV, 402: Der Erzbischof von Trier trat mit der Erklärung vor: Mein Herr, der König, wünscht, dass die Sache vertagt werde.

[3]) Als Gesandte wurden der Dekan von Mainz und der Kanonikus Volzo von Worms gewählt.

ihn unter vier Augen zur Vernunft ermahnt, und als dies nicht fruchtete, im Verein mit den Erzbischöfen von Köln und Trier seinen Versuch wiederholt.[1]) Allein auch jetzt gelang es nicht, den Inquisitor von seinem Vorhaben abzubringen. Infolgedessen schickte Sigfrid den Speierer Scholasticus Konrad Ende Juli 1233 mit einem zweiten Schreiben nach Rom, um auch seinerseits, hierbei vom Trierer Erzbischof unterstützt, gegen das formlose Verfahren der Inquisition Beschwerde einzulegen.[2])

Die deutschen Gesandten reisten sofort nach Rom ab. Die Aufnahme, die sie beim Papst fanden, war nach dem Zeugnis der ann. Wormat.[3]) eine wohlwollende. Miramur — äusserte Gregor IX. — quod talia inaudita iudicia tam diu apud vos sustinuistis, nobis ea non declarantes; nolumus enim, ut talia diutius iudicia permittantur, sed ea penitus deponimus et cassamus: talem miseriam, ut nobis dixistis, non permittimus. Die Gesandten hatten sogar schon ein päpstliches Anwortschreiben erhalten, als aus Deutschland die Nachricht von der Ermordung des Ketzermeisters eintraf. Nur auf das Zureden und den Rat seiner Umgebung liess sich Gregor IX. bewegen,[4]) den Deutschen ein neues Schreiben auszustellen, nachdem er in einem Wutanfall über die schlimme Botschaft den ersten Brief zerrissen hatte. Der Bescheid, den die Gesandten mit heimnahmen, wird im wesentlichen eine Wiederholung der Verordnungen gewesen sein, welche der Papst kurz vor dem Eintreffen der Todesnachricht an Sigfrid von Mainz, den Bischof Konrad von Hildesheim und den Provincialprior des Predigerordens abgeschickt hatte.[5]) Nachdem er zuerst sein Bedauern darüber geäussert hatte, dass Deutschland, welches bisher wie ein Garten geistlicher Freuden durch frisches Grün des katholischen Glaubens und durch Werke der Frömmigkeit zu duften pflegte, nun angefüllt zu sein scheine von den Dornsträuchern der Ketzerei, sprach

[1]) Hartzheim, Conc. Germ. III, 544.
[2]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 29.
[3]) Mon. Germ. XVII, 39.
[4]) Ann. Erphord. Mon. Germ. XVI, 29.
[5]) Vom 21. Oktober 1233 E. E. saec. XIII, Rodenberg I, nr. 558.

er die Mahnung aus, in jeder Weise ein ungesetzliches Vorgehen gegen die Ketzer zu vermeiden und sich streng an die kanonischen Vorschriften zu halten, „ut puniatur sic temeritas perversorum, quod innocentiae puritas non peccatur.“ Den Inquisitoren, welche dawiderhandelten, wurden, ohne dass sie dagegen appellieren konnten, kirchliche Strafen angedroht.

Nach der Abreise der Deutschen schlug diese günstige Stimmung der Kurie sehr bald in das Gegenteil um. Es liess sich voraussehen, dass bei den eifrigen Vertretern und Verfechtern der Inquisition, den Dominikanern, das humanere Verfahren, welches man gegen die der Ketzerei Beklagten beobachten wollte, den heftigsten Widerspruch herausforderte. Es gelang dieser Partei, unterstützt durch das Eintreffen der Nachricht von der Ermordung des Magisters, den Papst bald wieder umzustimmen. Am 31. Oktober 1233 erliess Gregor IX. an dieselben Adressaten wie am 21. Oktober ein neues Schreiben.[1]) Nachdem er im Anfang seinem grossen Schmerz über die Unthat gegen Konrad und dessen Begleiter Gerhard Worte geliehen hatte, verordnete er, dass die Mörder Konrads sowie ihre Beschützer so lange excommuniciert und ebenso auch ihr Aufenthaltsort solange mit dem Interdikt belegt sein sollten, bis sie sich in Rom zur Verantwortung gestellt hätten. Und um den Eifer der Bevölkerung noch mehr anzuspornen, verhiess er denen, welche zur Ausrottung der Ketzerei entweder persönliche Dienste leisten oder durch Geldbeiträge mitwirken würden, Ablass aller Sünden gleich den Pilgern nach Jerusalem.

Das Schreiben blieb nicht ohne Wirkung; es war aber von ganz anderen Folgen begleitet, als die Kurie erwartete. König Heinrich hielt am 2. Februar 1234 zu Frankfurt eine Versammlung ab, zu welcher sich viele Bischöfe und Fürsten und sonstige Geistliche und Weltliche in grosser Zahl einfanden, um über die jüngsten Forderungen der Kurie zu beraten.[2]) Auf diesem Hoftage gerieten die beiden Parteien für und wider die Inquisition noch einmal heftig aneinander. Auch der König trat aus seiner bisher beobachteten Reserve her-

[1]) E. E. saec. XIII. Rodenberg I, nr. 561.

[2]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 28, 29.

aus. Um den beständigen Kreuzpredigten — diesen Vorwurf machte Heinrich VII. dem Bischof von Hildesheim, einem eifrigen Anhänger der Inquisition — ein Ende zu bereiten, suchte er einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten Auf jede Heimsuchung stand die Reichsacht;[1]) keiner durfte Geleit geben, der solches nicht vom Reich trug. Durch dieses Verbot suchte man dem Umherziehen der Mönche in Begleitung Bewaffneter zu steuern. Für die Inquisition kam noch der Paragraph in Betracht, welcher einem groben Unfug bei Anklagen wegen Ketzerei vorbeugen sollte. Er enthielt die sehr wesentliche Bestimmung, dass nur die mit richterlichen Befugnissen Versehenen Ketzer verfolgen dürften; den Richtern wurde ans Herz gelegt, bei der Urteilsfällung Billigkeit walten zu lassen.

Diese Verfügungen allein hätten die Inquisition, welche seit dem Tode ihres Meisters sich nur mit Mühe hielt, nicht vollends zu vernichten vermocht, wenn nicht der deutsche Klerus unter Führung Sigfrids ganz entschieden gegen diese Institution aufgetreten wäre.

Als die rein kirchlichen Fragen zur Debatte gelangten, zogen sich der König und die Laien von den Verhandlungen zurück, während sich die Geistlichen an einem abgesonderten Orte über die Glaubensangelegenheiten berieten.[2]) In diesen Sitzungen wurde endgültig über das Fortbestehen der Inquisition entschieden. Der erste Tag verlief äusserst stürmisch infolge der Aufregung bei beiden Parteien. Der Tumult wäre für die nur spärlichen Anhänger der Inquisition und für die beiden einzigen Verteidiger[3]) Konrads von Marburg beinahe verhängnisvoll geworden. Denn alle, welche von dem Ketzertribunal zu leiden gehabt und noch zu leiden hatten, hatten sich hier zusammen gefunden. In feierlicher Prozession erging man sich in Verwünschungen gegen den Magister Konrad, dessen Anhänger vor der immer mehr entfesselten Wut der unschuldig Verfolgten kaum ihr Leben schützten. Aus der Mitte der Versammlung war sogar die

[1]) Huill. IV, 636.

[2]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 29.

[3]) Der Bischof von Hildesheim und ein Dominikaner.

Forderung laut geworden, man solle Konrad wieder ausgraben und als Ketzer verbrennen. Den schwersten Schlag empfing die Inquisitionspartei, als am letzten Tage, 6. Februar, der König in eigener Person das vom vorhergehenden Jahre vertagte Verfahren gegen den Grafen Sayn wieder aufnahm.[1]) Der Angeklagte reinigte sich nochmals durch einen Eid von dem Verdacht der Häresie und wurde daraufhin freigesprochen, nachdem sich noch angesehene Rechtgläubige, darunter je 12 Cistercienser- und Benediktinermönche für seine reine Glaubenstreue verbürgt hatten.

Sigfrid wusste die der Inquisition feindliche Strömung in den klerikalen Kreisen noch weiter auszunutzen. Er berief auf den 2. April eine Synode nach Mainz, welche durch ihre Beschlüsse zu Gunsten der von dem „erbarmungslosen Richter" unschuldig Verurteilten und Angeklagten und durch andere Paragraphen offen ihre Missbilligung über die von dem Papst eingeführte Behörde zu erkennen gab. Diese einmütige Haltung des Klerus fand ihren Ausdruck in einem Bericht,[2]) welchen Sigfrid und ein Dominikaner Bernard im Auftrage dieser Versammlung an den Papst absandten. Das Schriftstück enthielt eine schonungslose Kritik des Inquisitionsverfahrens, erwähnte nochmals den Tod des Ketzermeisters und teilte schliesslich die Beschlüsse dieser Aprilsynode mit. Allen Diöcesanen wurde verboten, den Predigern der Inquisition die Kanzel einzuräumen. Alle, welche der Ketzerei angeklagt, wurden freigesprochen. Diejenigen, welche sich fälschlich für Ketzer ausgegeben hatten, wurden wegen Meineides zu siebenjähriger Busse verurteilt, und die, welche Unschuldige angeklagt hatten, wurden ad pedes domini papae verwiesen. Dem Grafen Sayn wurde definitiv Ehre und Besitz wieder gegeben.[3]) Bemerkenswert war vor allem die im Vergleich zur That gelinde Bestrafung der Mörder Konrads, von denen sich sechs schon auf dem Frankfurter Hoftage

---

[1]) Ann. Colon. max. M. G. XVII, 843; Gesta Trever. M. G. XXIV, Ann. Erph. M. G. XVI, 29.

[2]) Chron. Albrici M. G. XXIII, 931; wohl nur ein Auszug, cf. ibid. p. 932, note 9.

[3]) Ann. Erphord. Mon. Germ. XVI, 28.

aus freien Stücken überantwortet hatten:[1]) sie wurden excommuniciert.

In Rom blieb diese einmütige Opposition des Klerus, welchem sich ja auf dem Fürstentage zu Frankfurt auch der König angeschlossen hatte, nicht ohne Eindruck und rief arge Missstimmung hervor. Auf wen in Deutschland sollte sich der Papst stützen, wenn der erste Kirchenfürst selbst die oppositionelle Bewegung leitete? Gegen ihn einzuschreiten, dazu lag kein triftiger Grund vor; direkt liess sich gegen seine Kirchenpolitik nichts einwenden, und für den Tod Konrads von Marburg war er gleichfalls nicht verantwortlich zu machen, da er und der König dem Verstorbenen eine Begleitung für die Rückreise angeboten hatten.[2])

Die päpstliche Antwort auf die Beschlüsse der Mainzer Synode vom 2. April 1234 liess über ein Jahr auf sich warten. Deutete schon dies lange Schweigen auf eine Verstimmung in Rom, so musste jeder Zweifel darüber schwinden, als die endlich am 22. Juli 1235 eintreffende Antwort[3]) des Papstes charakteristischer Weise nicht an Sigfrid gerichtet war, sondern an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof Konrad von Hildesheim und den Cistercienser-Abt von Buch. In keiner Hinsicht erklärte Gregor IX. sich damit einverstanden, dass die der Ketzerei vordem Ueberführten ohne weiteres freigesprochen waren. Ueber die Art und Weise, wie man mit den Mördern Konrads verfahren war, dieselben einfach pro absolutionis gratia an den apostolischen Stuhl zu verweisen, äusserte er sich nicht weniger missbilligend; er kassierte das Strafverfahren gegen dieselben und gab in einem beiliegenden Aktenstück[4]) an, in welcher Weise gegen

[1]) Ann. Erph. M. G. XVI, 28.

[2]) Gesta Trevir. M. G. XXIV, 402.

[3]) Hartzheim: Conc. Germ. III, 554 ff.

[4]) Hartzheim: Conc. Germ. III, p. 556. Die Mörder mussten sich zu dem im März 1236 abziehenden Kreuzheer einschiffen, sich geisseln lassen und noch verschiedene andere Strafen auf sich nehmen. — Hartzh. setzt dies Breve fälschlich in das Jahr 1236, Juli 22. Das 9. Pontificatsjahr Gregors reicht nur bis zum 21. März 1236; folglich kann es nur für den Juli 1235 angesetzt werden. Henke: Konrad von Marburg p. 66, nr. 69.

sie vorzugehen sei. Seinem Missfallen gegen die Teilnehmer der Mainzer und Frankfurter Versammlungen gab er dadurch Ausdruck, dass er ihnen einen Verweis erteilte, welcher auf dem nächsten, vom Kaiser besuchten Reichstage feierlich bekannt gemacht werden sollte. Ob dieser Befehl später ausgeführt ist, wissen wir nicht.

Siegreich war die deutsche Kirche aus dem Kampf mit der Kurie hervorgegangen; der vornehmste Kirchenfürst, der Erzbischof von Mainz, hatte die Opposition gegen die Inquisition geleitet und in der Behandlung der Sayn'schen Angelegenheit gezeigt, dass ihm die kirchlichen Interessen der deutschen Kirchenprovinz höher standen als die strikte Ausführung jedes päpstlichen Befehles. Wie sehr er für das Interesse der Kirche bemüht gewesen ist, geht am deutlichsten daraus hervor, dass er während seines Amtes nicht weniger als sieben Provinzialconcilien abgehalten hat. Freilich ist er mit seinen wohlgemeinten Absichten nicht überall ohne Widerspruch durchgedrungen. Vornehmlich sein Streben, Zucht und Ordnung in die Klerisei zu bringen, begegnete einer heftigen Opposition bei den Benediktinermönchen des Klosters Lorsch.

Die Misswirtschaft in diesem Kloster hatte schon die Aufmerksamkeit des Erzbischofes Sigfrid II. und des Papstes Gregor IX. auf sich gelenkt. Sigfrid II. sah sich genötigt, auf Befehl der Kurie verschiedentlich in die inneren Angelegenheiten des Klosters einzugreifen. Kurz vor seinem Tode setzte er den letzten Abt Konrad [1]) ab und gab die verpfändete Starkenburg auf seine eigenen Kosten den Mönchen wieder zurück. Als Sigfrid III. zur Regierung kam, ging von ihm sofort an den Papst ein Bericht ab, in welchem die Zustände in Lorsch als unhaltbar bezeichnet und eine Regeneration des Klosters aus eigener Kraft für ausgeschlossen erklärt wurde. Nebenbei machte Sigfrid noch auf die Gefahr aufmerksam, welche dem Erzbistum und den umliegenden Hochstiftern erwüchse, wenn die Starkenburg infolge der

[1]) Schreiben Gregors IX. an Sigfrid II. vom 4. Mai und 19. Juli 1229. Potthast: Reg. pontif. Rom. nr. 8391, und Dahl: Beschreibung des Fürstentums Lorsch. 79.

klösterlichen Unordnung verloren ginge. Auf dieses Schreiben hin übergab der Papst dem Erzbischof am 6. August 1231 die erneute und völlige Verwaltung von Lorsch [1]), vornehmlich auch deshalb, damit die Starkenburg nicht in die Hände weltlicher Grossen fiele. Zugleich wurde der Bischof von Hildesheim zum päpstlichen Kommissar ernannt mit dem Auftrag, sich über die Lorscher Verhältnisse zu unterrichten und darüber der Wahrheit gemäss an die Kurie Mitteilung zu machen.[2]) Auf die päpstliche Uebertragung des Klosters an Sigfrid folgte im April 1232 zu Aquileja die des Kaisers, welcher ihm und seinen Nachfolgern das Kloster Lorsch mit allen Unterthanen und Besitzungen verlieh.[3]) Nachdem die kaiserliche Schenkung von König Heinrich am 27. April 1232 bestätigt war,[4]) nahm der Erzbischof von allen Gütern, Renten und Rechten, soweit sie übrig waren, dauernden Besitz.[5]) Jetzt galt es den Widerstand der Mönche gegen die neu einzuführende Ordnung zu brechen. Zu diesem Zweck versprach ihnen Sigfrid, ihren Convent zu säcularisieren und mit dem Mainzer Domcapitel zu vereinigen. Die Mönche „existimantes, se magnos illico futuros, si ecclesie Moguntine forent confederati et uniti", nahmen das Anerbieten an und schrieben selbst an den Papst, dass die Reformation des Klosters nur im Falle einer Vereinigung mit dem Erzstift Mainz Erfolg verspräche.[6])

Inzwischen hatte der Bischof von Hildesheim im Laufe des Jahres 1231 seinen (uns nicht erhaltenen) Bericht über die Lorscher Zustände an die Kurie abgeschickt. Die in dem Schreiben entworfene Schilderung hatte in Rom arge Bedenken erregt, und der Mainzer erhielt 1232 den Befehl,[7]) die Benediktinermönche zu entfernen und einen Cistercienserconvent einzuführen. Hätten einige Mönche Neigung, zum

---

[1]) Scriba: Hess. Reg. I. Sugpl. 3. nr. 2623.
[2]) Potthast. Reg. Pontif. nr. 8779.
[3]) Huill. IV. 326.
[4]) ibid. 567.
[5]) Ann. Mag. in M. G. XVII. 2.
[6]) Freherus: S. S. rer. Germ. I. p. 166.
[7]) Freherus: S. S. rer. Germ. I. p. 158.

neuen Orden überzutreten, so dürften sie im Kloster verbleiben; die übrigen sollten anderenfalls in die Benedictinerklöster der Diöcese verteilt werden. Als Sigfrid an die Ausführung des Befehles ging, und die Mönche erkannten, in welche Falle sie gegangen, fügten sie sich anfangs scheinbar. Sobald sich jedoch die Gelegenheit bot, kehrten sie eines Nachts in ihr altes Heim zurück und vertrieben gewaltsam die neuen Bewohner.[1]) Sigfrid begann mit ihnen zu verhandeln, um sie zu einem gutwilligen Rückzug zu bewegen, allein vergebens; erst vor der bewaffneten Macht wichen sie aus dem Kloster, und Sigfrid führte unverzüglich die Cistercienser zurück.[2])

Ehe die völlige Umwandlung des Klosters in den neuen Orden gelang, hatte Sigfrid ausser den Widerwärtigkeiten, die ihm die Benedictiner bereiteten, noch andere Schwierigkeiten zu bekämpfen, die er wohl nicht erwartet hatte. Um den obigen Auftrag des Papstes schnell auszuführen, hatte er den Abt Raimund von Eberbach und noch drei andere Cisterciensereäbte zur Regelung der Verhältnisse in Lorsch als Kommission eingesetzt.[2]) Nach Prüfung der Sachlage sprach dieselbe über die Benediktinermönche die Excommunication aus, erklärte sich aber nicht für kompetent, die endgültigen Entscheidungen zu treffen und verwies daher den Erzbischof an das Generalkapitel ihres Ordens. Gegen diesen Beschluss, welcher durch die damit verbundene Verzögerung dem Kloster nachteilig werden konnte, protestierte Sigfrid beim heiligen Stuhl mit der Bitte, diese Verschleppung abzuwenden und den Aebten Dispens von ihren Ordensgesetzen zu gewähren. Gregor IX. antwortete am 24. Februar 1233 in zusagendem Sinne;[3]) nolentes igitur, schrieb er, ut occasione huiusmodi reformatio praefati monasterii possit aliquatenus impediri, fraternitati tuae . . . . mandamus, quatenus, si est ita, adiunctis tibi aliquibus viris religiosis, Dominum timentibus,

---

[1]) Trithemius: ann. Hirsaug. p. 234.

[2]) Dahl: Beschreibung von Lorsch, p. 80, Note 3, beruft sich auf handschriftl. Urkk. des Klost. Eberbach.

[3]) Manrique: Ann. Cisterz. IV. 443.

et discretis ad ordinationem dicti monasterii iuxta traditam tibi formam, sine cuiusvis dilatonis impedimento procedas.

Kaum hatte Sigfrid diesen Zwischenfall erledigt, als ihm neue Hindernisse von weltlicher Seite her bereitet wurden. Der Herzog von Baiern trat seinen Reformplänen hindernd entgegen, weil er aus früherer Zeit Patronat und Vogtei über Lorsch besitzen wollte.[1]) Da es zu keiner gütlichen Einigung kam, excommunicierte Sigfrid den Herzog, gegen welche Sentenz dieser in Rom appellierte. Der Papst hob die Strafe auf und ernannte den Bischof von Naumburg, den Propst von Zeitz und andere, welche in dem Streit der beiden Fürsten als Schiedsrichter fungieren sollten.[2])

Der Kommission sollte es nicht gelingen, eine dauernde Verständigung zwischen den beiden Parteien zu erzielen. Im Jahre 1238 war es zwischen Sigfrid und dem Herzog infolge von anderweitigen Besitzstreitigkeiten zu neuen Verwicklungen gekommen,[3]) in welche auch zum Teil die Lorscher Angelegenheit hineingespielt zu haben scheint. Denn der Herzog wandte sich mit der Bitte an den Papst, dafür zu sorgen, dass der Erzbischof von Mainz wegen der das Kloster Lorsch betreffenden Zwistigkeiten nicht die Excommunication über ihn und das Interdikt über sein Land ausspräche. Gregor IX. versprach am 24. März 1238, in diesem Sinn auf Sigfrid einzuwirken.[4])

Den jüngsten Konflikt Sigfrids mit Baiern nutzten sofort die ehemaligen Bewohner des Klosters Lorsch in ihrem Interesse aus. Einerseits suchten sie den Papst gegen den Erzbischof einzunehmen, indem sie das von Sigfrid gegen sie eingeleitete Verfahren als ungerecht und rechtswidrig darstellten.[5]) Die Beschwerde hatte den Erfolg, dass Gregor IX. die Aebte von Mallersdorf und Thierhaupten und den Prior

---

[1]) Dahl; Beschreibung des Kl. Lorsch. p. 80.

[2]) E. E. saec. XIII. Rodenberg I. nr. 600.

[3]) Am 24. März setzte Gegor IX. eine Kommission ein, welche über die Besitzfrage wegen Bensheim und Wallhausen zwischen den beiden Fürsten entscheiden sollte. Potthast. Reg. Pontif. nr. 10549.

[4]) Dahl: Beschr. d. Kl. Lorsch p. 80,3.

[5]) ibidem.

von Mallersdorf beauftragte, den Erzbischof von Mainz zur Herausgabe der Starkenburg anzuhalten. Da Sigfrid diesem Befehl nicht gehorchte, so hielt sich die Kommission für berechtigt, ihn dieserhalb am 18. Januar 1239 zu excommunicieren.[1]) Andererseits glaubten die vertriebenen Mönche die Gelegenheit für geeignet — und hierbei liessen sie sich wohl von der Hoffnung leiten, in Baiern Unterstützung zu finden — sich wieder dauernd in den Besitz ihres Klosters zu setzen. Von neuem vertrieben sie gewaltsam die Cistercienser und drohten allen denen mit dem Tode, welche wieder zurückkehren würden.[2]) Zwar glückte es Sigfrid, die Eindringlinge wiederum zu vertreiben, aber die Cistercienser vermochte er nicht zu einer abermaligen Rückkehr zu bewegen. So geschah es denn, dass das Kloster einige Jahre leer blieb. Gegen die Excommunication, welche die päpstlichen Kommissare 1238 über ihn verhängt hatten, erhob Sigfrid in Rom Beschwerde, und zwar mit dem Erfolg, dass der Papst am 7. Juni 1839 den über ihn ausgesprochenen Bann aufhob,[3]) weil er „sine causa rationabili, nulla competenti monitione premissa“ verhängt sei. Der Abt von Weissenburg erhielt den Auftrag, Sigfrid gegen Bürgschaft von der Excommunication loszusprechen, falls die Aebte von Mallersdorf und Thierhaupten nicht innerhalb acht Tagen nach Empfang des Befehles die Sentenz aufhöben.

Nach dem Tode Gregors IX. ruhte die Lorscher Angelegenheit infolge der päpstlichen Sedisvakanz noch zwei Jahre. Kaum war aber Innocenz IV. gewählt, als auch Sigfrid sogleich im Interesse des Klosters weitere Schritte that. Am 5. Mai 1245 erteilte ihm der Papst die Vollmacht, das Kloster entweder mit regulierten oder weltlichen Kanonikern (conventum regularium seu etiam canonicos saeculares) zu besetzen.[4]) Sigfrid liess Prämonstratenser aus dem Allerheiligenkloster in der Diöcese Strassburg kommen;[5])

---

[1]) Oefele: S. S. rer. Boic. I. 797.
[2]) cf. oben p. 67, note 2.
[3]) Gud. c. d. I. 551.
[4]) Berger: les reg. d' Inn. IV p. 190 nr. 1234.
[5]) Freherus: S. S. rer. Germ. I, 168.

Lorsch wurde einem Propst unterstellt, den die Brüder wählten nach vorheriger Präsentation des Erzbischofes. Die neuen Inhaber erhielten alle Einkünfte des Klosters und auch das Recht, etwa verpfändete oder anderweitig veräusserte Güter zurückzuerwerben und zu eigenem Gebrauch zu verwenden.[1]) Bald nach der Einführung der Prämonstratenser liess sich Sigfrid im Januar 1248, wohl zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten, von dem Propst und dem Convent eine Verzichturkunde auf das Fürstentum Lorsch und alle damit verknüpften Würden, Rechte, Güter und Nutzungen ausstellen.[2]) Mit dem Herzog von Baiern hatte Sigfrid bezüglich des Klosters schon am 4. September 1247 zu Bingen eine Vereinbarung getroffen, durch welche derselbe das Vogteirecht über die Kirche des Klosters erhielt, während dem Erzbischof alle Güter verblieben, deren Ertrag dem Convent zustand.[3])

Zugleich mit der Inquisition und der Lorscher Reform hatte Sigfrid noch eine andere Kirchenangelegenheit zu erledigen: die Canonisierung der Landgräfin Elisabeth von Thüringen.

Bald nach dem Tode dieser Fürstin (19. Nov. 1231) waren Gerüchte aufgetaucht, welche von grossen Wundern zu erzählen wussten, die an ihrem Grabe geschähen. Konrad von Marburg, als ehemaliger Beichtvater der Elisabeth, erachtete es daher für seine Aufgabe, die Heiligkeit der Toten beim Erzbischof von Mainz und beim Papst in Anerkennung zu bringen. Er setzte sich zu diesem Zweck mit Sigfrid in Verbindung und bat ihn, zwei Altäre zu weihen, welche die Gläubigen aus Anlass der Wunder in der Grabeskirche der Landgräfin errichtet hatten. Sigfrid sagte zu und nahm am 10. August 1232 die Consecrierung der Altäre vor;[4]) zugleich erliess Konrad von Marburg eine Aufforderung an das

---

[1]) Freherus: S. S. rer. Germ. I, 168.

[2]) ibidem.

[3]) Baur: Hess. Urkunden III, 591; mit Sept. 12.; Roth: F. N I. 1. p. 461.

[4]) Theod. de Alpolda: Vita St. Elisab. bei Canisius-Basnage: Lectiones ant. IV. 149.

Volk, alle Wunder, die der Einzelne gesehen oder an sich wahrgenommen habe, dem Erzbischof mitzuteilen. Das Ergebnis dieses Aufrufes war ein Bericht, welchen Sigfrid am nächsten Tage (11. Aug.) in Gemeinschaft mit mehreren Aebten, Prälaten, dem Magister Konrad und einem Bruder Angelus an den Papst absandte mit der Bitte, die Verstorbene unter die Zahl der Heiligen aufzunehmen.[1])

Dies Aktenstück fand trotz der angesehenen Verfasser nicht den Beifall des Papstes; es fehlten die Siegel der anwesenden Bischöfe zur Bestätigung der Autorität des Schriftstückes, und es mangelte an einer ausgiebigen Zahl von Zeugen für die einzelnen Wunder. Es traf daher (13. Oktober 1232) an Sigfrid, den Abt von Eberbach und Konrad von Marburg aus Rom die Aufforderung ein, einen neuen, genaueren Bericht zu übersenden.[2]) Bereits einen Tag später, am 14. Oktober, erliess Gregor IX ein zweites Schreiben, worin er nochmalige Prüfung der Wunder anordnete, da die Wahrheit derselben auch zweifelhaften Gemütern müsse bewiesen werden.[3]) Hierauf ging im Anfang Dezember an Gregor IX. ein gemeinschaftlicher Bericht Sigfrids, des Magisters Konrad und des Abtes von Eberbach über das tugendhafte Leben und die Wunder der Landgräfin Elisabeth ab,[4]) ein Bericht, der nicht in die Hände des Papstes gelangt zu sein scheint. Denn beinahe zwei Jahre vergingen, ehe die Kurie in dieser Angelegenheit weitere Schritte that. Es war Landgraf Konrad, welcher die Heiligsprechung Elisabeths wieder in Anregung brachte, als er sich 1234 behufs Absolution beim Papste einfand.[5]) Am 11. Oktober 1234 beauftragte Gregor IX. den Bischof Konrad von Hildesheim und die Aebte Hermann von Georgenthal und Raimund von Herford, die dem Erzbischof von Mainz und dem Magister Konrad „beatae memoriae“ aufgetragene Unter-

---

[1]) Sächs. Weltchronik in Mon. Germ., Deutsche Chronik II, p. 324,28.

[2]) Ann. Colon. max. in Mon. Germ. XVII, 845.

[3]) Henke: Konrad von Marburg 51.

[4]) Rothe: During. Chronik nr. 476 in Thüring. Geschqq. III, 394.

[5]) Landgraf Konrad war wegen Zerstörung Fritzlars im Kriege mit Sigfrid III. 1233 excommuniciert worden. cf. unten pag. 82.

suchung über die Wunder der Landgräfin Elisabeth zu beendigen und binnen fünf Monaten das Resultat durch eigene Boten zu übersenden. Seien die Akten verloren gegangen, so sollte unter Hülfe der dem Erzbischof von Mainz bekannten Zeugen eine neue Prüfung der Wunder vorgenommen werden.[1]) Nachdem eine Gesandtschaft noch im selben Jahre über die Untersuchung dem Papste berichtet hatte,[2]) fand am 1. Juni 1235 zu Perugia die Heiligsprechung der Landgräfin Elisabeth durch die Bulle „Gloriosus in majestate" statt.[3]) Im April 1236 gelangte die Bulle nach Deutschland, wo Sigfrid mit den Erzbischöfen von Köln und Trier sowie 36 Bischöfen zu Erfurt dem zehntägigen Fest aus Anlass der Verkündigung dieser Bulle beiwohnte.[4]) Der feierliche Akt der Erhebung der Gebeine der Fürstin fand zu Marburg am 1. Mai 1236 in Gegenwart des Kaisers und des Erzbischofes von Mainz statt, welcher unter Assistenz des Erzbischofes von Trier und des Bischofes von Hildesheim die Feier leitete.[5]) Ueber die näheren Details sind wir nicht weiter unterrichtet. Nur eine Quelle[6]) weiss von einem Vorfall zu erzählen, der aber in sich schon das Gepräge der Unglaubwürdigkeit trägt. Er verdient deshalb erwähnt zu werden, weil der Chronist in dem Ereignis den ersten Anlass zu der späteren Entzweiung zwischen Friedrich II. und dem Erzbischof Sigfrid sieht. Der Kaiser, durch den Anblick der Leiche überwältigt und von dem Aussehen der Toten hingerissen, will der Fürstin seine Krone aufsetzen. Sigfrid, unwillig über dies Beginnen, tadelt seinen kaiserlichen Herrn, und dieser, durch den Einspruch gereizt, schlägt den Erzbischof an den Hals. Infolgedessen erhob sich, wie der Chronist meint, der erste Zwist des Kaisers mit dem Papst und den Bischöfen.

---

[1]) E. E saec. XIII. Rod. I, 599. Die Umgehung Sigfrids entsprang wohl der Unzufriedenheit des Papstes über die Stellung desselben in der Inquisitionsfrage.

[2]) Kaltner: Konrad v. Marburg 126.

[3]) ibidem.

[4]) Gud. hist. Erf. in Joannis: Rer. Mag. III 155.

[5]) Ann. Colon. max. in Mon. Germ. XVII. 845.

[6]) Sächs. Weltchronik in Mon. Germ., Deutsche Chronik. II, p. 325,28.

Was Sigtrid im übrigen für die Kirche geleistet hat, dafür zeugen die verschiedenen Concilien und Synoden, welche er während seiner Amtsperiode berufen hat. Bekannt ist uns schon die Mainzer Synode vom 25. Juli 1233, auf welcher die Strafbeschlüsse gegen die auftauchenden Sekten gefasst und die Ketzeranklage gegen den Grafen Sayn verhandelt wurde.[1]) Nicht weniger bedeutungsvoll war die Synode vom Jahre 1239, Juli 2.–4., zu der alle Suffraganbischöfe eingeladen waren. Über diese Versammlung berichten die Erfurter Annalen Näheres.[2]) Zugegen waren Sigfrid und König Konrad, die Bischöfe von Würzburg, Strassburg, Worms, Speier, Paderborn, Halberstadt, Verden, Ratzeburg und Eichstädt. Zur Verhandlung kam ein Streit des Bischofes und des Klerus von Eichstädt mit den Einwohnern ihrer Stadt. Die Städter und Ministerialen lebten seit einem Jahr im Interdikt, weil sie den Bischof und die ganze Geistlichkeit vertrieben und sich sonstige Ungesetzlichkeiten, wie die Wahl von Laien zu den höheren Kirchenämtern und die Beraubung der Sakristei, hatten zu Schulden kommen lassen. Das Eingreifen der Synode scheint den Frieden zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit wieder hergestellt zu haben. Denn das Walpurgisöl, welches unter der üblen Lage der Kirche in Eichstädt zu fliessen aufgehört hatte, brach an einem Festtage zur Freude Aller wieder in überreicher Menge hervor.[3]) Nach Schluss der Verhandlungen fand am 4. Jul die feierliche Einweihung des Domes statt.

Die nächste grosse Provinzialsynode[4]) tagte am 25. und 26. Juni 1243, auch zu Mainz, ebenfalls unter dem Vorsitz Sigfrids. Zunächst galt es Rangstreitigkeiten zu schlichten. Die Bischöfe von Hildesheim, Paderborn und Worms fochten das Recht der Eichstädter Kirche an, auf der Synode den Platz neben dem Präsidenten einzunehmen. Bischof Friedrich von Eichstädt verteidigte dasselbe mit grosser Entschiedenheit und fand auch Zustimmung. Am zweiten Sitzungstage sass

[1]) cf. oben pag. 59 ff.
[2]) M. G. XVI, 33.
[3]) Luidl: Eichst. Heiligtum III, 39.
[4]) Gud. c. d. I, 575. Hartzheim: Conc. Germ. III, 569.

er neben dem Vorsitzenden. Weiter stand auf der Tagesordnung die wichtige Frage, wie am besten den kirchlichen Missständen in den hessischen und thüringischen Landen abzuhelfen sei.[1]) Die Synode fasste den Beschluss, dass alle die Gegenden, wohin Raub von Klerikern gebracht, und wo Kleriker gefangen gehalten würden oder wo Räuber Schlupfwinkel fänden, dem Interdikt unterworfen seien. Eine Verschärfung[2]) dieses Ediktes erfolgte am 1. April 1248, indem noch die Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Söhne und Töchter solcher, welche Geistliche zur Erpressung eines Lösegeldes abfingen, zum geistlichen Stande nicht zuzulassen seien, und dass die bereits eingetretenen nicht befördert werden könnten. Jedes Privileg, das hiergegen geltend gemacht werden konnte, wurde für aufgehoben erklärt. An die Vorsteherinnen der Klöster richtete Sigfrid die Mahnung, bei der Aufnahme neuer Mitglieder vorsichtig zu sein, da Töchter von Verbrechern besagter Art nicht in Klöster aufgenommen werden dürften. Am dritten Sitzungstage weihte der Eichstädter Bischof in Vertretung Sigfrids den Domkreuzgang ein.

Auf dem Concil zu Fritzlar 1244, Mai 30. wurde im Anschluss an die Bannverkündigung des Kaisers gegen einige Mainzer Kanoniker wegen ihrer Anhänglichkeit an Friedrich II. mit kirchlichen Strafen vorgegangen. Der ehemalige Domcustos und Propst von St. Peter in Mainz, Friedrich Graf von Eberstein wurde feierlich seiner Würden entsetzt, weil er ein Anhänger des Kaisers war. Von dem gleichen Schicksal, wegen der politischen Überzeugung gemassregelt zu werden,

[1]) Papst Innocenz IV. ermahnt 1248, Febr. 11. Sigfrid zur unverbrüchlichen Befolgung dieses Statutes, das er auf einer Provinzialsynode (in provinciali tua Synodo de Suffraganeorum tuorum consilio et concilio) erlassen habe. E. E. saec. XIII Rodenberg II nr. 495. Zwischen diesem Prov.-Concil von 1243, wo alle Suffraganbischöfe zugegen sind, und der Bulle von 1248, Febr. 11., haben wir keine grösseren Synoden mit Beteiligung der Suffragane. Die beiden klerikalen Versammlungen zu Weimar und Fritzlar im Frühling 1244 sind lokale Sitzungen des thüring. u. hess. Klerus.

[2]) Gud. c. d. I, 578.

wurden noch mehrere Geistliche, wie der Sänger Gerhard, Magister Philipp und andere ereilt.[1])

Neben den Synodalbeschlüssen besitzen wir noch eine Reihe von Verfügungen und Massregeln, aus denen wir ersehen können, in welcher Weise der Mainzer seines Kirchenamtes waltete. Auf päpstliches Geheiss visitierte er 1244 im Trierer und Magdeburger Metropolitansprengel,[2]) wo er die eingerissenen Missbräuche (falce apostolice) beseitigen sollte. Die Visitation in Fritzlar 1247 gab ihm Anlass zu einigen Anordnungen für die dortige Geistlichkeit.[3]) Er befahl, dass nur den am Orte anwesenden und auf dem Chor sich einfindenden Kanonikern die täglichen Präsenzbrode zu reichen seien. Bei der Erhebung der Obedienzien sollten die Chorherrn sich nur in Begleitung eines berittenen Bedienten vom Orte entfernen. Wer dawider handelte, war so lange vom Amt, von den Einkünften und der Verwaltung suspendiert, bis er dem Stifte Sühne geleistet hatte.

In seiner Diöcese visitierte Sigfrid aus eigener Gewalt und im päpstlichen Auftrag; er wurde dabei von dem Abt von Eberbach und dem Dekan zu St. Peter in Mainz unterstützt. Wahrscheinlich geschah diese Visitation im Jahre 1236, denn wir besitzen aus dieser Zeit für die Mainzer Domkirche verschiedene Verordnungen, welche Sigfrid zusammen mit den beiden Mitvisitatoren im Auftrage des apostolischen Stuhles erlassen hat.[4]) Einigen Domgeistlichen entzog er zuvörderst wegen Nachlässigkeit ihre Dompräbenden, alsdann gab er ausführliche Bestimmungen über die nächtliche Wache durch zwei unbescholtene Geistliche, welche zu ihrem Unterhalte die untere St. Gotthardskapelle angewiesen erhielten. Über

[1]) Schunk: Beitr. z. Mainz. Gesch. III, 373 ff. Bischof Konrad von Speier bestätigt urkundlich diesen Beschluss am 29. Dez. 1244. Will nr. 433 setzt fälschlich das Jahr 1243; gegen ihn spricht eine Bulle des Papstes Innoc. IV. vom 5. Mai 1245 (Rodenberg II nr. 113), in welcher betreffs der Gemassregelten ausdrücklich gesagt ist, dass sie „de consilio concilii apud Frislariam celebrati a suis honoribus“ degradiert seien.

[2]) Päpstliche Verfügung vom 27. und 29. April 1244, bei Rodenberg II, nr. 62.

[3]) Falkenheiner: Hess. Städte u. Stifter I, 141.

[4]) Will nr. 225 u. Gud. c. d. II, 769 (Auszug).

Kleidung und Lebensweise erliess er ebenfalls genaue Anordnungen. Wichtig war die Bestimmung, dass kein Prälat mehr als ein Amt bekleiden durfte. Ausserdem inkorporierte er dem Domkapitel die Kirche zu Nordenstadt und die Kapelle St. Lambert in den Weingärten vor der Stadt, damit dasselbe von den überschüssigen Einkünften die nötigen Vicare besolden konnte, welche bisher die Domkanoniker bei ihrem Aufrücken zu Archidiakonen als Ersatz bestellten. Einem Pietätsgefühl entsprang die Verordnung vom 31. Dezember 1241. Indem er sich an die Zeit erinnerte, wo ihn die Mainzer Kirche mit ihrer Milch ernährt und nach mancherlei Ehrenämtern zur Höhe des Pontificates erhoben habe, überliess er dem Domkapitel zur Mehrung der Dompfründen die Hälfte des Einkommens von den auf der Emunität der Kirche errichteten Kaufläden und beweglichen Tischen, „que schragen vulgariter appellantur“.[1]) Zwei Tage vor seinem Tode, 7. März 1249, schenkte er demselben Kapitel zu einigem Ersatz für die durch den Krieg erlittenen Verluste den Pfarrsatz zu Hantschuhsheim in der Wormser und den zu Bensheim in der Mainzer Diöcese.[2])

Vergünstigungen ähnlicher Art hat der Erzbischof auch den anderen Mainzer Kirchen gewährt.[3])

Ebenso liess er den Klöstern seine Fürsorge angedeihen, wobei er auf die Hebung ihres Wohlstandes besonderes Gewicht legte. Entweder machte er selbst Schenkungen oder er hiess die ihnen von anderer Seite zugekommenen gut.[4])

---

[1]) Will nr. 397.

[2]) Gud. c. d. I. 603 u. 607.

[3]) Dem Kapitel zu St. Stephan gestattete er bei der Erneuerung eines Privilegs seines Vorgängers für diese Kirche, zwei Jahre lang von jeder ledig werdenden Pfründe die Einkünfte für Bauzwecke zu verwenden. (Will nr. 230.) Die Geistlichkeit zu St. Moritz entband er 1239 von der seinem Vorgänger eidlich gegebenen Verpflichtung, nur solche zu Kanonikern zu nehmen, welche Priester oder Diakonen waren. (Scriba, Hess. Reg. III. nr. 1423.)

[4]) Falke: Trad. Corb. Add. 899; Sudendorf: Braunschw. u. Lüneb. Urkb. I. 20; Jul. Böhmer: Electa jur. civ. III. 126; Bochholtz-Asseburg: Asseburg. Urkb. I. 121. nr. 175; Schneider: Erbacher hist. Urk. 563; Will nr. 227.

Vorbedingung für die gedeihliche Entwicklung dieser kirchlichen Institute war, dass sie von fremder Seite nicht in ihren Rechten und ihrem Besitzstande beeinträchtigt wurden. Wo eine Schädigung des kirchlichen Friedens stattfand, schritt Sigfrid unnachsichtig ein. So zwang er 1235 einen Herrn von Vibeche, der Kirche St. Stephan zu Mainz, welche er vielfach geschädigt hatte, vollen Schadenersatz zu leisten.[1]) Dieselbe Kirche war auch mit den Bürgern von Oppenheim in Uneinigkeit geraten über Güter, welche sie von dem Kloster Rodenkirchen erkauft, und welche Friedrich II. für abgabenfrei erklärt hatte. Sigfrid mischte sich zu Gunsten der Kirche ein und gewann die Bürger zu dem handtreulichen Versprechen, von ferneren Störungen des Einvernehmens abzustehen.[2]) Sein Spruch genügte, um auch die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Schönau, Cistercienserordens, und Johann von Heppenheim über vier Mansen in Virnheim zu schlichten.[3]) Als die Bauern des Dorfes Sommerloh den Pfarrer David von Roxheim bei Kreuznach 1241 ermordet hatten, wurden sie excommuniciert.[4]) Nicht besser erging es den Bewohnern von Essenheim wegen ihrer Feindseligkeiten gegen das Kloster Eberbach.[5])

Was das Verhältnis Sigfrids zu dem höheren Klerus seines Sprengels betrifft, so ist dasselbe, wie es scheint, ein durchaus leidliches gewesen. Von disciplinarischen Bestrafungen hören wir nichts. Wo Sigfrid Excommunicationen über Prälaten, wie die Aebte von St. Gallen und Ellenwangen oder den Bischof von Worms u. a. verhängen musste, da sehen wir, dass die Gemassregelten politische Gegner des Erzbischofes waren.[6]) Nur einmal ist es vorgekommen, dass Sigfrid einen Bischof wegen Untüchtigkeit hat absetzen müssen. Dieser Fall

---

[1]) Joannis: Rer. Mag. II. 533.

[2]) ibid. 535. Im Original fehlt die Jahreszahl. Joannis setzt das Jahr 1239, richtiger ist 1238 wegen pontif. nri. a. VIII. cf. Tabelle in der Beilage I.

[3]) Gud. Sylloge 190.

[4]) Görz: Mittelrhein. Reg. III. 60. nr. 272.

[5]) Rossel: Urkb. von Eberbach I. nr. 183.

[6]) Bei der Visitation in Mainz 1236 massregelte er bekanntlich Domgeistliche; cf. auch Berger: les reg. d' Innoc. IV. p. 71 nr. 399.

verdient auch deshalb erwähnt zu werden, weil Sigfrid mit seinem Vorgehen bei dem Landesklerus auf Opposition stiess und infolge päpstlicher Intervention seinen Kandidaten fallen lassen musste. Als er 1240 das Olmützer Bistum visitierte, sah er sich genötigt, den Bischof Robert von Olmütz wegen seines Alters und seiner Schwäche abzusetzen. An Stelle Roberts ernannte Sigfrid 1241 den Hildesheimer Kanonikus Konrad von Friedeberg.[1]) König Wenzel von Böhmen billigte diese Persönlichkeit, während hingegen die böhmische Geistlichkeit ihr Missfallen über Sigfrids Massnahmen äusserte. Sie wandte sich mit einer Beschwerde nach Rom, und Innocenz IV. gebot daraufhin dem Prager Bischof, den Olmützer Bischof Konrad zur persönlichen Verantwortung in Rom zu veranlassen.[2]) Das Concil von Lion sprach 1245 die Absetzung Konrads aus, und der Papst erhob nun den Propst Bruno von Holstein und Schaumburg auf den Bischofsstuhl. Im Anschluss hieran erhielt Sigfrid die Aufforderung, den neuen Kandidaten Bruno zu unterstützen.[3]) Unter solchen Umständen blieb ihm nichts weiter übrig, als sich zu fügen, um so mehr noch, da auch König Wenzel zum päpstlichen Kandidaten hinneigte und den Bischof Konrad zur Abdankung bewogen hatte.[4])

Ebensowenig fand Sigfrids Bewerber für den Wormser Bischofsstuhl nach dem Tode Landolfs 1247 die päpstliche Billigung. Während der Erzbischof den erwählten Eberhard, Wildgraf von Beynburg, bestätigte, welcher ein Anhänger des Gegenkönigs Wilhelm von Holland war, erkannte der Cardinellegat Petrus Caputio den Gegenbischof Richard von Daun an, der zur kaiserlichen Partei hielt.[5]) Sigfrid erlebte die Niederlage seines Kandidaten nicht mehr, da derselbe erst 1252 freiwillig gegen Zusicherung einer jährlichen Rente zurücktrat.

---

[1]) E. E. saec. XIII. Rodenberg II. nr. 21.
[2]) Frind: Kirchengesch. von Böhmen. 31.
[3]) Berger: les reg. d'Inn. IV. p. 332 nr. 1528.
[4]) Palacky: Gesch. v. Böhmen II. 129.
[5]) Ann. Wormat. M. G. XVII. 51.

Solche Meinungsverschiedenheiten riefen indes keine Störungen in den Beziehungen zwischen der Kurie und dem vornehmsten Prälaten Deutschlands hervor. Dass man in Rom die Tüchtigkeit des Mainzer Kirchenfürsten wohl zu würdigen verstand, bezeugen die verschiedenen Auszeichnungen, welche ihm zu teil wurden. Charakteristischer Weise datieren dieselben aber erst seit jener Zeit, wo er zur päpstlichen Partei übertrat, obgleich seine Verdienste um die Kirche vornehmlich in die erste Hälfte der Amtsperiode fallen. Die Kurie belohnte somit weniger die Erfolge, welche der Mainzer im Interesse der Kirche, als vielmehr die, welche er im Interesse der Partei erzielt hatte.

Die erste päpstliche Anerkennung empfing Sigfrid 1243 durch die Ernennung zum apostolischen Legaten. Eine für ihn nicht minder ehrende Auszeichnung war die Gewährung eines Gesuches, zu welchem Sigfrid durch den Umstand veranlasst worden war, dass er zweimal von unter ihm stehenden Kirchenorganen excommuniciert war. Der erste Fall hatte sich 1239 ereignet, als es sich um die Herausgabe der Starkenburg handelte. Die Strafe wurde bekanntlich infolge einer Reklamation Sigfrids sogleich vom Papst als völlig grundlos und widersinnig aufgehoben. Das zweite Mal war Sigfrid durch Albert von Böhmen excommuniciert, weil er ihm in der Reichspolitik zu wenig die Interessen der Kirche vertrat.[1]) Um nun solchen Eventualitäten in Zukunft vorzubeugen, traf am 10. Februar 1244 auf Sigfrids Beschwerde eine Bulle ein, in welcher es hiess: . . . . . ut nullus delegatus vel subdelegatus seu etiam executor auctoritate Sedis Apostolice in personam tuam excommunicationis suspensionis vel interdicti sententias promulgare presumat. Für den Fall, dass trotz dieses Verbotes jemand den Erzbischof von Mainz aus irgend einem Grunde excommuniciere, erhielt der Abt von Eberbach die Vollmacht, sofort den Erzbischof auf einen diesbezüglichen Antrag hin freizusprechen.[2]) Gnadenakte be-

---

[1]) cf. oben pag. 28.

[2]) Bulle vom 26. April 1244. Berger: les reg. d'Inn. IV. p. 109, nr. 63.

sonderer Art waren zwei finanzielle Vergünstigungen, die der Papst dem Erzbischof bewilligte. Durch die erste, vom 9. Mai 1244, erhielt Sigfrid die Erlaubnis, den fünften Teil der kirchlichen Einkünfte in dem ganzen Metropolitansprengel, ausgenommen die Speierer Diöcese, zur Deckung seiner Auslagen zu erheben;[1]) durch die zweite, vom Januar 1249, erhielt er die Einkünfte aller erledigten Pfarreien angewiesen.[2]) Mit diesem Gnadenbeweis war zugleich eine andere Auszeichnung, die zweite Ernennung zum apostolischen Legaten für Deutschland verbunden.

Nachdem wir Sigfrids allgemeines Wirken als Reichs- und Kirchenfürst kennen gelernt haben, werfen wir zum Schluss einen Blick im besonderen auf die Thätigkeit, welche er im Interesse seines Erzbistums entwickelt hat, auf die Bestrebungen, durch die er den Grund legte zur späteren unabhängigen und selbständigen Stellung seiner Nachfolger. Auf zwei verschiedene Arten versuchte Sigfrid die Verwirklichung seines Projektes. das Erzstift zu einer territorialen Macht umzugestalten. Ehe er daran ging, ein Territorium, sozusagen eine Hausmacht zu gründen, sicherte er die völlige Unabhängigkeit der erzbischöflichen Gewalt nach innen hin. Zu diesem Zwecke galt es zuerst, das Regiment über das aufstrebende Bürgertum zu festigen. Er knüpfte damit an die städtefeindliche Politik seines Vorgängers an, auf dessen Antrag hin i. J. 1226 bekanntlich das Schutz- und Trutzbündnis der Städte Mainz, Worms u. s. w. wieder aufgelöst wurde. Fast alle Reichsgesetze, welche in den Jahren 1231, 1232 und 1235 gegen die Städte erlassen sind, hat Sigfrid mitunterzeichnet.[3]) Von seiner ersten italienischen Reise 1232 brachte er vom

[1]) Berger: les reg. d'Inn. IV, p. 112, nr. 654. Diese ausserordentliche Steuer erregte fast überall Protest, freilich ohne Erfolg. Menkonis Chron. M. G. XXIII, 537 u. Berger les reg. d'Inn. IV, p. 192 nr. 1244. Kaiser Friedrich II. erblickte in dieser Steuer eine gegen ihn und seine Partei gerichtete Massregel und verbot daher dem Klerus von Worms bei Strafe des Verlustes aller Einkünfte die Ablieferung. Huill. V, 1131.

[2]) Ann. Erphord. M. G. XVI, 36.

[3]) Am 23. Januar 1231 erhält Sigfrid eine Beurkundung des Rechtsspruches gegen die Städtefreiheit. Huill. III, 279. cf. auch Huill. III, 458, 461. IV, 283.

kaiserlichen Hofe eine specielle Verbriefung des Gesetzes heim, durch welches den bischöflichen Städten alle Autonomie genommen wurde;[1]) auf der zweiten erneuerte und bestätigte[2]) ihm Friedrich II. auf seine Bitte nochmals das grosse Frankfurter Privileg vom Jahre 1220. Durch die Gewährung dieses Gesuches hatte der Kaiser nochmals in feierlicher Weise auf alle Rechte wie Münze, Zoll, Bau von Burgen, Gerichtsbarkeit etc. im Gebiet des Erzbistums Mainz verzichtet. Somit war die Unabhängigkeit der erzbischöflichen Regierung gegen kaiserliche Eingriffe nach innen in jeder Hinsicht gesichert.

Diese Politik verfolgte Sigfrid von seinem Amtsantritt bis zu dem Mainzer Reichstag 1235, wo die Gesetzgebung zur Unterdrückung der freiheitlichen Bestrebungen in den Städten ihren Abschluss fand. Seit 1232[3]) bis zu seinem Tode bestand die weitere Politik im wesentlichen darin, durch Kauf und Benutzung günstiger Umstände, wie das Aussterben des Landgrafenhauses in Thüringen 1247, Gebietsteile zu erwerben, über welche ihm und den Nachfolgern allein die freie Verfügung zustand. Die hessisch-thüringischen Lande waren es, in welchen Sigfrid festen Fuss zu fassen suchte, denn gerade in Thüringen hatte das Erzstift seine Domänen zu liegen. Anfangs glaubte Sigfrid mit Gewalt am besten seinen Zweck zu erreichen, aber er musste sich sehr bald von der Unzulänglichkeit dieser Anschauung überzeugen. Als er 1232 wagte, in Thüringen den Heiligenberg (bei Felsberg) zu befestigen, geriet er deswegen mit dem Landgrafen Konrad in Krieg. Am 15. Sept. d. J. brannte derselbe, durch den Uebermut der Einwohner gereizt,[4]) die Mainzische Stadt Fritzlar nieder; wer nicht entfliehen konnte, fiel entweder in dem furchtbaren Blutbad[5]) oder geriet in Gefangenschaft. Dies Schicksal ereilte mit vielen anderen Geistlichen auch den Bischof von Worms, welchen Sigfrid zum Schutz der

[1]) Huill. IV, 286.
[2]) Huill. IV, 506.
[3]) Erneuerung der constitutio principum ecclesiast.
[4]) Ann. Reinhardsbr. in Thür. Geschqq. I, 213.
[5]) Ann. Erphord. in Mon. Germ. XVI, 27.

Stadt mit einem Heerhaufen abgesandt hatte. Bei der Besetzung der Stadt durch den Landgrafen spielten sich die schmählichsten Scenen ab. Die Truppen desselben schonten in ihrer Wut weder Weiber noch Greise, ja sogar an den Gerätschaften der Kirche vergriffen sich die plündernden Horden, unter denen sich besonders die Schar eines Adligen, Friedrich von Treffurt, hervorthat. Ueber die von den Thüringern verübten Greuel erhob Sigfrid beim Papste Klage, während er selbst den Landgrafen excommunicierte. Durch Vermittlung des Magisters Konrad von Marburg kam noch gegen Ende 1232 ein Vergleich zu stande.[1]) Der Landgraf löste sich persönlich in Rom vom Banne, nachdem er vorher den Wiederaufbau der Stadt Fritzlar sowie Ersatz des verursachten Schadens hatte versprechen müssen; Sigfrid dagegen gab ihm die Stadt zu Lehen mit der Vergünstigung unbeschränkter Erbfolge, die auf sein Ersuchen auch auf seine Brüder und Neffen übergehen durfte.[2])

In ähnlicher Weise missglückte ein zweiter Versuch, den Sigfrid im Jahre 1242 unternahm. Um die Gegenden der mittleren und oberen Nahe zu beherrschen, errichtete er auf dem Dissibodenberg eine Burg gleichen Namens. Dies Projekt scheiterte jedoch an dem Widerspruch der Grafen von Sponheim, welche sich sofort zur Vereitelung des erzbischöflichen Planes mit dem Wildgrafen Konrad von Kyrburg und den Raugrafen Konrad und Heinrich verbanden. Bevor es zum Ausbruch der Feindseligkeiten kam, einigten sich beide Parteien durch die Vermittlung des Erzbischofes Konrad von Köln und des Bischofes Konrad von Speier am 27. März 1242 in folgender Weise:[3]) Dafür, dass Sigfrid die Befestigungswerke wieder abtragen liess, gab jedes der verbündeten Grafengeschlechter dem Erzstift Mainz eine Burg zu Lehen: der Wildgraf das Schloss Kyrburg, die Raugrafen das Schloss Rauenberg und die Grafen von Sponheim ihre Stammburg Sponheim. Um neue Versuche, sich auf dem Dissibodenberg

[1]) Gud. cod. dipl. I, 594. Gregor IX. bestätigte am 4. Febr. 1233 das getroffene Abkommen. E. E. saec. XIII. Rodenberg I. nr. 509.

[2]) Joannis: Rer. Mag. I, 595, 3.

[3]) Gud. cod. dipl. I, 570.

festzusetzen, in Zukunft zu verhüten, verpflichteten sich der Kölner Erzbischof und der Bischof von Speier und verschiedene Grafen, gegen die Uebertreter Hilfe zu leisten.

Von weiteren Gewaltakten dieser Art hören wir nichts; auf friedlichem Wege hatte der Erzbischof mehr Erfolg zu verzeichnen.

Als Sigfrid 1232 eingesehen hatte, dass die Thüringer niemals in ihrem Lande den Aufbau von Zwingburgen dulden würden, griff er zu dem Mittel, mit Hilfe des Adels allmählich Herr des thüringischen und hessischen Landes zu werden. Zu diesem Zweck setzte er sich mit den angesehensten Geschlechtern in Verbindung, kaufte ihnen ihre Besitzungen ab und überliess ihnen dabei gewisse Rechte und Vorteile, durch welche sie von ihm abhängig wurden. Auf solche Weise gelang es ihm, den ganzen Oberlahngau zu erwerben. In der einen Hälfte desselben, welche die Grafschaft Ruchesloh enthielt, kaufte er am 15. Dezember 1237 von Konrad und Wittekind von Merenberg die Gerichtsbarkeit für 800 Mark.[1]) In dem Vertrage verpflichteten sich die Merenberger, das munus iustitiarii nur mit einem Mainzischen Ministerialen oder Vasallen zu besetzen. Die erzbischöfliche Gewalt erstreckte sich jedoch nicht über die Gerichte der Ortschaften Gladebach, Lohr, Reizberg, Kirchberg, Treiss und Lundorf, da sie von dem Kauf ausgenommen waren. Indes waren die Bewohner dieser Dörfer verpflichtet, dem „Lantschrei" vor dem tribunal principale Folge zu leisten. Was in den genannten Centen an Strafen und Bussen fällig wurde, verblieb den Herren von Merenberg, welche ausserdem noch die Burgmannschaft auf Amöneburg gegen ein jährliches Burglehen von 16 Pfund Heller erhielten.

Die zweite Hälfte des Oberlahngaues fiel dem Mainzer im Jahre 1238 zu, indem er an ein Abkommen anknüpfte, welches schon sein Vorgänger mit den Grafen von Witgenstein getroffen hatte.[2]) Auf Grund eines früheren Vertrages hatte Sigfrid II. im Jahre 1223 dies Geschlecht veranlasst, von

[1]) Gud. c. d. I. 544.

[2]) Vertrag vom Jahre 1198/99 mit dem Erzb. Konrad. Wenck: Hess. Landesgesch. II. Urkb. 169.

neuem die Erzbischöfe von Mainz als ihre Lehnsherren anzuerkennen.[1]) Sigfrid III. ging noch weiter. Am 9. April 1234 schloss er mit dem Grafen Wittekind einen Vertrag ab, durch welchen dieser ihm die Hälfte der Schlösser Battenberg und Kellerberg käuflich überliess.[2]) In Kraft trat diese Vereinbarung erst 1238 mit dem Tode des augenblicklichen Inhabers. Die Söhne Sigfrid, Wittekind II. und Werner II. verzichteten am 20. Juli 1238 gegen eine Summe von 600 Mark auf die Hälfte von Schloss und Stadt Battenberg, von der Burg Kellerberg und der sogenannten Grafschaft Stitt.[3]) Diese Grafschaft Stift, auch Wetter genannt, zog sich vom Amte Frankenberg durch die Grafschaft Witgenstein bis Marburg hin und umfasste die Cente Arfelden, Rüdene, Bentreff, Treisa, Geismar, Fromskirchen, Lixfeld, Dudusse, Wetter und Lasphe. Dass Sigfrid so mühelos hatte im Oberlahngau Position gewinnen können, war nicht zum geringsten die Schuld der thüringischen Landgrafen, welche sich arge Uebergriffe erlaubt hatten.[4])

Die politischen Ereignisse der nächsten Jahre geboten vorläufig einem weiteren Vordringen in den hessisch-thüringischen Landen Einhalt. Durch den Beitritt Heinrichs Raspe zur Oppositionspartei waren die Beziehungen Sigfrids zu dem landgräflichem Hause freundschaftlicher geworden. Die Wahl des Thüringers zum Gegenkönig schien Sigfrid jede Aussicht auf weiteren Landeserwerb zu nehmen, als ihm der unerwartete Tod des Landgrafen am 16. Februar 1247 die besten Chancen eröffnete. Denn mit dem Tode Heinrichs Raspe war die landgräfliche Linie ausgestorben. Sigfrid nutzte auch sofort die Gelegenheit aus. Wenige Wochen nach dem Tode des Landgrafen Heinrich, am 26. März 1247, erwarb er die peinliche Gerichtsbarkeit von den Grafen von Wolfershausen, welche als Centgrafen in der Gegend um

---

[1]) Gud c. d. I. 486.

[2]) Wenck: Hess. Landesgesch. II. Urkb. 151.

[3]) Gud. c. d. I. 547.

[4]) Die Landgrafen hatten den Battenbergern gewaltsam die Gerichtsbarkeit über gewisse Cente entrissen. Wenck: Hess. Landesgesch. II. Urkb. 151.

Cassel sassen.[1]) Durch einen Revers[2]) besagten Datums sicherte er den Brüdern Hermann und Heinrich die Jurisdictiones, welche Cente genannt werden, als Lehen zu, speciell die Gerichtsbarkeit über Kirchditmold, „que oberste Gericht vocatur.“ Auch hier fand sich die wichtige Bestimmung, dass sämtliche Bewohner der Gerichtsbezirke gehalten waren, „venire ad tribunal maius comitatus Hassiae, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati.“ Bezüglich der Lehen behielt sich Sigfrid den Rückkauf vor, und einer Kommission war es überlassen, eventuell die Höhe der Kaufsumme festzusetzen. Für den Schaden, welchen die Grafen durch den Aufbau der Burg auf dem Heiligenberg erlitten hatten, erhielten sie 200 Mark Entschädigung und für den Dienst in der Burg Heiligenberg ein Burglehen von 80 Mark, ausserdem wurden ihnen noch 20 Mark für Anschaffung der nötigen Ländereien überwiesen. Für diese Schuld von 300 Mark setzte ihnen Sigfrid als Pfand alle Zehnte in Cassel und Fuldhain und die Einkünfte, welche die Schultheissen von Cassel seither verwaltet hatten. Als Gegenleistung verschrieben die Grafen aus ihren Gütern eine jährliche Abgabe von 8 Mark und leisteten dem Erzbischof den Treueid als Burgmannen.

Aus all diesen Verträgen spricht unzweideutig das Bestreben Sigfrids, Thüringen seinen Beamten zu unterzustellen. Ganz besonders geht dies aus dem Abkommen mit dem Grafen von Wolfershausen hervor, durch welches die Stadt Cassel der Vergünstigung verlustig ging, welche ihr 1239 und später die Landgrafen verliehen hatten.[3]) War die Gerichtsbarkeit erst in die Hände mainzischer Beamten gelegt, so war dem Erzbischof die Möglichkeit gegeben, auch auf die ganze Verwaltung des Landes einen Einfluss zu gewinnen. Der Sitz der erzbischöflichen Regierung wird Fritzlar gewesen sein. Denn einmal lag diese Stadt in der Nähe des Hauptgerichtes Maden, und zweitens war sie der bedeutendste Ort

[1]) Kopp: Verfassung der geistl. u. Civilger. in den Fürstl. Hess. Cass. Landen I. § 234.

[2]) Gud. c. d. I. 596.

[3]) Kuchenbecker: Ann. Hass. Coll. IV. 262,

in Hessen. In Fritzlar war es auch, wo Sigfrid gleich nach dem Tode des Landgrafen Heinrich inmitten des hessischen Adels sich mit der Organisation der Gerichtsbarkeit beschäftigte. Wo sich das „tribunal majus comitatus Hassiae“ befunden hat, ist nicht ganz sicher, wahrscheinlich zu Maden, in der Nähe von Fritzlar.[1]) Durch die von ihm eingeführte Gerichtsordnung hatte Sigfrid die Gerichtsbarkeit über alle bürgerlichen Streittälle in seine Hand bekommen. Die Grafen hatten nur mit seiner Zustimmung den Landrichter, iudex terrae, zu ernennen, welcher sein Amt lebenslänglich führte.[2]) Dieser Beamte musste dem erzbischöflichen Personal entnommen sein und durfte seinen Wohnsitz nur bei dem Hauptgerichte aufschlagen. Durch den Gerichtsdiener, praeco, hatte der iudex bekannt zu machen, wann das Landgericht stattfand. Jeder Bewohner war verpflichtet, dem Rufe des Richters Folge zu leisten,[3]) sogar die Bezirke, welche nicht direkt unter erzbischöflicher Macht standen, waren gehalten, vor dem „tribunal principale“ zu erscheinen.[4])

Das Erlöschen der landgräflichen Linie kam der Territorialpolitik des Erzbischofes noch insofern zu statten, als ihm dadurch ein Gebietszuwachs zufiel, auf den er nicht gerechnet hatte. Mit Einwilligung ihrer Erben cedierte die Gräfin Sophie von Wildungen, Witwe des Burggrafen von Magdeburg, am 12. April 1247 ihre Schlösser Wildungen und Keseberg und andere im hessischen Gebiet und der Umgegend gelegenen Güter, welche ihr nach dem Erbrecht zustanden,[5]) mit allen Rechten dem Erzbischof von Mainz. Diese Cession nahm Sigfrid ohne weiteres an, obgleich die Besitzungen, welche er empfing, vertragsmässig dem landgräflichen Hause gehörten. Das Geschlecht der Ziegenhainer, aus welchem die Gräfin Sophie stammte,[6]) hatte 1233 die Ansprüche der Landgrafen

[1]) Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Landesk. N. F. V. 211.

[2]) Gud. c. d. I. 544.

[3]) Gud. c. d. I. 596.

[4]) Gud. c. d. I. 544.

[5]) Wildungen, Keseberg ac alia castra et opida cum suis pertinenciis universis, que in partibus Hassiae et circa noscuntur, ad me jure hereditario devoluta. Gud. c. d. I, 599.

[6]) Wenck: Hess. Landesgesch. II. Urkb. 150.

auf das Schloss Keseberg u. s. w. unbedingt anerkannt und sich somit aller Verfügungsrechte über diese Besitzungen begeben. Allerdings war die Art und Weise, wie die Landgrafen diese Gebietsteile erworben hatten, juridisch anfechtbar, indem der Burggraf das Erbteil seiner Gemahlin hinter ihrem Rücken und und wider ihren Willen dem Landgrafen Ludwig († 1227) verkauft hatte, während er den Auftrag erhalten hatte, dem Erzstift Mainz besagte Besitzungen zu überweisen.[1]) Sophie hatte sich gefügt; als aber Heinrich Raspe gestorben war, hatte sie die Rückgabe ihres Erbteiles, ohne Erfolg, verlangt. Infolgedessen entschloss sie sich zur obigen Abtretung an Sigfrid.

Dieselbe Nichtachtung älterer Verträge, wie sie in der Annahme der Cession sich erwies, hat Sigfrid noch einmal und zwar zur gleichen Zeit bekundet in dem Uebereinkommen vom 10. März 1247 mit dem Abt Gottschalk und dem Convent des St. Jakobsstiftes bei Mainz betreffs der Stadt Alsfeld in Oberhessen.[2]) Das Recht an diese Stadt hatten um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts der Pfalzgraf Konrad bei Rhein und seine Gemahlin Irmgard dem St. Jakobsstift überlassen.[3]) Seit geraumer Zeit war dies Recht von einigen thüringischen Landgrafen gestört worden,[4]) welchen Umstand Sigfrid sofort zu seinen Gunsten ausnutzte. Er liess sich und der Mainzer Kirche vom St. Jakobsstift alle Rechte über die Stadt nebst dem Patronat und allen Appendenzen innerhalb und ausserhalb gegen eine angemessene Entschädigung übertragen.[5])

Weitere Erwerbungen hat Sigfrid in den hessisch-thüringischen Landen nicht gemacht, sei es, dass ihn daran der Ausbruch des thüringischen Erbfolgekrieges hinderte, sei es, dass die politischen Verhältnisse im Reich seine ganze Aufmerksamkeit

[1]) Gud. c. d. I. 599.

[2]) Würdtwein: Diöc. Mag. III. 278 nr. 187.

[3]) ibid. 279 nr. 189.

[4]) ibid. 278 nr. 187.

[5]) Die Höhe der Abtretungssumme war dem Ermessen des Dekans Konrad und des Magisters vom Mainzer Domkapitel überlassen. Würdtwein: Diöc. Mag. III. 279.

beanspruchten. Beide Momente, besonders aber das erste, mögen mitgewirkt haben. Als mit dem Tode Heinrichs Raspe die landgräfliche Dynastie ausgestorben war, konnte Sigfrid sich in Thüringen auf eine Partei stützen, zu welcher die angesehensten Geschlechter zählten: die Grafen von Witgenstein und Battenberg, die Merenberger, die Ziegenhainer, welche schon im thüringischen Kriege des Jahres 1232 auf Seiten Sigfrids gefochten hatten.[1]) Während seines Aufenthaltes in Fritzlar vom 27. Februar bis 26. März 1237 fanden sich ein die Grafen von Schaumburg und Wallenstein,[2]) Konrad von Elbe u. a., und am letzten Tage seines Aufenthaltes glückte es ihm dann noch, in dieser ihm entfernt liegenden Gegend für den vorauszusehenden, unabweislichen Erbfolgekrieg die mächtigen Grafen von Wolfershausen als Parteigänger zu gewinnen. Sigfrid geriet in der That mit dem Herzog von Brabant bezüglich Thüringens in Streit, indem derselbe für seine Tochter, die verwitwete Landgräfin Beatrix, die thüringischen Lande beanspruchte;[3]) aber dank der päpstlichen Intervention wurde der Konflikt gütlich beigelegt. Die Kurie beauftragte den Legaten Peter, Cardinaldiakon von St. Peter, nach dem Rate des römischen Königs Wilhelm den Frieden zu vermitteln[4]); sie richtete zugleich am 19. November an Sigfrid ein besonderes Schreiben, in welchem sie ihm zur Befolgung der Ratschläge ihres Delegierten ermahnte und ihn bat, im Interesse des Ganzen nachzugeben.[5]) In welcher Weise sich die Parteien geeinigt haben, wissen wir nicht; wahrscheinlich blieb Sigfrid im Besitz dessen, was er erworben hatte.

Sigfrids Vorliebe für Thüringen ist zum guten Teil dadurch bedingt gewesen, dass hier die erzbischöflichen Besitzungen lagen, aus welchen der Unterhalt für die Hofhaltung

[1]) Wenck: Hess. Landesgesch. III, 150.

[2]) Sigfrid III. bestätigte eine Cession dieser Grafen an das Kloster Weissenstein. Org. in Marburg; Will nr. 586.

[3]) Der allerdings nicht ganz zuverlässige Albert von Stade bringt z. J. 1247 die Notiz, der Herzog von Brabant habe im Namen seiner Tochter vom Lande Besitz genommen. M. G. XVI. 371.

[4]) E. E. saec. XIII Rodenberg II nr. 457.

[5]) ibid. nr. 463.

bezogen wurde. In dem Gebiet von Erfurt lagen die mainzischen Tafelgüter Hochheim, Bindersleben, Ilversgehofen, Melchendorf, Deberstädt und Dittelstädt.[1]) Ferner gehörte die Stadt Erfurt dem Erzbistum[2]), sowie noch fünf andere Aemter (officia): Gutern, Dorlan, Mila, Valkene und Witerde, alle im südöstlichen Ausläufer des Eichsfeldes zwischen Werra und Unstrut gelegen. Das Amt Witerde war erst durch Sigfrid im Jahre 1233 für 50 Mark vom Schenk Heinrich von Apolda mit Einschluss der Vogtei von Rostorf und gewisser Güter in Tiefenthal neu hinzuerworben.[3]) Eine weitere Bezugsquelle besass das Erzstift nach Angabe des Berthold in den Einkünften aus den Bezirken Rustenberg, Fritzlar, Amöneburg, Gamburg (unbekannt), Kulenheim bei Burgebrach[4]), Bischofsheim, Birstadt und Aschaffenburg. Vom castrum Mühlberg und dem Spessartwald[5]) kam ebenfalls ein bestimmter Satz ein. Die Einkünfte, welche die mainzischen Besitzungen in Geld und Naturalien zu liefern hatten, wurden in eine Zentralstelle, die Domänenkammer, abgeliefert, deren Sitz sich zu Erfurt befand. Die Rentenerhebung erfolgte teils durch den scultetus in brulo, teils durch den magister fori ad ecclesiam mercatorum. Der letztere erhob die Abgaben vom Verkauf, sowie die Steuern, welche die Handwerker zu entrichten hatten, und zog die Beträge ein, welche die Verkaufshallen bezahlen mussten. Von diesen Einnahmen empfingen der Vitztum und der Schultheiss bestimmte Quoten: dieser zwei Drittel, jener ein Drittel[6])

Beinahe zur selben Zeit, wo Sigfrid seine bemerkenswerten Erwerbungen in Thüringen zum Abschluss brachte,

---

[1]) Die erzbischöfliche Heberolle des Schreibers Berthold v. J. 1248; herausgegeben von Dr. A. Erhard in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch u. Altertsk. Münster 1840.

[2]) Am 25. Juli 1234 entzieht Sigfrid dem Grafen Heinrich von Gleichen die seither lehensweise besessene Vogtei über Erfurt und entschädigt ihn durch die Einkünfte von Gutern. Sagittarii Hist. der Grafschaft Gleichen 51.

[3]) Gud. cod. dipl. I 523.

[4]) Osterley: Hist. Geogr. Wörterbuch.

[5]) Heberolle p. 42 und 54.

[6]) Heberolle p. 36.

kam zwischen ihm und dem Herzog Otto von Baiern ein Vertrag zu stande, durch welchen ein fast siebzehnjähriger Konflikt über einige, im Verhältnis zu den aufgewandten Machtmitteln unbedeutende Besitzstreitigkeiten beigelegt wurde. Schon im ersten Amtsjahr Sigfrids brach der Zwist aus, indem der Baiernherzog auf Gebiete Anspruch erhob, über welche er im Jahre 1229 vertragsmässig zu Gunsten des Mainzer Erzstiftes sein Verfügungsrecht aufgegeben hatte.[1]) Im genannten Jahre hatten Herzog Ludwig und sein Sohn Konrad dem Erzbischof Sigfrid II. die Stadt Wallhausen und die Vogtei über Bensheim[2]) verpfändet. Als Sigfrid III. sein Amt antrat, glaubten wohl die Herzöge, den Vertrag nicht länger respektieren zu brauchen. Die hieraus entstehenden Weitläuftigkeiten wurden auf dem Reichstag zu Worms im Januar 1231 noch einmal in gütlicher Weise beigelegt.[3]) Der Herzog wurde zur Herausgabe der Streitobjekte angehalten; auf Montag, 3. März, war zu Langenstein für die weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Parteien ein Termin angesetzt, zu dem als Beisitzer der Markgraf Otto von Baden, Gotfrid von Bickenbach, Graf Diether von Katzenellenbogen und Friedrich von Kelberau ernannt wurden. Wegen einer Burg Otzberg, über deren Besitz ebenfalls Meinungsverschiedenheiten herrschten, wollte man sich auf die eidliche Aussage der Mitglieder der Kommission verlassen. Dies Abkommen, welches sowohl der Erzbischof als auch der Herzog untersiegelten, hatte die eingetretene Spannung zwischen den beiden Fürstenhöfen nicht zu beseitigen vermocht. Ein kaiserlicher Gnadenakt sollte den Kampf entfesseln: die Ueberweisung des Klosters Lorsch an Sigfrid im nächstfolgenden Jahr. Gegen diese Ueberlassung protestierte der Herzog von Baiern gewaltsam, indem er versuchte, einen Teil von dem Lorscher Gebiet an sich zu reissen und zwar wegen seiner Rechte als Erb- und Schutzvogt des Klosters,

[1]) Mone: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XVI, 19.

[2]) Beide im Odenwald gelegen.

[3]) Mon. Wittelsb. I, 48; nur mit Jahr 1231; da beide Fürsten auf dem Wormser Reichstag anwesend sind, wird auch hier die Angelegenheit verhandelt sein.

Rechte, welche ihm durch die Ueberlassung desselben an das Erzstift Mainz entzogen würden.[1]) Zu einer Verständigung über diese Frage kam es vorläufig nicht; der Erzbischof trat bekanntlich auf die Seite des Königs, als dieser 1233 seinen Kriegszug gegen Baiern unternahm. Freilich wurde hierdurch nichts geändert, vielmehr blieb die Angelegenheit infolge der politischen Ereignisse bis zum Jahre 1238 ruhen, wo der Streit über Wallhausen, Bensheim und Lorsch mit erneuter Heftigkeit ausbrach. Auf Bitten des Herzogs mischte sich der Papst ein.[2]) Gregor IX. bewog den Erzbischof, über den Herzog nicht die Excommunication und über Baiern nicht das Interdikt zu verhängen. Zugleich kündigte[3]) er die Ernennung einer Kommission an, bestehend aus dem Abt und dem Prior des Klosters Raitenhaslach und dem Propst des Stiftes Ranshofen, welche den Streit wegen Bensheim und Wallhausen untersuchen und entscheiden sollten. Auch der Kaiser griff ein; an ihn hatte sich der Erzbischof gewandt[4]), wohl in der Hoffnung, hier Unterstützung zu finden. Aber er täuschte sich. Friedrich II. antwortete in nicht allzugnädiger Weise, berief sich auf einen Bericht von anderer Seite und machte ihm den Vorwurf, den Krieg zum Teil selbst provociert zu haben. Einen Entscheid stellte er in Aussicht mit dem Befehl, dass der bis nächsten Johannistag geschlossene Waffenstillstand verlängert würde. Wann und in welcher Weise der Kaiser seine Entscheidung traf, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist er infolge der politischen Verwickelungen in Italien gar nicht dazu gekommen. Ebenso wenig wissen wir etwas über die Thätigkeit der päpstlichen Kommission. Der einzige Erfolg, den Sigfrid davon trug, war die Zerstörung von Wallhausen durch seine Truppen. Da es sowohl der Kaiser wie auch der Papst bei der Ankündigung eines Schiedsspruches bewenden liessen, so liess sich voraussehen, dass der Kampf nochmals entbrennen würde. Den Anlass zum neuen Kriege gab die Parteischwenkung der bei-

[1]) Dahl: Das Fürstentum Lorsch p. 73 u. 74.
[2]) Winkelmann: Acta imp. I, nr. 651.
[3]) Baur: Hess. Urkb. III, 587 nr. 1519.
[4]) Huill. V, 1185.

den Fürsten im Jahre 1241. Aber auch jetzt erfolgte noch keine Verständigung über die streitigen Besitzobjekte; eine Einigung wurde erst am 4. September 1247, in Bingen, erzielt.[1]) Das Obervogteirecht im Kloster Lorsch wurde dem Pfalzgrafen Otto zugesprochen. Otto ersetzte dem Erzbischof von Mainz den Schaden, welchen er bei Wallhausen erlitten hatte, und gab ihm alle Güter zurück, deren Nutzniessung dem Convent von Lorsch zustand. Ueber gewisse andere strittige Punkte wollte man im beiderseitigen Interesse Nachfrage halten. Mit der Untersuchung wegen eines Weinberges bei Sudenbach wurde Ruckelin für den Erzbischof, Hertwich von Hirczberg für den Herzog betraut.

Das Resultat dieses langjährigen Zwistes entsprach jedenfalls nicht den Mühen und Opfern, welche Sigfrid hatte aufwenden müssen. Der Herzog hatte das, was er beanspruchte, seine Vogteirechte über Lorsch zugestanden erhalten, und ihm selber hatte der Besitz dieses Fürtentums bis zum Jahre 1247 nichts als kirchliche und politische Widerwärtigkeiten eingetragen.

Der Konflikt mit Baiern ist für Sigfrid noch in anderer Hinsicht, wenn nicht gerade nachteilig, so doch unbequem geworden. Während er 1238 mit Baiern in Fehde lag, erhob das braunschweigische Haus unvermutet Ansprüche auf die mainzischen Lehen, welche Herzog Heinrich von Sachsen vor dem Würzburger Erkenntnis 1180 besessen hatte.[2]) Eine Zurückweisung dieser Ansprüche konnte Sigfrid nicht wagen, um nicht den Braunschweiger auf die Seite des Herzogs von Baiern zu treiben; dieser Gefahr beugte er durch ein gütliches Uebereinkommen vor, welches er mit dem Braunschweiger zu Heiligenstadt 1239, 16. Juni, traf.[3]) Sigfrid

[1]) Görz: Mittelrheinische Reg. III, 126, nr. 560.

[2]) Heinrich der Löwe ging 1180 beider Herzogtümer und aller Reichslehen verlustig, auch die mainzischen Lehen waren eingezogen worden. Holle: Beitrag z. Erläuterung des Teilungsvertr. der Söhne Heinrichs des Löwen; Vaterl. Arch. d. hist. Ver. für Niedersachsen. Jahrg. 1835, p. 52.

[3]) Leibnitz-Scheidt: Origg. Guelf. IV, 177, 179. Die herzogl. Urk. stimmt genau überein mit der für Sigfrid i. J. 1241 ausgefertigten. Neu ist in ihr nur die Aufforderung an die Lehnsleute, zum Empfang der Lehen sich an den Herzog und seine Söhne zu wenden.

gab alle Lehen zurück, welche der Grossvater Ottos, Heinrich der Löwe, von der Mainzer Kirche getragen hatte. Dagegen behielt er sich die Vogteirechte von den Gütern vor, welche „urbore" genannt werden; er wahrte sich die vogteilichen Güter zu Heiligenstadt, Geismar, Nörten und die Klöster Homburg[1]) und Bursfeld.[2]). Schliesslich beanspruchte er noch das Recht, zehn Ministerialen zwischen Rhein und Weser sich auswählen zu dürfen. Beide Fürsten schlossen sodann ein Offensiv- und Defensivbündnis auf zehn Jahre gegen jedermann, ausgenommen das Reich und diejenigen, gegen welche ihnen die Ehre keine Fehde erlaubte.

In diesem Abkommen stützte sich Sigfrid auf einen Vertrag aus dem Jahre 1233, durch welchen Herzog Otto ihm schon die beiden Klöster Homburg und Bursfeld mit allen Einkünften und Zugehörigkeiten geschenkt hatte.[3]) Zu Homburg gehörten die Güter und Zinsen in Salza, Schönstadt, Altenguttern, Bischofsguttern, Zimmern, Grumbach und anderen Ortschaften, die alle im Westgau lagen.[4]) Bursfeld umfasste die Güter Bussleben, Werthern, Steinbrücken, Dalheim u. a., meistens in der goldenen Aue gelegen.[5]) Das Schirmrecht über Bursfeld teilte Sigfrid mit den beiden Grafen Hermann von Ziegenberg bis zum Jahre 1245. Um diese Zeit verkauften sie dem Mainzer für 200 Mark Silber die Hälfte an der Vogtei zu Bursfeld und die Hälfte des Branwaldes (bei Hann. Münden).[6]) Für die Zahlung der Kaufsumme standen einesteils die Bürger von Fritzlar ein, anderenteils wurde den Verkäufern das mainzische Orvalle als Pfand eingesetzt. Daneben erhielt Hermann der Aeltere von Ziegenberg ein Burgmannslehen in Gieselwerder und hierzu 50 Mark auf den Ort Rosbach (bei Witzenhausen) angewiesen.

---

[1]) bei Salza.

[2]) in der Grafsch. Calenberg.

[3]) Gud. cod. dipl. I, 528.

[4]) Kranichfeld: Hist. Nachr. des Kl. Homburg 24. 25.

[5]) Leukfeld: Antiq. Bursfeld. II.

[6]) Gud. cod. dipl. 589. Sigfrid kaufte später für 300 Mark auch die andere Hälfte des Branwaldes von den Grafen von Lutterberg und Schartzfeld, welche auf diese Forst Ansprüche erhoben. Gud. c. d. I 776, 591.

So vorteilhaft die territorialen Erwerbungen dem Erzstift für die Zukunft waren, so drückend waren sie in der Gegenwart; sie erforderten Geldmittel, über welche Sigfrid nicht in der nötigen Menge verfügte. In dem Kautvertrag mit den Ziegenbergern 1245 war er, wie wir sahen, nicht im stande, die nötige Summe zu zahlen. wie denn Sigfrid überhaupt seine ganze Amtszeit hindurch mit Geldverlegenheiten zu kämpfen hatte. Zahlreich sind infolge der leeren Kassen die Verpfändungen von mehr oder minder grösseren Gebietscomplexen;[1]) war doch einmal, wahrscheinlich 1246 bis 1248, die Geldnot so gross, dass man sogar Güter der Abtei Lorsch verpfänden musste.[2]) Selbst dazu war, nach den Aufzeichnungen des Schreibers Berthold, der Erzbischof gezwungen, um seinen Geldverpflichtungen nachzukommen, an seine Gläubiger Rechte und Ämter zu verpfänden.[3]) Im Jahre 1240 verkaufte er dem Mainzer Stiftskapitel für 120 Mark den dritten Teil des Zehnten in Grauböckelheim,[4]) um damit Schulden, die er im Interesse der Kirche gemacht, abzutragen, und 1243 verpfändete er wiederlöslich dem Truchsess Berthog von Schlotheim und dem Grafen Friedrich von Treffurt für 800 Mark Silber alle Einkünfte der officia Gutern. Durlo, Myla und Valkene.[5])

Die beständige Geldcalamität ist zum Teil schon auf Erzbischof Sigfrid II. zurückzuführen, welcher durch seinen

[1]) Heberolle p. 5 ff.

[2]) ibid. p. 4.

[3]) Ein reicher Erfurter Bürger Hartung Hotermann hatte 400 Mark zu fordern; da die Kasse nicht zahlungsfähig war, wurde ihm auf 8 Jahre das Brühler Schultheissenamt verpachtet. Der Münzmeister, ebenfalls ein Gläubiger des Erzbischofes, erhielt auf zwei Jahre die Münze verschrieben. Einer Anzahl von Bürgern war Sigfrid im ganzen für 132¾ Mark verpflichtet. Als Pfand für diese Schuld setzte er, falls er bis Martini nicht zahlen könne, den ganzen Wald Wanvit. Die Abgabe von 50 Mark, welche die Stadt in den Fasten hatte geben müssen, wurde teils für Ankauf von Pferden, für Bezahlung von Sätteln und Abtragung alter Schulden an den Sattler Heinrich aufgebraucht, teils wurden damit Ausgaben für Heu, Hafer, Pergament und Botenlohn an den Papst gedeckt. (Heberolle s. 14 ff.)

[4]) Gud. cod. dipl. I, 566.

[5]) Gud. cod. dipl. I, 573.

Aufwand und seine Reisen das Erzbistum in nicht unbedeutende Schulden gestürzt hatte. Die Tilgung dieser Ausstände war in den ersten Amtsjahren Sigfrids III. Hauptsorge. Ein zu diesem Zweck nach Mainz im Juni 1233 zusammenberufenes Diöcesanconcil ermächtigte ihn, von allen kirchlichen Einkünften den Zwanzigsten zu erheben.[1]) Damit ein ähnlicher Notstand nicht wiederkehrte, musste Sigfrid einen körperlichen Eid schwören, während seines ganzen Lebens nirgends in Italien oder an irgend einem Orte jenseits der Berge ohne Zustimmung des Domkapitels eine Geldschuld zu kontrahieren oder den Klerus besteuern zu wollen. Das Domkapitel verpflichtete sich hingegen eidlich, keinen Erzbischof zu wählen, der sich nicht zu demselben Versprechen verstünde.

Die Regelung dieser Geldangelegenheit sollte sich noch mehrere Jahre hinziehen.[2]) Sigfrid setzte die Mainzer Kirche sowie das ganze Erzbistum mit allen Mobilien und Immobilien im Falle der Zahlungsunfähigkeit den römischen Gläubigern zum Pfande, und der Dekan von Troyes erhielt das Recht, eventuell über Sigfrid die Excommunication und über das Erzbistum das Interdikt zu verhängen. Zu diesem Äussersten liess es das Domkapitel nicht kommen; es ging auf das Gesuch Sigfrids um Erhebung einer neuen ausserordentlichen Steuer ein und befahl infolgedessen im Jahre 1235 allen Conventskirchen, zur Deckung der Schulden in Italien eine Präbende offen zu lassen.[3]) Von dieser leidigen Geldsache hören wir zum letzten Mal im Jahre 1236, Febr. 27., wo Sigfrid einen Kanoniker des Mainzer Marienpredenstifts mit der Vollmacht ausrüstete, gerichtlich und aussergerichtlich mit den römischen Gläubigern zu verhandeln.[4]) Die Schuld, welche im Jahre 1233 1000 Mark betrug, war im Jahre 1234 auf 1020 Mark angewachsen, im Jahre 1234 sogar schon auf 1150 Mark Sterling.

[1]) Ann. Erphord. M. G. XVI u. Gud. c. d. I, 525.

[2]) Schunk: Beiträge zur Mainzer Gesch. III, 106. 110 und Schunk: cod. dipl. 10.

[3]) Ann. Erph. M. G. XVI, 30.

[4]) In einem Schreiben vom Februar 1237 macht Sigfrid dem Papst hiervon Mitteilung. Schunk: cod. dipl. 15.

Die Deckung dieser Schuldenlast sowie die fast unaufhörlichen Kriege, in die Sigfrid besonders seit seinem Abfall vom Kaiser verwickelt war, und die Ausgaben für Parteizwecke erforderten ungeheuere Summen, die sich schliesslich nicht mehr aus den Einnahmen der Diöcese bestreiten liessen. Der Erzbischof musste also anderswo Hülfe suchen; er wandte sich an seinen Gönner, Papst Innocenz IV. Auf sein Gesuch erhielt er am 5. Mai 1244 von der Kurie die Erlaubnis, in seinem ganzen Metropolitansprengel den fünften Teil der kirchlichen Einkünfte zu erheben.[1]) Die Reise nach Lion 1245 eröffnete ihm durch die Übertragung des reichen Klosters Fulda eine nicht minder ergiebige Geldquelle, welche er allem Anscheine nach in der ausgiebigsten Weise benutzt hat.[2]) Die Unkosten, welche die Wahl und Unterstützung des mittellosen Gegenkönigs Heinrich Raspe erforderten, deckte zum grossen Teil der Papst. Nicht weniger als 25 000 Mark hat Innocenz IV. zugeschossen.[3]) Nach dem Tode Heinrichs musste die römische Königinwitwe Beatrix auf päpstlichen Befehl die Bürgschaftsurkunden über 10 000 Mark zurückgeben, für welche Sigfrid III. dem Landgrafen zur Zeit seines Todes verpflichtet war.[4])

Die ausserordentlichen Zuschüsse von Seiten der Kurie mussten schliesslich das Deficit in den erzbischöflichen

[1]) cf. oben pag. 80, Note 1.

[2]) Brower: Antiq. Fuld. 306: Sifridus aeus. Mog. ministri titulo fuldensem ecclesiam administrat, sed parum commode, cum praeter quotidianas aerumnas crucem auream et gemmis pretiosis insignem pondere 180 marcarum puri auri conflavit. cf. auch Schannat: Hist. Fuld. 193 u. Schannat: Diöc. et Hier. Fuld. 78.

[3]) Chron. Samp. in Geschqq. d. Prov. Sachsen 80. Über die vom Papst gespendeten Gelder giebt interessante Aufschlüsse eine Rechnung des Magisters Hugo aus Erfurt vom Jahre 1246, Sept. 6., mitgeteilt von Wattenbach: Neues Archiv für ältere deutsche Gesch. Forsch. I, 197. Es heisst in der Abrechnung u. a.: Item proxima die .... fuerunt mihi magistro Hugoni apud Leodium in domo villici Lambutii tria milia mc. c. minus, de quibus dedi de mandato domini pape domino S. archiespiscopo Moguntino m. cc. mc. — In einem Schreiben von 1246, 9. Juni verspricht der Papst nochmals die Leistung von Hilfsgeldern. Berger: les reg. d' Inn. IV, p. 295 nr. 1989.

[4]) E. E saec. XIII, Rodenberg II, 332 und Berger: les reg. d' Inn. IV, nr. 2658.

Kassen wieder beseitigen. Nachdem er noch im Januar 1249 die Erträge aller erledigten Pfarreien aus der ganzen Diöcese auf zwei Jahre angewiesen erhielt,[1]) war Sigfrid sogar in der Lage, seinerseits der Kurie gewisse Summen zur Verfügung stellen zu können.[2]) An dem Uebel, stets leere Kassen besessen zu haben, ist Sigfrid allein nicht schuld gewesen, er äussert selbst einmal über die beständige Finanzkrisis: oportet se accomodare praesenti necessitati, nam per habita bella tum in territoriis nostris tum in Turcarum provinciis aerarirum nostrum exhaustum est, quod necessario restaurare debemus. Romae item per antecessores nostros multa debita contracta sunt ob non solutas pecunias palliales.[3])

Fragen wir uns noch einmal, welche Bedeutung Sigfrid für die Geschichte unseres Vaterlandes gehabt hat, so müssen wir zugestehen, dass dieser Mann mehr gegen als für die Interessen Deutschlands gewirkt hat, wobei wir aber anerkennen müssen, dass er stets in der besten Absicht gehandelt hat. Der 10. September 1241 ist der Wendepunkt sowohl für Sigfrid wie für das Reich. Für Sigfrid brach mit diesem Moment die Zeit der Unruhe und Kämpfe an, für Deutschland war dieser Tag das Zeichen und der Beginn fast ununterbrochener Bürgerkriege. So wenig der Uebertritt zur Opposition zu rechtfertigen sein dürfte, das Lob gebührt dem ehemaligen Reichsverweser, dass die Partei, welcher er seine Dienste widmete, in ihm einen treuen und energischen Anhänger besass. Charakterlosigkeit ist ihm nicht vorzuwerfen, denn erst nach reiflicher Ueberlegung hat er den Kampf gegen die oberste weltliche Gewalt aufgenommen; auf dem Stuhle Petri sass damals kein Papst, der ihn vielleicht hätte aufreizen können. Der Kaiser wie der Papst haben beide sehr wohl die Tüchtigkeit des Mannes zu schätzen gewusst, und keiner hat mit seiner Anerkennung zurückgehalten.

[1]) Ann. Erphord in M. G. XVI. 36.

[2]) Schreiben des Papstes vom 12. Juni 1249 an den Dekan und das Kapitel von St. Victor zu Mainz. Er verbietet ihnen, die proventus prebendarum, quos aeus. Mag. pro eccl. Romana subsidiae concesserat, in Abzug zu bringen. Potthast: Reg. pontif. nr. 13403.

[3]) Joannis: Rer. Mag. I. 596.

Weder die Anhänger des Reiches noch die der Kirche haben einen Mann von gleicher Betähigung auf dem Gebiete der Diplomatie und Politik aufweisen können. Als Anhänger des Kaisers wusste Sigfrid in meisterhafter Weise die Schachzüge der Gegner zu durchkreuzen. Er rettete das Reich 1234/35 durch seine Umsicht vor einem Bürgerkrieg; er war es, der mit unerschrockenem Mute 1237 den Versuch der päpstlichen Einmischung in die Reichsverhältnisse zurückwies, und der dank seinem diplomatischen Geschick durch den Fürstentag zu Eger 1239 die Machinationen der norddeutschen Fürstentrias vereitelte. Und dieser Mann, der in solcher Weise die Interessen des Kaisers wahrnahm, stellte sich später dem Papste mit gleicher Treue und Hingebung zur Verfügung. Während des Lioner Aufenthaltes half seine Ueberredungskunst die letzten Bedenken des Papstes gegen eine Absetzungssentenz des Kaisers überwinden; die Königswahlen Heinrichs Raspe und Wilhelms von Holland waren zum grossen Teil sein Werk.

Im grossen und ganzen hat Sigfrid trotz seiner Vorzüge nicht zum Segen des Reiches gewirkt. Die Verdienste, die er sich als Anhänger des Kaisers erworben hat, werden durch den unheilvollen Eifer für die Sache des Papstes im zweiten Jahrzehnt seines Amtes verdunkelt. Wohl ist er es ebenfalls gewesen, welcher das formlose Verfahren des Magisters Konrad von Marburg aufs nachdrücklichste bekämpfte und durch sein energisches Einschreiten gegen die Inquisition die Greuel eines Religionskrieges abwandte, aber ebenso war er es auch, der durch seinen Uebertritt zur päpstlichen Partei in Deutschland den Parteikampf entfachte und schürte, fast zehn Jahre lang. Die Zeit von 1241 bis 1249 mag dem Erzbischof Christian bei der etwas gehässigen Charakteristik [1]) Sigfrids vornehmlich vorgeschwebt haben, wenn er schreibt, es sei seinem Vorgänger ein Vergnügen gewesen, den Frauen die Männer und den Kindern die Väter zu rauben, mit Feuer und Schwert im Lande umherzuwüten, und alles dieses dem

[1]) Chron. Mag. in M. G. XXV. 247. Ueber den Wert von Christians Chronik cf. Wattenbach, Geschqq. II. 314 und Wills Aufsatz in histor. Jahrb. d. Görres-Ges. II. 335 ff.

Papste zu Gefallen, dessen Gnade ihm mehr gegolten habe als die Gottes.

Aehnlich lauten die Urteile über Sigfrid III. aus der Neuzeit. Fast allgemein wirft man ihm Herrschsucht, Rücksichtslosigkeit, wilde, kriegerische Gemütsart vor.[1]) Dass dem nicht so ist, hat der Erzbischof des öfteren, besonders in den ersten Jahren seines Amtes bewiesen. Diese Kritiken sind wohl nicht zum wenigsten durch den ungünstigen Bericht Christians hervorgerufen, dessen Urteil aber durch andere zeitgenössische Stimmen nicht unwesentlich modificiert wird. Ein Chronist[2]) nennt unsern Sigfrid nach seinem Tode die „festeste Säule der Kirche", während ein anderer[3]) ihm den ehrenden Nahruf eines „vir magnanimus et in agendis industrius" zollt. Selbst das kleine, aber vielsagende Wörtchen „magnus" ist seinem Namen beigegeben worden.[4])

Sehr zutreffend ist die Charakteristik, welche sich im Rheinischen Antiquarius[5]) über Sigfrid findet: „Er war ein Mann von grossen Eigenschaften, voll hohen Sinnes und Gewandtheit in Geschäften, der seine Pflichten als Bischof erfüllte, das Reich mit Weisheit beherrschte, und wo es darauf ankam, mit Löwenmut verteidigte."

Die Hoffnung des erzürnten Christians, dass Sigfrids Andenken nicht lange in der Nachwelt fortleben werde, hat sich nicht erfüllt. Dem Erzbischof ist ein Denkmal gesetzt, welches, wenn auch historisch belanglos, doch immerhin genügt, die Charakteristik Christians in gebührender Weise zu kennzeichnen. Reinmar von Zweter[6]) war es, der unsern Sigfrid III. zum Gegenstand seiner Muse gemacht hat. Wir lassen die Verse hier folgen:

---

[1]) cf. Kirchhoff: Erfurt im XIII. Jahrh. p. 19 ff. Schirrmacher: Kaiser Friedr. II. Bd IV. p. 10, 11 und Ilgen u. Vogel in Zeitschr. für Hess. Gesch. N. F. X. 272.

[2]) Ann. Stad. M. G. XVI. 372.

[3]) Ann. St. Pantal. M. G. XXII. 545.

[4]) Ann. brev. Worm. M. G. XVII. 76.

[5]) 2. Abtlg. Bd. XV. 606.

[6]) Hagen: Minnesänger II. 210. (Will Einl. p. XLIV.)

No. 186a.

So wak gelit, so wint geliget,
So diu starke muede den wilden tieren an gesiget
daz si sich legent durch ruove, so engeruowet
Megenzer bischot niht:
Er ist ein waller her und dar;
swa er sich hin erbiutet, so wil er lihte anderswar:
alsus man sine reise den wise wazzern dikke
geliche siht.
Er weiz wol, velt hat augen, walt hat oren:
sus mach[e]t er siner viende spaeher toren:
mit kranchalse kan er wol swigen,
und mit struzes ougen sehen,
mit luhses oren runen, spehen,
steinbokkes wis kan er wol berge stigen.

No. 186b.

Von Megenze wol niun herzik man,
daz der hat drier vürsten sedel, da enist
niht wunder an:
ie doch nimt mich wunder, daz er niun
herzeklich(e) kan geleben,
mit eime libe erz allez tuot;
er hat ein adern niender, si (en)ziehe uf
kranebernden muot;
des hat sin herze sinem libe sin triuwe des gegeben
Daz er nach eren ie mer vür wert kriege:
unt daz sin lip sin leben des niht triege,
daz [wil] ich ane zwivel laze.
im ist nah eren also ger,
daz nie eime hunger gitig(en) ber
so not enwart nach suezes honeges (v)raze.

Beilage I.

Die Weihe des Erzbischofes Sigfrid III.

Beim ersten Blick hat es den Anschein, als ob in dem Urkundenmaterial, welches für die Untersuchung über die Consecration Sigfrids III. in Frage kommt, eine unlösliche Verwirrung herrschte, weil Sigfrid bald als archiepiscopus, bald als electus vorkommt, oft sogar in Urkunden desselben Datums. Eine Sichtung des Materials gewinnen wir sofort, wenn wir bezüglich der Fixierung eines bestimmten Tages für die Weihe zuerst die Königsurkunden, in welchen Sigfrid erscheint, und dann die Urkunden ins Auge fassen, welche er selber ausgestellt hat.

Zum ersten Male erscheint Sigfrid in der Königsurkunde[1]) von 1230, 22. Dec.; unter den Zeugen figuriert er als electus. Die zweite Urkunde,[2]) welche hier in Betracht kommt, hat König Heinrich am 18. Januar 1231 zu Worms ausgestellt; sie ist ausgefertigt fidelibus principibus suis, Sigifrido Mag. archielecto; und unter den Zeugen einer am 19. Januar 1231 erlassenen Urkunde[3]) des Königs treffen wir Sigfrid ebenfalls als archielectus an, desgleichen am 20. Januar 1231.[4]) Nochmals begegnen wir Sigfrid als electus in zwei Urkunden[5]) Heinrichs VII. vom 1. Mai 1231.

Merkwürdiger Weise datiert von demselben Tage noch eine Königsurkunde,[6]) in welcher Sigfrid archiepiscopus ge-

---

[1]) Huill. III, 427.
[2]) ibid. 440.
[3]) ibid. 443.
[4]) Winkelmann: Acta imp. ined. II, 63.
[5]) Huill. III, 458 u. 461.
[6]) ibid. 460.

nannt wird. Betrachten wir die Fassung der Zeugenreihe dieser Urkunde etwas genauer — sie lautet: Mag. Trev. Magdeb. archiepiscopi — so legt einmal das Fehlen der Vornamen der drei Erzbischöfe sowie die Stellung des „archiepiscopi" die Vermutung nahe, dass der Titel archiep. im allgemeinen Sinne, ohne Rücksicht auf die speciellen Amtsverhältnisse des Einzelnen gebraucht ist; es blieb gleichgültig, ob der Inhaber des einen dieser drei Erzbistümer zur Zeit der Beurkundung noch electus oder schon archiepiscopus war. Denselben Fall haben wir in den beiden Urkunden[1]) von 1231, April 30, wo uns dieselben Prälaten begegnen, ebenfalls mit dem abschliessenden „archiepiscopi", aber mit Vornamen aufgeführt. Es sind Theod. Trev., Heinr. Col., Sig. Mag. et Alb. Magdeb. archiepiscopi. Hier rangiert der Mainzer Erzbischof, der sonst in allen Urkunden an der Spitze der Zeugenreihe steht, hinter die Erzbischöfe von Trier und Köln. Dass Sigfrid dem Erzbischof von Magdeburg voransteht, kann mit seiner Würde als Reichserzkanzler genügend erklärt werden. Der Vorrang der Erzbischöfe von Trier und Köln ist in diesem speciellen Fall bedingt durch ihre Würde als Reichserzkanzler und zugleich geweihte Erzbischöfe, während Sigfrid, obwohl auch Reichserzkanzler, vorläufig noch erwählter Erzbischof war. Und wenn die Urkunde[2]) von 1231, 29. April, die Zeugenreihe aufweist: S. Mag. H. Col. Th. Trev. et Magdeb. archiepiscopi, also unserm Sigfrid seinen vollen Ehrenplatz einräumt, so müssen wir uns daran erinnern, dass „archiepiscopi" zuweilen weniger den factischen Besitz der Würde andeuten als vielmehr ganz allgemein den Bischofsrang bezeichnen soll.

Die beiden Urkunden[3]) von 1231, Jan. 23 schliesslich, in welchen Sigfrid auch den Titel archiepiscopus erhält, sprechen ebenfalls nicht unbedingt für eine schon erfolgte Consecration. In der einen Urkunde ist Sigfrid Zeuge, während die andere eine Specialausfertigung für ihn allein ist; infolgedessen fehlt er auch in der Zeugenreihe. Gerade diese Urkunde ist noch zweimal ausgestellt worden; ein Exemplar erhielt der

[1]) Asseburg. Urkb. I, 105.
[2]) Huill. III, 451.
[3]) Huill. III. 445 u. Böhmer: acta imp. 284.

Bischof von Worms,[1]) hier ist Sigfrid Zeuge mit dem Titel archipiscopus; das andere bekam der Bischof von Würzburg,[2]) in dieser Urkunde erscheint Sigfrid als electus. Beide Exemplare sind gleichfalls vom 23. Januar. Wäre der Mainzer damals in der That consecrierter Erzbischof gewesen, so würde er schwerlich in einer Urkunde electus genannt sein, wenn er in zwei andern desselben Tages den Titel archiepiscopus erhalten hat. Bei solchem Widerspruch können wir unmöglich die Urkunden vom 23. Januar als massgebend für die Bestimmung der Weihe ansehen. Bedenken wir, dass Sigfrid ausser im Januar noch am 1. Mai 1231 als electus erscheint, so können wir mit Sicherheit behaupten, dass nach dem Zeugnis der Königsurkunden die Weihe nicht vor dem 1. Mai 1231 stattgefunden haben kann, ein Resultat, zu welchem uns auch Sigfrids eigene Urkunden führen werden.

Dem scheint allerdings gleich die erste, am 6. Februar 1231 von Sigfrid eigenhändig ausgestellte Urkunde[3]) zu widersprechen, weil er in ihr selber schreibt: Mag. sedis aeus. pont. nri. a. 1. Dass wir aber wegen der Zählung nach Pontifikatsjahren hier schon die Weihe als vollzogen ansehen müssten, ist einer späteren Urkunde[4]) wegen nicht zulässig, die Sigfrid, ebenfalls als archiepiscopus, persönlich ausgefertigt hat. Sie datiert vom März 1231 mit dem Ausstellungsort Erfurt. In der Datierung zählt Sigfrid diesmal nicht nach Pontifikatsjahren, sondern er schreibt: 1231, electionis nostrae a. 1. mense Marcio, also ausdrücklich rechnet er vom Tage der Wahl an. Infolgedessen kann die Urkunde vom 6. Februar 1231 auch nicht als Beweis für eine schon erfolgte Consecration angesehen werden.

Zu einem andern Resultat gelangt Will[5]), der den Termin der Consecration vor den 18. Jan. 1231 ansetzt. Will beruft sich auf drei Urkunden, die Sigfrid zu Ebersbach aus-

---

[1]) Schannat: Hist.-Wormat. 109.
[2]) Mon. Boica 30a, p. 167.
[3]) Ioannis: Rer. Mag. II, 698.
[4]) Urkb. des histor. Vereins f. Niedersachsen II, 131.
[5]) Reg. Mag. II, p. XXXIII.

gestellt hat. In zwei dieser Urkunden[1]) nennt Sigfrid sich im Text und auf dem Siegel: ste. Mag. sedis archiepiscopus; beide sind mit dem Datum 1241, 18. Januar, pontif. nri. a. 1. versehen. Allein mit demselben Datum besitzen wir eine Wormser Königsurkunde[2]), in welcher Sigfrid als archielectus vom König den Auftrag erhielt, einen Streit der Wormser Bürgerschaft mit ihrem Kapitel zu untersuchen und vorfindliche Ungebühren abzustellen. Ob Sigfrid am 18. Januar in Worms war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, aber die Wichtigkeit dieses Beglaubigungsschreibens — als solches dürfen wir es bezeichnen — legt die Vermutung nahe, dass Sigfrid bei der Ausfertigung zugegen war. Da nun das Kloster Eberbach nur wenige Kilometer von Worms abliegt, so ist es ja sehr wohl denkbar, dass Sigfrid an ein und demselben Tage zu Worms und Eberbach weilte. Aber wie konnte er sich dann fern von Worms, als Erzbischof aufführen, wenn ihn sein König am selben Tage noch als electus ansah, ebenso am folgenden und nächstfolgenden Datum, ganz abgesehen davon, dass er selber später, im März, noch nach Jahren der electio rechnete? Die dritte Urkunde[3]), ohne Ausstellungsort und Tagesdatum, nennt Sigfrid im Text auch Magunt. sedis. archiepiscopus, auf dem Siegel jedoch noch electus Mag. Bär[4]) lässt dies Aktenstück gleichfalls zu Eberbach, und zwar ebenfalls am 18. Januar 1231 ausgestellt sein. Hiergegen macht Will mit Recht geltend[5]), dass die Urkunde mit der Siegelumschrift electus Mag. nicht zu derselben Zeit abgefasst sein kann wie die beiden anderen, deren Siegel die Umschrift archiepiscopus aufweist. Freilich dürfte seine Erklärung auch nicht richtig sein. Nach Wills Meinung erfolgte die Ausstellung dieser dritten, undatierten Urkunde erst, als Sigfrid schon zum Erzbischoff consecriert war. Da er noch nicht im Besitz eines erzbischöflichen Siegels gewesen sei, habe er sich desjenigen

[1]) Rossel: Urkdb. der Abtei Eberbach I, 273 u. 274.
[2]) Huill. III, 440.
[3]) Rossel: Urkb. der Abtei Eberbach I, 275.
[4]) Diplom. Gesch. der Abtei Eberbach 631, Note 11.
[5]) Reg. Mag. II, p. XXXIII.

bedienen müssen, welches er als electus gebrauchte. Will sieht daher keinen Grund dafür, diese dritte Eberbacher Urkunde, ebensowenig wie die beiden andern, ins Jahr 1232 zu setzen, wie Ficker[1]) thun zu dürfen glaubt. Ficker weist dabei wie wir auf den Widerspruch hin, dass Sigfrid am 19. und 20. Januar als archielectus zu Worms weilt, dass er aber am 18. Januar zu Eberbach zwei Urkunden ausstellt, in denen er im Text und auf dem Siegel archiepiscopus heisst. Für die Urkunde ohne Tagesdatum setzt Ficker in Uebereinstimmung mit Will ein früheres Datum an, weil das Siegel noch die Inschrift electus führt. Um nun den Widerspruch bezüglich des Titels in den Eberbacher und Wormser Urkunden vom 18., 19. und 20. Januar zu lösen, setzt Ficker die drei Eberbacher Urkunden in das Jahr 1232. Infolgedessen ergiebt sich für Ficker als Consecrationstermin, da die Eberbacher Urkunden die Datierung pontif nri. a. 1. ian. 18 aufweisen, der 19. Januar 1231.

Hiergegen sprechen aber die Königsurkunden vom 19., 20. Januar und 1. Mai, in welchen Sigfrid in der Zeugenreihe electus genannt wird. Allerdings hat Ficker, und hierin schliesst sich ihm Will an, in diesen Urkunden eine nachträgliche Beurkundung sehen wollen[2]), aber selbst, wenn dies richtig ist, müssen wir trotzdem fragen, weshalb Sigfrid in der von ihm selbst ausgestellten Urkunde vom März 1231 geschrieben hat: electionis nostrae a. l., wenn er schon am 19. Januar zum Erzbischof geweiht war?

Es lassen sich also nicht unwiderlegbare Anhaltspunkte dafür gewinnen, die Weihe schon im Januar anzusetzen; vielmehr spricht manches dafür, erst viel später diesen Termin zu suchen. Es ist wohl kein Zufall, dass wir aus der Zeit vom 1. Mai bis 22. September 1231 über Sigfrids Aufenthalt nichts erfahren. Tiefes Dunkel umgiebt während dieser fünf Monate seine Person. Verschiedentlich treffen wir Zeiträume von 1—2 Moneten, selten mehr, wo wir von ihm keine Nachrichten haben. Es ist da sehr leicht möglich, dass Ur-

---

[1]) Reg. imp. V, nr. 4180a.

[2]) Ficker: Reg. imp. V, nr. 4195.

kunden verloren gegangen sind. Einen grösseren Zeitabschnitt, aus dem wir keine Urkunden besitzen, umfasst das Jahr 1245 vom Oktober bis Januar 1246. Diese Zeit ist aber ausgefüllt mit Unternehmungen gegen Worms nnd König Konrad; und in die Zeit vom Januar bis 22. Mai 1246, aus der ebenfalls keine Urkunden vorhanden sind, können wir sehr wohl die Reisen Sigfrids zur Propaganda für die Wahl des Landgrafen Heinrich Raspe zum Gegenkönig verlegen. Wir sehen also, dass Pausen, wo über Sigfrid keine urkundlichen Zeugnisse existieren, sich des öfteren finden; daher kann uns auch der übergrosse Zeitraum vom 1. Mai bis 22. September 1231 nicht befremden. Wir müssen uns daran erinnern, dass gerade in diesem Jahrhundert die Päpste das Recht beanspruchten, die Erzbischöfe in eigener Person zu consecrieren, dass es damals Sitte wurde, sich persönlich vom Papste weihen zu lassen. Und erwägen wir, dass während Sigfrids Regierung keine so lange in Dunkel gehüllte Epoche wieder vorkommt, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass Sigfrid die Zwischenzeit von Mai bis September 1231 ausserhalb Deutschlands, und zwar in Rom geweilt hat, um sich persönlich vom Papste consecrieren zu lassen. Diese Annahme dürfte zur Gewissheit werden, wenn wir alle Urkunden Sigfrids auf ihre Pontifikatsjahre hin näher ansehen und vorzüglich die Monate Mai, Juni, Juli, August beachten. Bei genauerer Untersuchung stellt sich dann heraus, dass ein Wechsel in der Zählung der Pontifikatsjahre regelmässig während der Abschnitte Mai bis Juli, je nachdem wir Urkunden besitzen, eintritt.

Folgende Tabelle giebt eine Zusammenstellung von Sigfrids Urkunden. In der Columne: „abweichende Zählung“ (Rubrik Pontifikat) sind alle die Urkunden aufgeführt, bei denen ein Wechsel in der Pontifikatszählung in abweichender Weise erfolgte (bes. 1241 Febr. u. März). Die Reihe „Reduktion“ gilt für alle Urkunden vom 15. März 1239 ab. Seit diesem Tage hat nämlich in allen Urkunden, ohne Ausnahme, eine Zählung der Pontifikatsjahre um 1 Jahr zu viel stattgefunden. Wahrscheinlich ist Anfang 1239 ein neuer Kanzleibeamter in den Dienst getreten. Nimmt man also in

diesen Urkunden die entsprechende Reduktion um 1 vor, so ergiebt sich für die Jahre 1232 bis 1249 eine Pontifikatszählung, welche stets in der zweiten Hälfte des Juni oder im Juli. August u. s. w., je nachdem gerade Urkunden existieren, um 1 sich erhöht.

Urkunden-Tabelle.

Jahreszahl.	Datum.	Pontifikatsjahre.		Reduktion.
		richtige Zählung.	abweichende Zählung.	
1232	vor 18. Januar	1		
	14. März	(1)	2	
	4. Juli	2		
	27. „	2		
	3. November	2 (dreimal)		
	20. „	(2)	3	
1233	27. Januar	(2)	3	
	11. Februar	2		
	8. März	2		
	30. Juli	3		
	2. Dezember	3		
	31. „	3		
1234	29. Januar	(3)	4	
	10. September	4		
	22. „	4		
	23. Oktober	(4)	5	
1235	23. Juli	5		
	22. August	5		
	5. September	5		
	16. Dezember	5		
	30. „	5		
	31. „	5		
1236	28. Juli	6		

Jahres-zahl.	Datum.	Pontifikatsjahre.		Reduktion.
		richtige Zählung.	abweichende Zählung.	
1236	11. August	6		
1237	27. April	(6)	7	
1238	18. März	(7)	8	
	22. „	(7)	8	
	24. April	(7)	8	
1239	15. März	(8) siehe Reduktion	10	(9)
	25. April	9		8
	19. Mai	9		8
	27. „	9		8
	26. Juni	9		8
	18. „	9		8
	22. „	10		9
	4. Juli	10		9
	19. „	10		9
	11. August	10		9
	17. Oktober	10		9
1240	13. März	(10)	11	(10) resp. 9
	3. April	10		9
	6. „	10		9
	8. „	10		9
	20. „	10		9
	29. „	10		9
	20. Juli	11		10
1241	1. Februar	(11)	12	(11) resp. 10
	2. „	11		10
	8. März	(11)	12	(11) resp. 10
	11. „	11		10
	12. „		12	(11) resp. 10
	19. „	11		10
	26. „	11		10
	7. April	11		10
	25. „	11		10

Jahres-zahl.	Datum.	Pontifikatsjahre. richtige Zählung.	Pontifikatsjahre. abweichende Zählung.	Reduktion.
1241	4. August	12		11
	9. „	12		11
	10. September	12		11
	21. Dezember	12		11
1242	6. April	12		11
	27. April	12		11
	11. Mai	12		11
	16. „	12		11
	19. September	13		12
	31. Dezember	(13)	14	(13) resp. 12
1243	3. Januar	(13)	14	(13) „ 12
	9. „	(13)	14	(13) „ 12
	10. „	(13)	14	(13) „ 12
	30. April	13		12
	19. Juni	13		12
	2. August	14		13
	13. „		19 ?	
1244	31. Mai	14		13
	4. Juni	14		13
	29. „	15		14
	11. Juli	15		14
	22. „	15		14
	26. September	15		14
	17. Oktober	15		14
1245	16. Januar	15		14
	6. Februar	15		14
	31. Mai	15		14
	12. Juni	(15)	16	(15) resp. 14
	24. September	16		15
1246	9. Juni	16		15
1247	1. Februar	(17)	18	(17) resp. 16
	1. April	17		16

Jahres-zahl.	Datum.	Pontifikatsjahre.		Reduktion.
		richtige Zählung.	abweichende Zählung.	
1247	12. Juni	17		16
1248	8. Januar	18		17
	1. April	18		17
	1. Juni	18		17
1249	7. März	19		18

Wir sehen, dass für den Termin der Woche der Juni in Betracht kommt. Auf Grund der vorstehenden Tabelle lassen sich ferner sogar die beiden Grenzdaten im Juni festlegen, innerhalb welcher der Akt der Weihe vor sich ging. Das Jahr 1239 hat die beiden Daten

18. Juni mit Pontifikat 9
22. Juni mit Pontifikat 10,

also hier liegt der Weihetag zwischen 18. bis 22. Juni.

Das Jahr 1243 hat den

19. Juni mit Pontifikat 13
2. August mit Pontifikat 14,

also hier liegt der Termin zwischen 19. bis 2. August.

Im Jahre 1244 sind die Grenzdaten

4. Juni mit Pontifikat 14
29. Juni mit Pontifikat 15,

hier ist der Zeitraum von 4. bis 29. Juni in Betracht zu ziehen.

Die Erhöhung der Pontifikatsziffer erfolgte demnach zwischen 19. Juni (1243) und 22. Juni (1239). Nach kanonischem Recht durfte eine Consecration nur am Sonntag vorgenommen werden. Da nun der 22. Juni 1231 in der That auf einen Sonntag fällt, so hindert nichts, die Consecration auch auf den 22. Juni (1231) festzusetzen.

Halten wir dies Resultat fest, so ergiebt sich, dass von den circa 100 eigenhändigen Urkunden Sigfrids 80 Urkunden ungefähr für den 22. Juni passen, während Will, der

den Tag der Weihe vor 18. Januar 1231 ansetzt, bedeutend weniger Urkunden mit seinem Termin übereinstimmend findet.

Wir besitzen noch zwei Urkunden, welche direkt gegen Wills resp. Fickers Datum sprechen. Die eine hat Will infolge einer schlechten Abschrift bei Rothe[1]) dem Erzbischof Sigfrid II. zugeschrieben (1. August 1211). Menzel und Sauer[2]) weisen nach, dass diese Urkunde mit dem Datum 18. Juli 1241 zu versehen ist, sie führt das Pontifikatsjahr 11, würde demnach mit Berücksichtigung der Reduktion für unsere Annahme passen. Die andere Urkunde[3]) ist ausgestellt von einem Konrad von Schöneberg am 6. März 1240 mit dem Zusatz: pontif. Sifridi anno 9. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass die Consecretion nicht im Januar, überhaupt nicht vor dem 6. März stattgefunden haben kann, weil sonst pontif. Sifridi a. 10 hätte stehen müssen.

Als beweiskräftig für unsern Termin (22. Juni) dürfen von Sigfrids Urkunden vor allem diejenigen gelten, welche officielle und höchst wichtige Schriftstücke sind, und von denen wir infolgedessen auch annehmen müssen, dass bei ihrer Ausfertigung die grösste Sorgfalt in Bezug auf Richtigkeit und Genauigkeit in jeglicher Beziehung obgewaltet hat. Aus dem Jahre 1239 sind zwei Urkunden zu nennen, welche Sigfrid als archiepiscopus et sacri imperii per Germaniam archicancellarius et procurator ausgestellt hat; die eine,[4]) vom **16. Juni** datiert, ist mit dem Pontifikatsjahr **9**, die andere[5]) vom **19. Juli,** mit Pontifikatsjahr **10** versehen. Das Schreiben[6]) Sigfrids an den Papst 1240, 20. April, führt das Pontifikatsjahr 10. In dem Bündnisvertrag[7]) Sigfrids mit dem Erzbischof von Köln vom 10. September 1241 findet sich das Pontifikatsjahr 12.

---

[1]) Reg. I, p. 228 nr. 4.
[2]) Cod. dipl. Nassoicus I, 1, nr. 565.
[3]) Gud. cod. dipl. I, 565.
[4]) ibid. I, 552.
[5]) ibid. I, 557.
[6]) E. E. saec XIII. Rodenberg I nr. 768 I.
[7]) Lacomblet: Niederrhein. Urkundenb. II, 131.

Durch die Fixierung unseres Datums gewinnt auch Fickers Meinung, die Eberbacher Urkunden in das Jahr 1232 zu verlegen, teilweise an Gewissheit. Wenn wir den 22. Juni festhalten, so sind alle Schwierigkeiten bezüglich der Pontifikatszählung der zwei datierten Urkunden gehoben. Die dritte Urkunde, auf deren Siegel Sigfrid noch als electus bezeichnet ist, und bei welcher der Ausstellungsort und das Tagesdatum fehlen, könnte dann unbeanstandet ihre Jahreszahl 1231 beibehalten. Ihre Ausfertigung wäre dann nicht allzu lange nach den feierlichen Akt der Weihe zu verlegen sein, weil Sigfrid, obwohl schon archiepiscopus (im Text), sich noch mit dem Interimssiegel begnügen muss.

Was schliesslich die Urkunde von 1231, 6. Febr., mit dem Zusatz pontif. nri. a. 1 anbelangt, in der Sigfrid sich schon archiepicopus betitelt, so dürfen wir sie wohl, analog den Eberbacher Urkunden ebenfalls in das Jahr 1232 verlegen, um so mehr, als in der Urkunde vom März 1231 ausdrücklich noch nach Jahren der electio gezählt ist.

Fassen wir noch einmal das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zusammen, so glauben wir die zweifellose Unrichtigkeit der Will'schen und Ficker'schen Hypothese nachgewiesen zu haben. Als unwiderlegliche Beweise dawider sprechen die Königsurkunden von 1231, 18., 19., 20. Januar und 1. Mai (electus), vornehmlich aber Sigfrids eigene Urkunde vom März 1231 (electio). Den Termin der Weihe aber im Juni anzunehmen, dafür zeugen die eben citierten Urkunden und vor allem die auffallende Thatsache, dass in a l l e n Jahren der Regierung gegen Ende Juni resp. im Juli und August sich die Pontifikatsziffer um 1 erhöht. Übersehen darf nicht werden, dass von 1239 ab bis zum Tode Sigfrids durchweg die Zählung der Pontifikatsjahre sich um 1 Jahr zuviel verschoben hat. Beachten wir dies Moment, so glauben wir mit Sicherheit den Zeitpunkt der Consecration in den Juni und zwar auf den 22. Juni 1231 verlegen zu dürfen.

Beilage II.

War Sigfrid III. von Mainz 1245 in Lion?

Die Frage, ob deutsche Kirchenfürsten 1245 nach Lion gereist sind oder nicht, wird unzweideutig beantwortet durch die Notiz bei Albertus Stadensis:[1]) plures episcopi Teutoniae ad concilium non iverunt.

Die Anwesenheit des Bischofes von Freisingen hat Höfler[2]) überzeugend nachgewiesen. Die Anwesenheit des Bischofes Landolf von Worms wird durch die ann. Wormat.[3]) bezeugt, die zum Jahre 1245 berichten: et Jacobus dominum episcopum (Wormatiensem) ac suos in quibus poterat molestare, non desistebat. Accidit autem cum dominus episcopus esset Lugduni apud dominum papam, idem Jacobus . . . . . Bezüglich des Erzbischofes Konrad von Köln erhalten wir ebenfalls durch die ann. Wormat.[4]) nähere Nachricht. Da diese Stelle zugleich für Sigfrids Anwesenheit zu Lyon wichtig ist, geben wir sie ausführlich wieder: curia enim Romana in optimo erat statu apud Lugdunum, quia de concordia magna erat confidentia, super eo quod domnus papa imperatorem ad sanctum vocaverat concilium. Accesserunt itaque ad summum pontificem ante pascha Maguntinus et Coloniensis archiepiscopi, et multa apud eum contra domnum imperatorem ibidem tractaverunt. Promittentes etiam domno pape, quodsi imperatorem deponeret, regem potentem in loco suo sibi et ecclesie absque mora et indubitanter praesentarent. Super quo curia multa

---

[1]) M. G. XVI, 369.

[2]) Kaiser Friedrich II., p. 161.

[3]) Mon. Germ. XVII, 49. cf. Schirrmacher: Kaiser Friedrich II.' Bd. IV, 183 ff. cf. auch Schirrmacher: Albert von Possemünster, p. 126.

[4]) M. G. XVII, 49.

congratulabatur. His enim promissionibus et suggestionibus domnus papa a dictis archiepiscopis ad hoc inductus est, quod statim in cena Domini, cum divina in Lugduno celebraret, dominum imperatorem solemniter et coram omni populo excommunicatum tam a predecessore suo domino Gregorio quam ab ipso publice denuntiavit. Super quo perterriti et admirati sunt universi. His vero peractis statim ad sua reversi sunt archiepiscopi memorati et per totam Theutoniam quocunque poterant mala imperatori tractare modis omnibus conabantur, temptantes etiam ubique ubi regem super eum possent invenire.

Nicht weniger beweiskräftig für Sigfrids Gegenwart am päpstlichen Hofe in Lion dürfte folgende Stelle ans Alberts von Beham[1]) Conceptbuch sein: . . . loco sibi cavens Wasserburgum confugit (Albertus Bohemus) ubi ibidem per dimidium annum latuit, donec anno 1245 in Bohemiam secedens illic apud regem Wenceslaum monoculum archiepiscopum Maguntinum Sigefridum a se prius etiam exauthoratum invenisset, cui per regem reconciliatus, cum eo ipso per Alemanniam in Gallias apud Papam Lugduni tunc sedentem proficiscitur. Hier erhalten wir also sogar Aufschluss über den Zeitpunkt, wann Sigfrid nach Lion aufbrach. Nach obiger Nachricht fällt die Reise ins Frühjahr. eine Annahme, die dadurch gestützt wird, dass wir vom 6. Februar bis 31. Mai über den Aufenthalt Sigfrids nichts erfahren; für diesen Zeitraum fehlen jegliche urkundlichen Zeugnisse.

Einen ähnlichen Bericht wie bei Albert von Böhmen finden wir auch bei Schritovinus[1]): Boemiam intrans (Albertus) cum Sifrido Moguntino archiepiscopo mediante rege Boemie componitur et reconciliatur, pro eo quod ipsum deposuerat de speciali domini papae mandato. Compositione celebrata cum eodem archiepiscopo per Alemanniam proficiscitur ad curiam domini papae versus Lugdunum, ubi Parisius veniens, ab amicis Friderici quondam imperatoris vix evasit tandem per Senones transiens vix Lugdunum venit.

[1]) Bibl. d. liter. Ver. in Stuttgart XVI. 157.

[2]) Rauch: S. S. rer. Austriac. II 500. cf. auch Schirrmacher: Albert von Possemünster p. 126.

Verwandt mit dieser Nachricht ist wohl die Notiz, welche Hansiz[1]) giebt: Nihil in eo Concilio partium habuit Rudigerus Pataviensis: nuncios tamen suos eo destinasse colligitur ex Commentariis Pataviensibus: quibus dicitur Episcopos ex tota Germania Legatos ad Pontificem Lugduni commorantem misisse ejusque gratiae reconciliari quaesisse. Moguntinus, qui Concilio aderat, etiam Albertum Archi-Diaconum adduxerat, insidiis amicorum Friderici per iter, praesentim Parisiis vix ereptum.[2])

Ein weiteres bemerkenswertes Indiz für die Anwesenheit Sigfrids in Lion findet sich noch in Thomae Tusci Gesta imperat. et pontif.[3]) Die Stelle lautet: Sed et romane ecclesie privilegia diligentius usque hodie conservata fidem faciunt de premissis, que Innocentius papa IV Lugdunum portavit, eaque in concilio cunctis prelatis ostendit et singulis bullas aureas privilegiorum monstravit et coram omnibus transcribi fecit et legi in magnis quattuor pergamenis, quibus sua sigilla singuli apposuere prelati et unum transcriptum in Yspania posuerunt, illud Conpostellano archiepiscopo commendantes: aliud posuerunt in Francia Remensi archiepiscopo commendatum; tertium est Anglicis commendatum archiepiscopo Cantuariensi; quartum ut credo in Alamannia commendatum est Maguntino. Sed privilegia ipsa bullata apud Romanam ecclesiam remansere servanda. Hec autem transcriptio et recommendatio ideo facta fuit, ne si existerent tantum Rome, facile perdi possent. Hec verissima esse scio, sicut qui interfui ipsi concilio et socius eram vicarii generalis ministri ordinis Minorum, qui suum sigillum apposuit, et privilegia legi diligenter audivit. — Also von 4 Exemplaren der während des Concils angefertigten Abschriften der Privilegien der römischen Kirche erhält jeder der vier genannten

1) Germ. sacra I 382.

2) Karajan p. 12. (zur Gesch. des Concils von Lion 1245. Separatabdruck aus d. II. Bd. der K. K. Akademie der Wiss. zu Wien 1850) will diesen Passus nicht gelten lassen, weil er seiner Meinung nach nicht weiter belegt sei. Dieser Behauptung widerspricht die Verwandtschaft des letzteren Teiles dieser Stelle mit der Nachricht bei Schritovinus; fraglich bleibt nur, ob die Notiz bei Hansiz aut die Stelle bei Schritov. fusst, oder ob beiden eine gemeinsame Quelle, etwa die Commentarien vorgelegen hat.

3) M. G. XXII, 492.

Erzbischöfe ein Exemplar. Die drei ersten Prälaten waren ohne Zweifel auf dem Concil zugegen, weil sie zu den 40 Bischöfen gehörten, welche die bei Karajan mitgeteilte Beglaubigungsformel unterzeichneten und besiegelten. Was den Mainzer Erzbischof betrifft, so schliesst der abschwächende Zusatz „ut credo“ noch nicht seine Anwesenheit in Lion aus. Auch der Umstand, dass die Privilegien auf dem Concil in Gegenwart aller Prälaten abgeschrieben und verlesen worden sind, spricht nicht gegen die Anwesenheit des Mainzers; denn er kann sehr wohl mit Erlaubnis des Papstes schon vor seiner Abreise in die Schriftstücke Einblick genommen haben.

Auch ein negatives Beweismoment für die Anwesenheit Sigfrids in Lion sei noch erwähnt. Für die Zeit vom 6. Februar bis 31. Mai 1245 erfahren wir über Sigfrid III. aus Deutschland nichts. Nicht eine einzige Urkunde existiert von ihm aus dieser Zeit. Wir können hier mit demselben Recht wie für die Monate Mai bis August 1231, aus dem Fehlen jeglicher Nachricht den Schluss ziehen, dass er ausserhalb Deutschlands weilte, und zwar in Lion beim Papste, um mit ihm und einigen andern Bischöfen die politische Lage Deutschlands zu erörtern und die etwaigen Gegenmassregeln gegen die Staufer zu beraten.

Ist es also nach den angeführten Zeugnissen klar, dass Sigfrid am päpstlichen Hofe zu Lion gewesen ist, so dürfte ebenso sicher nachgewiesen werden können, dass er an dem Concil nicht teilgenommen hat.

Zuerst kommt die Erklärung des Kaisers Friedrich II. in Betracht, nach deren Wortlaut sich kein deutscher Bischof, weder durch seine Gegenwart noch durch seinen Rat an der gegen ihn ausgesprochenen Sentenz beteiligt habe.[1]) In ähnlicher Weise äussert sich der Papst, indem er während der Verhandlungen[2]) selbst sagt: . . . . . „sed omnes qui in iurisdictione imperatoris fuerunt, ad illud (concilium) eos

[1]) Höfler in Bibl. d. liter. Vereins f. Stuttgart XVI. 45: . . . . quam (perniciem) nulli nostrorum Germaniae principum, a quibus assumptio status est et depressio nostra dependet, praesentia et consilio firmaverunt.

[2]) Mansi: Coll. conc. XXIII. 613.

accedere non permisit“ und . . . . . „Et qui absunt, laqueis domini tui, (imperatoris) impediuntur irretiti.[1])

Dass Sigfrid den Sitzungen nicht beigewohnt hat, geht ferner aus der schon erwähnten Beglaubigungsformel hervor, welche er nicht mitunterzeichnet hat. Auch der abschwächende Zusatz „ut credo“ in der Nachricht des Thomas deutet darauf hin, dass der Erzbischof nicht als offizielle Persönlichkeit an den Verhandlungen teilgenommen hat. Schliesslich hören wir nirgends, dass an die deutschen Bischöfe eine specielle Aufforderung zur Teilnahme am Concil von der Kurie ausgegangen ist. Dass Sigfrid ganz sicher schon vor der Eröffnung der Sitzungen von Lion abgereist ist, bezeugt die Urkunde vom 31. Mai 1245, welche er selbst zu Heiligenstadt ausgestellt hat;[2]) Anfang Juni weilt er in Thüringen;[3]) am 28. Juni war er in Trier.[4]) Das Concil aber wurde am 26. Juni eröffnet.

So sicher es also ist, dass unser Erzbischof in Lion geweilt hat, so sicher ist auch die Thatsache, dass er noch vor Eröffnung des Concils wieder in Deutschland gewesen ist.

---

[1]) Matth. Paris. M. G. XXVIII. 261.

[2]) Blauel: Beitr. z. Gesch. des Kl. Mariengarten: Neues vaterl. Archiv f. Hann. Jahrg. 1826 II. 44, wo das falsche Jahr 1249 und der falsche Name (Stephan) angegeben ist.

[3]) Sigfrid schliesst in der Nähe von Fritzlar mit einem thüring. Edelmann am 7. Juni einen Kaufvertrag ab. Gud. cod. dipl. I. 589.

[4]) Er wohnte der Einweihung der Kirche des Kl. St. Maximin bei; Görz: Reg. der Erzbisch. von Trier 340.

Berichtigung.

Bitte zu lesen:

Seite 20, Zeile 2: statt 1337 1**2**37.

„ 23, „ 6: **sie** Regalien.

„ 24, Anm. 2: cf. unten p. **67 ff.**